

zweite Feld schwarz, der Ast samt den Blättern darin gelb. Auf dem Helm ein gelbe Kron, der Wolf in seiner Farb mit einer gelben Kron. Die Felder darauf roth, gelb und schwarz, die Helmdecken desgleichen.“ Dieser Beschreibung kommt nun unser Wappen vollkommen bei, nur daß aus Versehen des Malers das Schwarze sich nicht deutlich genug in der Helmdecke findet. Es wäre also allerdings nicht wohl zu begreifen, wie das v. Wertherische Wappen bei dem hohen Deutschen Orden einen schwarzen Wolf ohne Ohren, in den Wappenbüchern der kursächsischen Ritterschaft gar einen schwarzen Bären mit einem Halsband zum Aufsatz und Helmszierde haben sollte, wenn nicht aus der Geschichte bekannt wäre, daß öfters und zumalen zur Zeit der Ritterspiele sich verschiedene Äste der nämlichen Geschlechter durch Helmszierden und Helmdecken unterschieden hätten; wie ich dann selbst hie zu Lande Familien kenne, so alle ihr uraltes Wappen gleich, ihre Zierden aber sehr verschieden haben. Es ist also zu vermuthen, daß man bei weiterem Nachsuchen wohl auch die v. Werther mit dem grauen Wolf vorfinden werde. Bei welchem allen zu merken, daß die v. Werther, so wir führen, aus dem Hause Reichlingen sind.

### Karl Freiherr von Eberstein,

fürstl. nassau-dillenb. Ober-Jägermeister und Inhaber des St. Hubertus-Ordens,  
Stifter der noch blühenden Dillenburger Branche,

geb. 25. und get. 30. Nov. 1687 auf dem Schlosse Neuhaus, † 3. Nov. 1725 zu Dillenburg (des 1717 † Christian Ludwig v. Eberstein und der Eleonore Sophie geb. v. Werthern 6r Sohn), verm. I) im Mai 1713 mit Marie Maximiliane († 17. Nov. 1720 zu Dillenburg), der einzigen Schwester des fürstl. nassau-dillenb. Ober-Stallmeisters Johann Karl Friedrich v. Büding († 15. Jan. 1720); II) im Nov. 1721 mit Wilhelmine Charlotte Philippine (geb. 15. Okt. 1699 zu Frickhofen, wiederverm. in 2r Ehe mit dem kurmainz. Kammerherrn und Obersten Philipp Ludwig Gottfried Freiherrn v. Guttenberg [† vor 1759]; sie ließ ihre Kinder 1r Ehe in der kathol. Kirche erziehen), des Heinrich Ernst v. Quernheim auf Langendernbach und der Agathe Margarethe geb. v. Seelbach zu Zeppenfeld jüngste Tochter.

Deffen Kinder: a) 1r Ehe:

1. Johannette **Charlotta** Sophia (bis 1727 Johanna gerufen), geb. 22. Mai 1714 zu Dillenburg, nach ihres Vaters Tode bis 1727 bei ihrer Großmutter in den Eichen, dann im Kloster zu Mainz und von 1730 an bei dem Grafen C. F. v. E. in Groß-Leinungen, war 1772 sehr augenleidend, † 30. Dez. 1783 zu Groß-Leinungen, beigej. in Rotha 3. Januar 1784.
2. **Amalia** Henrietta Elisabetha, geb. 8. März 1717 zu Dillenburg, verm. mit dem f. pr. Major und nassau-oran. Landdrosten Andreas Jakob v. Aufem.
3. Wilhelm Karl, geb. 29. April 1718 zu Dillenburg, † 6. Dez. ej. a. ebendas.
4. **Johann Karl Friedrich, Stifter des noch blühenden Tilsiter Zweiges.**
5. Friederika **Christiana** Sophia Charlotta, geb. 19. Juni 1720 zu Dillenburg, von 1727—1771 bei ihren Verwandten in Harzgerode, dann in Groß-Leinungen, wo sie 7. März 1800 in ihrem 79. Jahre starb.

— b) 2r Ehe: 6. Wilhelm, 22. Sept. 1722 zu Dillenburg, † 28. Mai 1724 ebend.

7. Dorothea Agatha **Henrietta**, geb. 3. Dez. 1723 zu Dillenburg, verm. 1744 mit Karl Frhn. v. Wendt zu Wiedenbrück und Papenhäusen (geb. 15. Okt. 1715, † 1763), Rittmeister a. D. und gräfl. lippe-detm. Landrath und Drost zu Barnholz.
8. **Karl** Christian, **Stifter des 1886 erloschenen Mannheimer Zweiges.**
9. **Ludwig** Ernst Karl, geb. 19. Nov. 1725 zu Dillenburg, 25. ej. getauft, † 8. Dez. 1773 zu Klein-Scharlach bei Königsberg in Pr., als er gerade im Begriff war, sich zum zweiten Male zu verheirathen; trat 1773 seinem Bruder J. Karl Fr. sein auf Horla habendes Mit-Kaufrecht ab (S. N. 248); Mitbesitzer der Reichsrittergüter Zeppenfeld und Langen-Dernbach, trat im Mai 1742 in die k. preuß. Armee, wird 28. Nov. 1745 Sec.-Lieut. und 1754 Prem.-Lieut. bei dem Inf.-Reg. Dohna in Königsberg in Pr., verm. mit Anna Barbara geb. Fischer († 1772).  
Tochter: **Friederike Wilhelmine**, geb. 7. Nov. 1761.

Nr. 325.

Ich Endesunterzeichneter urkunde und bekenne in Kraft dieses, daß die hochwohlgeborne Freifrau **Wilhelmina** Charlotta Philippina **von Quernheim** aus einer rechtmäßigen Ehe von dem hochwohlgebornen Freiherrn Heinrich Ernst von Quernheim als Herrn Vatern und hochderenselben Frau Gemählin Agatha Margaretha geborene von Selbach als Frauen Mutter geborenen und dem christlichen Gebrauch nach in der Pfarr Frickhofen, welche im hochfürstlichen Oranien-Nassau-Hadamarschen gelegen ist, im Jahr 1699 den 15ten Tag Monats Oktober getauft, aus dem heiligen Tauf über von dem hochwohlgebornen Freiherrn Karl von Selbach und Wilhelmina Katharina von Selbach gehoben worden seien, zu wessen mehrerer Beglaubigung ich gegenwärtigen Taufbrief aus den bei hiesiger Pfarrei verwahrlich aufbehaltenen Taufbuch heraus gezogen, eigenhändig unterschrieben und mit gewöhnlichem Petschaft bedruckt habe. So geschehen Frickhofen, den 12. Dbr. 1778. Martinus Thüringer, Pfarrer.

Nr. 326.

Daß weyl. S. T. Herr Christian Ludwig Freyherr von Eberstein, Sr. Königl. Maist. in Polen und Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen, wie auch Sr. Hochfürstlichen Durchl. zu Anhalt respective Ober-Ausscher des Fürstenthums Harzgerode, Oberhauptmann, Obristwachtmeister der Ritterpferde, Oberforstmeister, Erb- und Gerichtsherr, auf Gehofen, Neuhaus und Paßbruch, Inhaber der Gräfl. Mansfeldischen Ämter Leinungen und Morungen einen jungen Herrn, welchen Er mit Seiner Frau Gemahlin, Frau Eleonoren Sophien geb. Freyherrin von Werther, erzeuget, anno 1687 den 30ten Novembr. auf dem Neuhaus, als dem hieher eingepfarrten Rittergute, habe taufen lassen, der in der h. Taufe den Namen **Karl** erhalten und dessen vornehme Taufzeugen gewesen 1) der Herr Graf von Stolberg, 2) der Lieutenant von Spiegel nebst andern zwei von Adel, 3) die Frau von Werhern, 4) die Dom-frau, 5) des Thumherrn J. Tochter von Eberstein, 6) die Frau Burgsdorffin nebst andern, die nicht zugegen gewesen: solches wird hiermit von Endesgesetzten aus dem bei der Kirche zu Rotha geführten Kirchenbuch sub fide pastoralis attestiret. Sig. Rotha, den 30. Dezembr. 1778.

(L. S.) Johann Karl Lebrecht Seiler, Prediger daselbst.

Daß vorstehender Extrakt, welcher von dem Herrn Pastor Johann Karl Lebrecht Seiler ausgefertigt, mit dem Rothaischen Kirchenbuch völlig übereinstimme, solches wird von mir zu Endesgesetzten sub fide pastoralis attestiret. Sig. Großleinungen in der Grafschaft Mansfeld, den 30. Dez. 1778.

(L. S.) M. Karl Anton Friderici, des Leinungischen Decanats verordneter Decanus.

Nr. 327. **Aus dem Tauf- und Sterbeprotokoll der Stadtkirche zu Dillenburg.**

Laut der auf hiesiger Pfarr sich befindlichen Urkunden hat Weyl. Hr. Oberjägermeister **Carl von Eberstein** in zwei Ehen fünf Söhne erzielet. Von seiner ersten Gemahlin geborne **von Biring** sind ihm zweien Söhne geboren. Der erste **Wilhelm Carl**, so den 29. April 1718 das Tageslicht erblicket, ist den 6. Xbris desselben Jahres wieder gestorben und den 12. ejusd. in hiesiger Stadtkirche begraben worden. Der zweite Sohn aus erster Ehe, welcher dormalen in Königl. Preußischen Diensten als Lieutenant stehet, ist den 4. May 1719 geboren und den 8. ejusd. getauft worden und hat den Namen **Johann Carl Friedrich** bekommen. Taufzeugen waren Hr. Carl Friedrich von Biring, fürstl. Nassau Dillenburgischer Ober-Stallmeister, und die damalige Frau Oberhofmeisterin Frau von Vollmar.

Von der zweiten Gemahlin Frau **Wilhelmine** geborne **von Quernheim** war der erste Sohn **Wilhelm** den 22. 7br. 1722 geboren, aber den 28. May 1724 wieder gestorben und den 30. ejusd. in hiesiger Stadtkirche begraben.

Der zweite Sohn kam an diese Welt den 9. 9bris 1724, ist den 14. ejusd. getauft und **Carl Christian** genannt worden und hat zu Pauthen gehabt des damals regierenden Fürsten Christians hochfürstl. Durchl. hochsel. Andenkens und dessen Frauen Gemahlin Frauen Isabellen Charlotten geborne Prinzessin von Nassau Diez hochfürstl. Durchl. Und der dritte Sohn letzter Ehe, welcher den 19. 9br. 1725 geboren worden, hat den 25. ejusd. die h. Taufe und bei derselben den Namen **Ludwig Ernst Carl** empfangen, wobei als Zeugen gestanden Hr. Ernst von Quernheim, Herr Carl von Nordeck und dessen Gemahlin Frau Louise geb. von Quernheim.

Dieses alles habe auf Begehren eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnl. Petschaft bekräftiget. Dillenburg den 16. Junij 1750.

(L. S.) Salomon Morf, Ober-Consistorial-Rath und Oberprediger hieselbst.

Daß vorstehender Tauf- und Sterb Protocolls Extract von dem Hrn. Ober-Consistorial-Rath und Oberpfarrer Morf eigenhändig ge- und unterschrieben, auch besiegelt worden, solches wird mittelst Beidruckung des größeren Ober-Consistorial-Insigels hiermit attestiret. Dillenburg den 22. Junij 1750.

Fürstl. Dranien Nassauisches Ober-Consistorium hieselbst. B. v. Wülckniß.

Über seine Kinder hat der Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein selbst auf-gezeichnet: **Erster Ehe** 1) **Charlotte Johannetta** Sophia, geboren 1714 den 22. Mai, 2) **Amalia** Henrietta Elisabetha, geb. 1717 den 8. Martij, 3) **Wilhelm** Karl, geb. 1718 den 29. April, gestorben den 6. Dec. 1718, 4) **Johann Karl** Friederich, geb. 1719 den 4. Mai, 5) **Friederika Christina** Sophia Charlotta, geb. 1720 den 19. Junij. Den 17. 9br. 1720 ist die Frau **Mutter** gestorben. **Zweiter Ehe** 1) **Wilhelm**, geb. 1722 den 23. 7br., welcher gestorben, 2) **Dorothea Agatha** Henrietta, geb. 1723 den 3. Dec.“

Diese Aufzeichnung ist also geschehen vor der Geburt von Karl Christian und Ludwig Ernst Karl. Die Tochter 2r Ehe D. A. H. verheirathete sich 1744 mit dem Rittmeister von Wendt unter den „Hanebergischen Truppen“.

Nr. 328. **Auszug aus dem mittlern Rotha'schen Kirchenbuche.**

1) S. 242, Nr. 22. 1778, 27. Okt. † **Johann Karl Friedrich** Freiherr von Eberstein zu Polnisch Neukirch.

2) S. 249, Nr. 2. 1784, 3. Januar Fräulein **Johanne Charlotte Sophie**, des Karl Freiherrn v. Eberstein älteste Tochter (zu Gr.-L. †) beigelegt.

Nr. 329. **Auszug aus dem 2. Leinunger Kirchenbuche.**

1) 1783, 30. Dez. Abends 9 U. starb Frln. **Johanne Charlotte Sophie**, des fürstl. dillenburg. Ober-Jägermeisters Karl Freiherrn v. Eberstein älteste Tochter, und wurde 3. Januar 1784 in Rotha beigelegt.

2) 1800, 7. März 12 U. N. † an der Wassersucht Frln. **Friederike Christiane Sophie**, des Frln. Karl v. Eberstein 2c. Tochter.

Nr. 330. **Auszug aus dem 1716 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.**

1) S. 165. 1773, 8. Dez. ist der k. preuß. Lieut. **Ludwig Ernst Carl** v. E. zu Königsberg in Preußen gestorben und daselbst darauf beerdigt worden.

2) S. 186. 1778, 27. Okt. † zu katholisch Neukirch in Oberschlesien der Oberst 2c. **Johann Karl Friedrich** v. E. an einer Verstopfung der Leber.

Nr. 331. **Auszug aus dem 1787 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.**

1) S. 29. 1795, 22. febr. † zu Weinheim **Karl Christian** v. E., kurpfälz. Kammerherr, Oberst 2c.

2) S. 50. 1800, 7. März † zu Leinungen Frln. **Friederike Christiane Sophie**, des dillenburg. Ober-Jägermeisters Karl v. E. Tochter, im 79. Jahre.

**Auszug**  
aus dem Verzeichnisse der Gestorbenen in der Gemeinde **Dillenburg** Amts **Dillenburg**.

1700 fünf und zwanzig.

Nummer.	Zeit des Sterbens im Jahr 1725.		Zeit des Begräbnisses.		Des Gestorbenen			Seiner Eltern Familien- und Tauf- name, deren Stand, Gewerbe und Wohnort.	Bemer- kungen.		
	Monat.	Tag.	Stunde.	Monat.	Tag.	Tauf- Name.	Ort, wo er gestor- ben ist.			Zeit und Ort seiner Geburt, Wohnort, Stand, Gewerbe und Konfession.	
52.	November	3.	—	November	8.	<b>Freiherr von Oberstein.</b>	<b>Karl</b>	Dillenburg	wohnhaft in Dillenburg, ver- heiratet, Hoch- fürstlich oran- ischer Ober- Jägermeister, evangelischer Konfession.	Hier unbekannt.	—

Stempel 30 Kr.  
Zare 40 Kr.  
fl. 1 — 10 Kr.  
=  $\frac{2}{3}$  Thaler.

(L. S.)  
Herzogthum  
Nassau Amt  
Dillenburg.  
Evau. Kirche  
zu Dillenburg.

Aus dem Kirchenbuche der Stadt Dillenburg ausgezogen und  
hiermit beglaubiget. Dillenburg, 1. Februar 1864.  
Der Verzogt. Kass. Kirchenrath, Dekan und erste Pfarrer hier,  
**Keim.**

Nr. 333. **Ehevertrag geschlossen zwischen Karl Frhrn. v. Wendt und Henrietta v. Eberstein am 4. Jan. 1744.**

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen! Kund und zu wissen seie hiermit jedermänniglich, daß mit Vorwissen und Genehmhaltung des 2c. Philipp Gottfried Frhrn. von Guttenberg, kurfürstl. mainz. Kammerherrn und Obristen über ein Regiment zu Fuß, und dessen Frau Gemahlin, der 2c. Wilhelminen Charlotta Freifrauen von Guttenberg verwittibten Frau von Eberstein, geborne von Quernheim, auch deren Frau Mutter, der 2c. Frauen Agatha Margaretha von Quernheim geb. von Seelbach, und übrigen hohen Anverwandten zwischen 2c. **Karl Frhrn. von Wendt** zu Wiedenbrück und Papenhäusen, königl. großbrit. Rittmeister, weil. Simon Henrich von Wendt, gewesenen kurföln. Geheimen Raths, und Louise Barbarae geb. von Plettenberg eheliblichem Sohn und der hochwohlgeb. Fräulein Dorothea **Henrietta von Eberstein**, weil. Karl von Eberstein's gewesenen hochfürstl. nassaudillenburgischen Ober-Jägermeistern und geb. Frau von Guttenberg eheliblicher Tochter, nachfolgender Heiraths-Kontrakt beredet und beschlossenen worden, und zwar: Erstlich wollen vorged. Herr Karl von Wendt und Fräulein Dorothea Henrietta von Eberstein einander zur Ehe nehmen und solche durch priesterliche Kopulation christkatholischem Gebrauch nach vollziehen lassen, forthin einander alle eheliche Liebe und Affektion bezeigen; und damit dieses christliche Werk desto ehender befördert werde, so bringet zweitens vorged. Fräulein Braut ihrem Herrn Hochzeiter tausend Gulden rheinisch, der Gulden zu 60 Kr. gerechnet, welche er bar empfangen, zur Ehesteuer zu, wobei ausdrücklich bedungen worden, daß, falls sie, Fräulein Braut, vor ihrem Hochzeiter ohne Kinder versterben würde, diese 1000 fl. auf ihre Mutter oder Geschwister zurückfallen sollen, wo sie hierüber nichts anderst, welches ihr freistehet, disponiret hätte.

Zu mehrerer Festhaltung gegenwärtiger Heiraths-Notul haben solche nicht nur beide Eheverlobte und der Fräulein Eltern (für den 1725 † Vater der Graf Friedrich v. Eberstein), sondern auch die hierzu erbetenen Anverwandten und Zeugen 2c. Karl von Rhodenhausen, kurf. mainz. Obristlieut., und 2c. Wilhelm von Harstal, kurmainz. Hauptmann, mit Endes unterschriebenem kaiserl. Notario unterschrieben und unterschiegelt.

So geschehen Mainz, den 4. Januarii 1744.

(L. S.) **Karl von Wendt.**

(L. S.) **Dorothea Henrietta von Eberstein.**

(L. S.) **Wilhelm von Harstal.**

(L. S.) **Wilhelmina Charlotta Philippina von Guttenberg, verwittibt von Eberstein, geb. von Quernheim.**

(L. S.) **Frhr. G. Wildenstein.**

(L. S.) **F. Graf von Eberstein, Obristwachtmeister.**

(L. S.) **Rhodenhausen, Obristlieutenant.**

(L. S.) In quorum fidem et testimonium attestor ego Johannes Petrus Knopf, sac. caes. aut. Notarius publicus et juratus atque Jud. Mog. aulici adlatus et permissus legitime requisitus.

Nr. 334. **Auszug aus den Akten des vormaligen Reichskammergerichts in Wehlar\*).**

**1754.** Nr. 222. Gef. 180. **Ludwig Ernst Carl von Eberstein** in Königsberg, Kläger gegen Obrist von Guttenberg u. General von Rodenhäusen, namens ihrer Ehefrauen geb. **von Quernheim** in Mainz resp. Langendernbach, Gestattung der Publikation des Testaments des **Heinrich Ernst von Quernheim**, des Großvaters des Klägers, beklagte Regulirung seines Nachlasses nach dem Inhalte desselben u. Inhibition des von den Verklagten intendirten Verkaufs des Hauses und Gutes Langendernbach an die fürstl. Nassauische Rentkammer betr.

\*) Welchen ich durch die Gefälligkeit des vormaligen Hrn. Archivdirektors Dr. Baur zu Darmstadt erhalten habe.

**1757.** Derselbe gegen dieselben, betr. Legung eines Inventars über alle zur Nachlassenschaft des Vaters und Großvaters der von Quernheim zu Langendernbach gehörig gewesenen adeligen Güter, Immobilien und Mobilien, gleichmäßige Theilung derselben unter den Testamentserben 2c.

Bei der Ausscheidung der Reichskammergerichtsakten im Jahre 1849 ff. sind beide Fascikel an Nassau abgegeben worden.

Karl Freiherr v. Eberstein wurde am 25. Nov. 1687 nachmittags 1 Uhr auf dem Schlosse Neuhaus geboren und den 30. ej. m. durch den Rotha'schen Pfarrer getauft. Seine Paten waren Georg Graf zu Stolberg, Joachim Werner Spiegel von Pickelsheim, Alexander Ludwig v. Kalb, Lieut. v. Werder (verm. mit Thoma Lucia, des Domdechanten zu Havelberg Thomas von Grote und der Hedwig Lucia geb. v. Eberstein Tochter), Ernst Friedemann v. Werthern, Agnes Magdalena v. Werthern geb. v. Häfeler, Fr. Geh. Räthin v. Selmnitz, Fr. Witwe v. Kössing und Hedwig Eulalia, des Domherrn Anton Albrecht v. Eberstein älteste Tochter (s. oben S. 386).

Als Enkel eines Kriegshelden von europäischem Rufe und Ruhme, als Sohn vorzüglicher Eltern echt christlichen Sinnes und christlicher Lebensführung, wuchs Karl auf einsam aber romantisch gelegener Burg auf dem Hochplateau des Unterharzes in einfachem und doch wahrhaft vornehmem, glücklichstem Familienleben auf. Außer dem selbstverständlichen Verkehre zwischen Burg Neuhaus und Schloß Weichlingen, dem Stammsitze der mütterlichen Werthern'schen Familie, walteten nicht nur zu den vielen andern verwandten Adelsfamilien vertraute Beziehungen ob, sondern auch zu den benachbarten gräflich stolbergischen und schwarzburgischen Häusern, und vor allen zu dem fürstlich anhaltischen Hause Bernburger Linie. Der ganz in der Nähe residirende Fürst Wilhelm von Anhalt, von dessen Fürstenthum Harzgerode Karl's v. Eberstein Vater der Ober-Aufscher war, wie auch dessen ebenfalls einen Theil des Jahres in Harzgerode weilender Nachfolger verkehrten als Freunde mit Christian Ludwig. Der Bruder der Gemahlin des Fürsten Wilhelm, Fürstin Augusta Sophia, der Prinz, nachmalige regierende Fürst Wilhelm von Nassau-Dillenburg, weilte am Hofe seines Schwagers fast von frühester Jugend an und betrachtete den Burgherrn auf Neuhaus als seinen väterlichen Freund. Derselbe war auch zugegen, als bei des letzten Fürsten von Anhalt-Harzgerode Leichenbegängnis Karl's ältester Bruder Ernst Friedrich die Parentation hielt, und nahm diesem das Versprechen ab, auch ihm einstmals die Leichenrede zu halten. Dieser intime Verkehr des Fürsten von Nassau-Dillenburg mit der Ebersteinischen Familie gaben diesem Anlaß, zwei Söhne Christian Ludwig's v. Eberstein, den ihm lieb gewordenen Karl und dessen Bruder Ernst Rudolf, wahrscheinlich gleich bei der Rückkehr nach den Leichenfeierlichkeiten 1709 mit sich nach Dillenburg an seinen Hof zu nehmen und beide Brüder zu seinen Kammerjunkern zu machen.

Damals war Karl in seinem hoffnungsreichsten Alter. Frühzeitig, im Mai 1713, verheirathete er sich mit Maximiliana, der einzigen Schwester des Ober-Stallmeisters seines Fürsten Johann Karl Friedrich Freiherrn v. Buring.

Das junge Ehepaar unternahm nach vollzogener priesterl. Kopulation eine Reise nach dem Harze, um ihre Eltern auf Neuhaus zu besuchen. Dort wurde am 27. Mai 1713 folgender Ehevertrag errichtet:

Nr. 335.

Zu wissen sei hiermit 2c. Demnach 2c. zwischen 2c. Hrn. Karl von Eberstein, hfl. Dillenburg. 2c. Kammerjuncker, und 2c. Frauen Maximilianä geborne von Buringen neulichst ein Ehebündnis geschlossen und durch priesterl. Kopulation adel. vollzogen worden, so ist von beiden Theilen, und zwar mit Konsens Dero 2c. Eltern, absonderlich des Hochwohlgebornen Herren Hrn. Christian Ludwigs von Eberstein, auf Gehofen 2c. Erbherrn, wie auch Inhaber derer gräfl. mansfeld. Amter Lein- und Morungen, K. P. u. Kurfl. Sächs., wie auch hfl. Anhalt. 2c.

Ober-Auffsehers, Obrist-Wacht- u. Ober-Forstmeisters zc., folgende Ehestiftung zc. beschlossen worden. Nämlich es verspricht

1) Die hochwohlgeb. Fr. Kammerjunkerin von Eberstein geb. von Büringen mit Konsens zc. ihres ad hunc actum in specie verordneten zc. Vormundes, Hrn. Amtsrath Jakob Fischers, ihrem zc. Ehegemahl, dem zc. Kammerjunker von Eberstein, 1000 Thlr. zc. dotis loco zu inferiren, welche 1000 Thlr. sie ihm auch, sobald diese Ehestiftung vollzogen, durch ihre Fr. Mutter, der zc. Frau Judithen verwittibten von Büringen gebornen Eiboth, zc. gegen Quittung auszahlen will. Hingegen verspricht

2) obgedachter Hr. Ober-Auffseher von Eberstein im Namen seines zc. Sohnes, des Hrn. Kammerjunkers von Eberstein, seiner zc. Fr. Schwiegertochter (wann vorerwähnte 1000 Thlr. Ehegelder in seine Lehngüter gegen seine Quittung gewendet) 1000 Thlr. zum Gegenvermächtnis zu geben dergestalt, daß wann 3) der Hr. Kammerjunker ohne Leibserben vor seiner Frau Gemahlin versterben sollte zc., dieselbe sothane inferirte 1000 Thlr. Ehegelder und die 1000 Thlr. Gegenvermächtnis aus Sr. Exc. des Hrn. Ober-Auffsehers Lehngütern zu Gehofen und Neuhaus mit 200 Thlrn., so lange sie den Witwenstuhl nicht verändert und die Gelder im Lehne stehen bleiben, alljährlich von den Lehnserben verinteressiret werden sollen; dafern sie aber wiederum sich verheirathen würde, so bleiben zwar die 1000 Thlr. Gegenvermächtnis in dem Lehen stehn, so lange sie lebet, jedoch sollen solche der Frau von Eberstein alljährl. mit 5 pro Cent richtig verinteressiret werden, nach ihrem Tode aber fallen solche 1000 Thlr. wieder zurück ins Lehn, und bekommen ihre Erben davon nichts. Die 1000 Thlr. aber, welche sie dotis loco inferiret, sollen ihr auf diesen Fall von denen Lehnserben, wenn sie es verlanget, nach einer  $\frac{1}{4}$  jährigen vorher geschenehen Loskündigung baar ausgezahlt werden; es bleibet aber auch denen Lehnserben frei, dieses Kapital der inferirten 1000 Thlr. der Fr. Witwen aufzukündigen. Indessen aber solange dieses Kapital unaufgekündigt und bezahlet stehen bleibet, setzet Se. Exc. der Hr. Ober-Auffseher von Eberstein zc. obbesagte Rittergüter zu Gehofen zc. seiner zc. Frau Schwiegertochter sowohl wegen der 1000 Thlr. Ehegelder, als auch der 1000 Thlr. Gegenvermächtnis zu einem wahren Unterpfande zc. ein zc., wie denn auch auf obigen Fall zc. der Fr. Kammerjunkerin als Wittib aus ihres Eheherrn Gütern alljährl. zu einem Hausgelde 30 Thlr., so lange sie Wittib ist, gezahlet werden sollen.

Dafern aber 4) die Fr. KJunkerin von Eberstein vor ihrem Hrn. Gemahl ohne Leibserben versterben würde zc., so sollen die dotis loco gegebenen 1000 Thlr. ihm einig und alleine verbleiben samt allen Möbeln nach Sachsenrecht zc. Wenn aber 5) der Allerhöchste ihnen zc. Ehefegen bescheren sollte, so soll sodann der Fr. KJunkerin freistehn, dafern Dero Hr. Gemahl vor ihr versterben würde, entweder die 1000 Thlr., so sie dotis loco inferiret, nebst allen ihren Paraphernal-Gütern, auch Geradestücken und Müßtheil zu nehmen, oder nach kursächs. Rechten zu succediren zc.

Gleichgestalt ist 6) verabredet, daferne die KJunkerin von Eberstein vor ihrem Hrn. Gemahl mit Hinterlassung einiger Kinder versterben sollte, daß sodann derselbe die ihm dotis loco inferirten 1000 Thlr. vor sich alleine behalten, die Kinder aber ihr übriges Vermögen nach denen sächsischen Konstitutionen haben sollen zc. So geschehen Neuhaus, den 27. Mai 1713.

(L. S.) Karl von Eberstein.

(L. S.) Maximiliane von Eberstein,

(L. S.) Christian Ludwig von Eberstein.

geborne von Büring.

(L. S.) Jakob Fischer cur. nom. der hochwohlgebornen Frau  
Fr. Maximiliane von Eberstein geborne von Büringen.

Am 11. Dez. 1714 bescheinigte Christian Ludwig v. Eberstein auf Neuhaus, daß seine Schwiegertochter Maximiliana geb. v. Büring die ihrem Eheherrn Dotis loco in seine Lehngüter einzubringen versprochenen 1000 Thlr. ihm, Christian Lud-

wigen v. E., richtig gezahlt, und daß er solche zu Wiederbezahlung der 2000 Thlr., welche er von seinem Schwager, dem kurfächs. Geh. Stats- und Cabinets-Rath Grafen Georg v. Werthern, erborgt und den Erben seines verstorbenen Bruders Anton Albrecht auf deren Rittersmühle zu Gehofen geliehen, angewendet habe.  
Nr. 336.

Daß die hochwohlgebohrne Frau, Frau **Maximiliana von Eberstein**, gebohrne **von Büring** meine hertzgeliebte Frau Schwiegertochter, die meinem Sohn, Ihrem Egeherrn, Dotis loco in meine lehnsgüter einzubringen versprochene tausend thaler mir dato richtig bezahlet und daß Ich solche zu Wiederbezahlung deren zweitausend thaler, welche ich von meinem Herrn Schwager, dem Königl. Pohn. und Churfürstl. Sächs. würfl. geheimbten Stats und Cabinets Rath herrn Grafen Görgen von Werthern erborgt und meines seel. Herrn Brudern des **Domherrn von Eberstein** Erben auf Ihre Rittersmühle zu Gehoffen geliehen, angewendet, wirdt hiermit bescheiniget ic. Neuhauß den 11. Xbr. ao. 1714.  
(L. S.) Christian Ludwig von Eberstein.

Als einige Jahre darauf sein ältester Bruder, der spätere Graf Ernst Friedrich, sein amtliches Domicil in dem benachbarten Mainz nahm und von da aus nicht nur mit dem fürstlich dillenburgischen, sondern auch mit dem fürstlichen Hofe zu Oranienstein wahrhaft freundschaftliche Beziehungen unterhielt: da war es wohl erklärlich, daß Karl, der so ununterbrochen eine derartige Atmosphäre athmete, auch seine häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf diesen Fuß einrichtete. Hierzu waren indessen seine Mittel damals unzureichend. Wenn auch der Vater, als Besitzer der Burg Neuhaus, des Rittergutes Pafbruch, zweier Mannlehnsgüter zu Gehofen und als Inhaber der aus vier Güter und nahe an zwei Quadratmeilen Forsten bestehenden Unter Lein- und Morungen, sowie Eigenthümer des Kupferbergwerks und von Kuzen anderer Bergwerke, in guten Verhältnissen lebte: so theilte sich ja doch dieser nicht unbedeutende Besitz unter sieben Söhne.

Am 9. Januar 1719 machte zu Dillenburg der fürstl. nassau-dillenburgerische Ober-Stallmeister Johann Karl Friedrich von Büring sein Testament und setzte darin zu Universalerben über seine sämtliche Verlassenschaft und Habseligkeiten ein seinen Schwager, den ffl. nassau-dillenburg. Ober-Jägermeister Karl von Eberstein und dessen Gemahlin, nämlich des Testators einzige Schwester Maximiliane von Büring, in specie aber seines Schwagers K. v. Eberstein ältesten Sohn, wann ihn Gott damit begnadigen würde, und die darauf folgenden, und solches umdanehr, weil sein Schwager ihm mit Konsens dessen damals schon verstorbenen Vaters zugesagt, wann ihn Gott mit einem Sohne beschenken sollte, durch solchen, und zwar allezeit den Ersten, seinen sonst mit ihm untergehenden Geschlechtsnamen von Büring fortzuführen und fortzupflanzen. Es versprachen auch Karl v. Eberstein und dessen Gemahlin, von ihren eigenthümlichen Gütern so viel hierzu anzuwenden, daß der Zehnte zu Löhnberg und das Gut in den Eichen folgendes bezahlt und freigemacht, beide zusammen behalten oder konservirt und nichts davon veräußert werde; ingleichen sollten sie verpflichtet sein, seiner, des Testators, Mutter die Wohnung und den Genuß des Hofes (nämlich in den Eichen) wie bisher, so lange sie lebt und unverheirathet bleibt, ruhig genießen zu lassen. Weil die Frau von Büring aber altershalben die Direktion des ganzen Hofes und vielen Gesindes nicht mehr wie sonst führen könnte, so sollten ihr zu ihrer Aufwartung ein Kammermädchen, der Jäger, ein Knecht, eine Viehmaagd, zwei Pferde, etliche Kühe und Ziegen gehalten, gelassen und gepflegt werden; wie dann zu ihrer eigenen und derselben Unterhaltung ihr Schwager und Schwester v. Eberstein jährl. 10 Malter Korn, 5 Malter Gerste, 24 Malter Hafer, 4 Mesten Erbsen,  $\frac{1}{8}$  Weizen, 2 Mesten Linsen, 3 Mesten Hirsen, 4 Mesten Lein, 24 Pfd. Flachs, 2 Ohm Wein zu ihrem Trank, auch nach ihrem Belieben ein mehreres, ingl. benöthigtes Stroh und Brennholz zu geben, auch die Schließwiese, die Schuhmacherswiese, im Taufwinkel unter der Schließwiese gelegen, den neuen Garten und den Baumgarten, in welchen man durch

die Thür des neuen geht, zu ihrer Nutzung und Disposition einzuräumen versprochen; auch hatte die Frau v. Biring die Jagd und Fischerei zu ihrer Verpflegung zu genießen.

Noch vermachte der Oberstallmeister von Biring den Armen zu Dillenburg 100 Thlr. und der Reformirten Kirche zu Usingen 200 Thlr., womit er seinen letzten Willen im Beisein seiner Mutter, seines Schwagers und seiner Schwester schließt, welche alle drei — sonderlich letztere, im Fall, da ihr Mann vor ihrer Mutter versterben und sie sich wieder verheirathen sollte — ihm, dem Testator, mit einem Handschlag, denselben unverbrüchlich zu halten, versprochen.

Dieser letzte Wille ist unterschrieben 1) von dem Testator von Biring; 2) von dessen Mutter; 3) von dessen Schwester (als Erbin); 4) von dessen Schwager K. v. Eberstein (als Erben); 5) von dem Rath Tilemann, als Zeuge, und 6) von dem Hofprediger Arndorf als Zeugen.

Nr. 337. 1719, Jan. 9. **Johann Carl Friedrich's von Böhrling Testament (disposition).**

Im Namen der heiligen hochgelobten und unzertrennl. Dreifaltigkeit Amen. Nachdem dem großen Gott nach seinem unerforschl. Rath und Willen gefallen, mich **Johann Carl Friedrich von Böhrling** mit einer langwierigen Krank- und Schwachheit des Leibes heimzuzufuchen, daß fast dem Tode um die Schuld der Natur zu bezahlen, mehr als dem Leben scheine näher zu sein, ich bin auch desfalls meinem gnädigen Gott in kindl. Gehorsam zu folgen willig und bereit, da aber nicht wissen kann, wie Gott über mich gebieten möge, als habe ich mit diesen wenigen Zeilen meinen letzten Willen und Verordnung mit guter und reifer Überlegung wohlbedächtig, freiwillig und ungezwungen wegen meiner von mir selbst herkommenden und acquirirten Güter und Habseligkeiten, worüber ich vollkommen Macht und Gewalt habe zu disponiren, folgendes setzen wollen, Als 1. befehle ich vor allen Dingen meine mit Christi theurem Blute erlösete Seele in die grundlose Gnade und Barmherzigkeit des großen und allgewaltigen Gottes, den Leib aber der Erden und will, daß der Christl. Gebrauch, ohne den geringsten Pracht des Abends mit zwanzig Fackeln beigesetzt und von denen Hrn. Hofbedienten, so alle meine guten Freunde gewesen, nach seiner Ruhestätte getragen werde, und soll der verbliehene Körper, nachdem er aufgelöset, länger nicht als drei Tage, wo er entseelt, stehen bleiben und nach der Beisetzung des Morgens darauf das Grab wieder zugemacht, auch mit keiner parentation, Leichenpredigt oder Trauer Musique Beunruhigungen gemacht werden. Weilen nun aber die **Einsetzung** eines **Erben** das fundament einer **disposition** und letzten Willen ist, so setze ich hiermit zu einem **Universal Erben** ein über meine Verlassenschaft, sowohl beweglich als unbeweglich oder sich selbst bewegende eigenthümliche Güter und Habseligkeiten, soviel ich solche anjeho würkl. besitze, meinen vielgeliebten Hrn. Schwager **Carl von Eberstein** und meine auch vielgeliebte Schwester, die von Eberstein geborene **von Böhrling**, in specie aber **seinen ältesten Sohn**, wann ihn Gott damit begnadiget oder die darauf folgende umdamehr, weilen er mir mit Consens seines nunmehr sel. Hrn. Vaters zugesaget und versprochen, wann Ihm Gott mit einem Sohn beschenken sollte, durch solchen und zwar allezeit den **Ersten** meinen sonst mit mir untergehenden Geschlechtsnamen **von Böhrling** fortzuführen und fortzupflanzen; es verspricht auch mein Hr. Schwager von Eberstein und Frau Schwester von ihren eigenthüml. Gütern so viel hieran zu wenden, daß der **Behute zu Leuberg** und das **Gut in den Eichen** folgendes bezahlt und frei gemacht, beide zusammen behalten oder conserviret und Nichts davon veräußert werde, ingleichen sollen sie mit ausdrückl. Beding verpflichtet und obligiret sein, **meiner** lieben Frau **Mutter** die Wohnung und den Genuß des Hofes, gleichwie sie es bei mir bishero gehabt und es die Ehre erfordert, so lange sie lebt und unverheirathet bleibet, ruhig genießen zu lassen. Weilen sie aber Alters halber und wegen mangelnder Kräfte die Direction des ganzen Hofes und vielen Gesindes nicht wie sonst mehr führen kann,

als soll ihr zu ihrer Aufwartung ein Kammermädchen, der Jäger, ein Knecht, eine Viehmagd, zwei Pferde, etl. Kühe und Ziegen (so allein von ihr dependiren sollen) gehalten, gelassen und gepflegt werden, wie dann zu ihrer eigenen und derenelben Unterhaltung ihr mein Hr. Schwager und Frau Schwester von Eberstein jährl. zehen Malter Korn, fünf Malter Gerste, zwanzig Vier Malter Hafer, vier Meste Erbsen, ein Achtel Waizen, zwei Mesten Linsen, drei Mesten Hirschen, vier Meste Lein, zwanzig Vier Pfund Flachs, zwei Ohme Wein zu ihrem Trank, auch nach ihrem Belieben ein mehrers, ingleichen benöthigtes Stroh und Brennholz zu geben, auch die Schließwiese, die Schuhmacherswiese im Taufwinkel unter der Schiffwiese gelegen, den neuen Garten und den Baumgarten, in welchen man durch die Thüre des neuen gehet, zu ihrer Nutzung und disposition einzuräumen versprechen. Auch hat meine liebe Mutter die Jagd und die Fischerei zu ihrer Verpflegung zu genießen. Noch legire und vermache ich an die hiesige Armen 100 Thlr. und an die Reformirte Kirche 200 Thlr., zu welchen 300 Thlr. die 150 Thlr., so Jhro Hochfürstl. Durchl. meine mir sonst allezeit gewesene gnädigste Fürstin und Frau mir noch schuldig, und die mir noch ausstehende Befoldung genommen werden soll, womit ich diese meine disposition oder letzten Willen im Beisein meiner herzgeliebten Frau Mutter, meines Hrn. Schwagers und Frau Schwester in Gottes Namen schliesse, welche alle dreie, sonderlich letztere, im Fall, da ihr lieber Mann vor meiner Frau Mutter versterben und sie sich wieder verheirathen sollte, mir mit einem Handschlag, selbigen unverbrüchlich zu halten, versprochen, und zu dessen Bekräftigung nebst meiner noch bei gutem Verstand eigenhändigen Unterschrift und Untersiegelung mit unterschrieben und unterschiefert. So geschehen auf Dillenburg den 9. Januar im Jahr 1719.

(L. S.) Johann Carl Friedrich von Böhning.

(L. S.) Wittib von Böhning geborne Lübbottin.

(L. S.) Maximiliane von Eberstein geborne von Böhning.

(L. S.) Carl von Eberstein.

(L. S.) Johann Henrich Tilemann als ein erbetener Zeuge.

(L. S.) Johann Henrich Arendorff als ein erbetener Zeuge.

Nachdem Hr. Ober-Stallmeister von Böhning mich als Notarium ersuchet, diesen seinen letzten Willen nebst den obigen Zeugen zu unterschreiben, so habe solches nebst Beisehung des Notarii Insiegels hiermit unterschreiben wollen.

Dillenburg, 11. Januarij 1719. Christianus Fischer Not. Caesar publ. rc.

Karl's Schwager, der Ober-Stallmeister v. Böhning, hatte ihm zwar in Aussicht gestellt, daß Derselbe ihm bzw. seinem ältesten Sohne das im freien Grunde Burbach gelegene Reichsrittergut Eichen, welches zu dem Gebiete des von der Reichsburg Friedberg aus verwalteten mittelhheinischen Kreises der unmittelbaren freien Reichsritterschaft diesseit Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten gehörte —, und den Zehnten zu Löhnberg vererben wolle; indessen noch bei Lebzeiten des Ober-Stallmeisters v. Böhning bewirkte die völlige Überschuldung der Güter, daß Karl es für angezeigt hielt, nicht erst den Tod seines Schwagers abzuwarten, um dann den Besitz derselben als eines ihm testamentarisch vermachten Majorats anzutreten. Da nämlich sein Schwager von Gläubigern gedrängt wurde und deshalb wegen Verkaufs der Güter Unterhandlungen mit dem Fürsten Wilhelm und darauf mit dem fürstl. nassau-usingischen Hofmeister und Kammer-Direktor Moritz Sigmund v. Ziegenfar anknüpfte, diese aber zu keinem Resultate führten: so ließ auf Zureden guter Freunde Karl sich dazu bestimmen, mit seinem todkranken Schwager einen Kauf abzuschließen. Solches wagte er in der Hoffnung, daß er diese Summe auf sein in der brüderlichen Theilung 1718 ihm zugefallenes väterliches Gut Horla würde aufnehmen können. Da er sich jedoch in dieser Hoffnung vorderhand getäuscht fand, er aber bereits verschiedene Schulden seines Schwagers bezahlt hatte, so kündigte er letzterem den nur unter jener Bedingung abgeschlossenen Kauf wieder auf. Hierzu schwieg anfangs sein Schwager Böhning still und überließ es seiner in Eichen wohnenden

Mutter, mit dem Gute nach ihrem Belieben zu schalten und zu walten, als ob er gestorben und sie solches allbereits von ihm ererbt hätte. Als indessen einige Zeit darauf der Ober-Stallmeister v. Buring an seine Mutter hatte schreiben lassen, „er nähme sich nichts an, er hätte es seinem Schwager Eberstein verkauft, und er wiese alle seine Schuldleute an das Gut Eichen; die möchten für ihre Forderungen davon wegschätzen lassen, was sie wollten: So sah sich denn Karl genöthigt, um nicht fremde Gläubiger an das Gut zu lassen und um sein ausgelegtes Geld nicht einzubüßen, nunmehr selbst als Gläubiger seines Schwagers aufzutreten. Diesem gemäß ergriff er am 6. Okt. 1719 in voller Form Besitz von dem Reichsrittergute Eichen und der im Burbacher freien Grunde zu Heller gelegenen Schmelzhütte nebst Eisenhammer, womit auch seine Schwiegermutter einverstanden war.

Am 5. Oktober 1719 ist der Ober-Jägermeister von Eberstein mit dem Notar Fischer in die Eichen gekommen und hat den folgenden Tag diesem und zwei Zeugen in Gegenwart seiner Schwiegermutter zu erkennen gegeben, welchergestalt sein Schwager von Buring an den Fürsten zu Dillenburg und darauf an jemanden zu Wehlar das Gut Eichen zu verkaufen gesonnen gewesen. Da aber aus diesem Verkaufe dem Anschein nach schwerlich etwas werden würde, so hätte er mit seinem Schwager von Buring einen Kauf auf 12 000 Thlr. auf Zureden guter Freunde getroffen in der Hoffnung und Anzeigung, daß er in seinem Vaterlande ein gewisses ihm von seinen Geschwistern konsentirtes Kapital auf sein daselbstiges Vermögen bekommen würde. Weil er aber das erhoffte Geld nicht hätte bekommen können, mithin außer stand gesetzt worden, den auf solche Bedingung geschlossenen Kauf zu halten und das Gut an sich zu nehmen: so hätte er solches seinem Schwager notifizirt mit dem Beifügen, daß er das Gut Eichen an irgend jemand anders verkaufen könnte, wozu derselbe still geschwiegen und es seiner, Buring's, Fr. Mutter überlassen, damit nach ihrem Belieben zu schalten, als ob er gestorben und sie solches bereits von ihm ererbt hätte. Obgleich Eberstein nun der Meinung gewesen, von diesem unter gewisser Bedingung getroffenen Kaufe ganz los zu sein, so hätte doch sein Schwager an die Frau v. Buring wieder schreiben lassen, er nähme sich nichts an, er hätte es ihm verkauft und er wiese alle seine Schuldner an das Gut Eichen, die möchten davon wegschätzen lassen, was sie wollten. Weil er, K. v. E., nun aber ein und das andere für seinen Schwager v. Buring ausgezahlt und deswegen an denselben Forderungen hätte, so wollte er zu seiner Versicherung von diesem Gute Eichen als ein Gläubiger Besitz ergreifen und alles inventiren lassen. Zugleich erklärte Eberstein, daß, ehe er seiner Forderung halber nicht befriedigt worden, er keinem andern Gläubiger, welcher etwa an die Eichen und Zubehör Ansprüche machen sollte, als nur demjenigen, welcher vorher Forderungen oder besondere Hypotheken darauf gehabt, hieran etwas zugestünde, und ersuchte den Notar, ihm deswegen eine öffentliche Urkunde auszufertigen.

Nr. 338.

In Nomine sacrosanctae Trinitatis. Zu wissen sei hiermit, daß im Jahr Christi 1719 re. den 5. Tag 8<sup>br</sup> Vormittag ließ der hochwohlgeb. B. Herr Karl von Eberstein, Sr. hfftl. Dchl. zu Dillenburg hochbestallter Ober-Jägermeister, mir anzeigen, daß Selbige Nachmittag nach dem in gemeinschaftl. Grund Burbach gelegenen freiadel. Gut, Eichen genannt, fahren, mich ersuchende, daß ich so gut sein und mit ihm, um einigen actum Notariatus daselbst zu verrichten, dahin ziehen wollte, welches ich angenommen, und sind des Abends daselbst angekommen. Den andern Tag Vormittag gegen 9 Uhr hat vorhin gemeldeter Herr Ober-Jägermeister mich samt 2<sup>m</sup> dazu erfordernten Männern, nämlich Ludwig Keymann, hfftl. Jäger zu Burbach, und Philipp Heinrich Groß, Hüttenschreiber aus dem nahe dabei gelegenen Dorfe Wahlbach, in die obere Stube überm Keller des gedachten Hauses, 7 Fenster in sich habende, zu sich berufen und daselbst in Gegenwart dessen Fr. Schwiegern, als des Frn. OStMstrs. von Buring leibl. Fr. Mutter, uns zu erkennen gegeben, welchergestalt sein Herr Schwager, der hochwohlgeb. Herr, Herr Karl Friedrich von Buring, Sr. hfftl. Dchl. zu Dillenburg hochb. Ober-StMstr., an Ihro hochfftl. Dchl. zu

Dillenburg und nachher an jemanden aus Wehlar dieses freiadel. Gut Eichen mit allen Pertinenzien verkäuf. zu überlassen gesonnen gewesen wäre. Da aber aus dieser vorhabenden Verkaufung allem Ansehen nach schwerlich etwas werden wollen: hätte er Herr Ober-Jägermeister mit seinem Herrn Schwager, dem Hrn. Ober St. Mstr., einen Kauf auf 12 000 Thlr. in dem Stand, wie sich dasselbe gegenwärtig mit allem Zubehör an Vieh, Früchten auf dem Felde, Scheune und Boden, auch Geschirr befindet, auf Persuasion guter Freunde, wogegen Hr. ObristStMstr. gewisse Puncta versprochen, verabredet in der Hoffnung und Anzeigung, daß in seinem Vaterlande ein gewisses von seinen Hrn. Brüdern und Geschwistern ihm consentirtes Kapital auf sein daselbst habendes Vermögen er bekommen würde, zu dem Ende er auch im vergangenen Sommer dahin gereiset. Weilen aber er das verhoffte Geld nicht bekommen können, mithin außer stand gesetzt worden, den auf solche Bedingungen geschlossenen Kauf zu halten und das Gut an sich zu nehmen, und daferne er anderwärtige Kapitalien aufnehmen sollte, die Pensiones davon höher laufen, als die Einkünfte des Guts sich betragen, und also er Schaden leiden würde, so hätte er solches seinem Hrn. Schwager nacher Mainz, woselbst er sich bei selbigem einige Zeit befunden, notifiziret mit dem Beifügen, daß er solches an jemanden, an wen er wollte, verkaufen könnte, wozu er stille geschwiegen und es seiner Frauen Mutter überlassen, also daß er ihr schreiben und sonst kund thun lassen, wie sie selbst und andere ihm solches gesaget, hiermit nach ihrem Belieben und Gefallen zu schalten und zu walten, als ob er gestorben und sie solches allbereits von ihm ererbet hätte.

Ob er nun schon vermeinet, von solchem sub certa conditione getroffenen Kauf ganz frei und los zu sein, derowegen er sich auch ferner nichts angenommen, noch annehmen mögen, so hätte doch mehr ermeldeter sein Hr. Schwager an seine Fr. Mutter wieder schreiben lassen, er nähme sich nichts an, er hätte es ihm, Hrn. Ober-Jägermstr. verkauft, und er wiese alle seine Schuldeute an das Gut Eichen, die möchten ihnen vor ihre Forderungen davon wegschätzen lassen, was sie wollten. Weilen er nun eines und das andere vor seinen Schwager, den Hrn. Ober St. Mstr., ausgezahlt und derowegen an ihn zu fordern hätte, so wollte er als ein Creditor von diesem Eichen-Gut und allen dazu gehörigen Stücken, sie haben Namen, wie sie wollen, zu seiner Versicherung die Possession apprehendiren, und alles, was sie an Mobilien zu dem Gut gehörig befinden, inventiren lassen. Dabei sich erklärte, daß ehe und bevor er seiner Forderung halber befriedigt worden, er keinem Creditori, welcher etwan an dem Eichen-Gut und Zubehör einige Praetensiones machen sollte, als nur demjenigen, welcher vorher einige Forderungen oder speciale Hypotheken hierauf gehabt, hieran etwas gestünde, uns ersuchende, daß wir dieses alles in gute Obacht nehmen und ihm ich ein publicum instrumentum um die Gebühr dieserhalben ausfertigen wollte.

Weilen nun ratione officii ich mich hierzu verbunden hielte, so habe ich diese Requisition angenommen und hierauf die vorher erwähnten 2 Männer zu Zeugen specialiter hierzu erfuchet, denselben andeutende, daß sie dieses alles, was igt vorgetragen worden und ferner geschehen möchte, wohl in acht zu nehmen.

Hierauf gingen wir mit dem Hrn. Requirenten und Schäfer zu den Schafställen, besahen und zählten die Schafe, deren sich an der Zahl 205 Stk. befunden, worunter 3 ganz kranke, von welchen man vermuthete, daß sie bald sterben würden, auch wurde ein Lamm geschlachtet, welches nicht mit gerechnet ist. Unter diesen Schafen waren 3 Jährlings-Schafe, 8 alte, 3 Schaflammen, 3 Hammel-Lammen, 2 einbreitige Hammel, 17 vierbreitige, und die übrigen waren eitel 6breitige Hammel.

An Rindviehe zählten wir in allen 51 Stücke. Darunter sein nach Anzeige des Gefindes 6 Fahr-Ochsen, worunter 2 bald abgängig; 6 heurige Kälber; 18 Kühe, wovon eine ein klein Kalb hatte; 2 tragbare junge Rinder; 8 3jährige; 3 Rinder 2jährig noch; 1 3jähriges; 1 2jähriges; 2 Rind-Ochsen, einer 6 und der ander 3; 4 jährige Kälber.

11 Ziegen. Solche bestunden in folgenden: 2 Ziegen 2jährig, 6 junge Böcklein, 2 junge Ziegen von vorigem Jahre, ein jung Zieglein von diesem Jahre.

An Fed er-Vieh: 9 Gänse, 35 alte und junge welsche Hühner und Hahnen; 10 alte türkische Enten, 5 junge; 6 alte Kapaun; 3 junge; 19 alte Hühner, 12 kleine.

An Geschirr, welches zum Ader- und Feldebau gebraucht wird: 1 Ochsenfarn, gar schlecht; 1 Wagen, ist mittelmäßig gut; 2 Kumpfarren vor die Ochsen ohne Räder, schlecht; 1 Pferderumpfarren

ohne Räder, gut; 1 Rad an einen Ochsenkarrn, schlecht; 1 Pflug, schlecht; 1 Walze, ist gut; 1 eiserne und 1 holzerne Egge, sind gut; 2 Eggen-Paden mit dem Gehölz.

Am andern Geschirr zeigte das Gefinde an: 1 Art, 2 schlechte Schippen, 4 Mistgabeln, 2 Sensen, 2 Meißteine, 1 Haber-Meste, 1 Korn-Meste, 1 Ohrsieb.

Was für Instrumenta auf der Eisen-Schmelzhütte zu Fortsetzung derselben nöthig, solche waren nach Aussage des Hüttenchreibers annoch in gutem, brauchbarem Stande vorhanden.

An Früchten in der Scheune, Boden und im Felde hat sich befunden — NB. die aufm Boden haben wir gemessen — 20 Wagen Korn mit 4 Ochsen bespannt, 20 dgl Wagen Haber, 9 bis 10 Wagen dgl. Gerste. Dieses haben wir selbst in der Scheune in Augenschein genommen — 53 vier-spännige Wagen Heu und 3 dgl. Grunt. Hiervon waren 3 Wagen Heu etwan verfüttert — 20 Mesten Korn aufm Boden und 46 Mesten Haber.

Als nun dieses alles geschehen, so verfügeten wir uns, als der Hr. Requirent, ich und meine Zeugen, in das Haus im Vorjaal, das den actum adprehend. possessionis zu vollbringen. Da dann anfängl. in Gegenwart des sich befindl. Gefindes diesen Vortrag thäte, daß, nachdem Hr. Ober-Jägermeister zwar vorhero das Gut auf gewisse Bedingung erkaufet, mit dem Gelde aber nicht aufkommen könnte, gleichwohl einiges gezahlet, derohalben wegen Auszahlung solchen Geldes an den Hrn. Oberstallmeister von Büring einige Forderung hätte, so wäre er willens zu seiner Versicherung von dem Gut und allem Zubehör die Possession zu ergreifen; verfügete mich zu dem Ende zu der Haus- und Hauptstuben-Thür im mittleren Stockwerk, schloß solche im Namen des Hrn. v. Eberstein zu und wieder auf. Nach Geschehen dieses gingen wir in die Küche, gossen das auf dem Feuerherd sich befindl. Feuer aus mit einem Eimer Wasser. Wie nun solches ausgelöschet war, ließen wir uns eine Handvoll Stroh und etwas frisch Holz bringen und machten hiermit ein ander Feuer, deuteten hierauf dem Gefinde an, daß sie sich dieses Feuers bedienen könnten. Und also wurde dieser Actus beschloßen.

Weilen nun dieses alles in Zeit, Ort und Enden, wie erwähnt worden, von mir und meinen Zeugen auf Requisition geschehen, als habe hiervon gegenwärtiges Instrument verfertigt, solches selbst geschrieben und unterschrieben, auch mit meinem gewöhnl. Notariat-Znsiegel bestätigt.

(L. S.) **Christianus Fischer** Not. Caes. Publ. Jurat.  
atque ad hunc actum legitime rogatus.

Nach einem Vierteljahre aber schon, am 15. Januar 1720, starb der Herr v. Büring kinderlos. Nunmehr stand es seinem, in dem am 9. Januar 1719 von ihm errichteten Testamente als Majoratsherrn eingesetzten Schwager Karl v. Eberstein frei, ob er demgemäß das freie Reichsrittergut Eichen und den ritterfreien Burgzehnten und das adlige Burghaus nebst Zubehör zu Löhnberg als Majorat in seinem und seines ältesten Sohnes Namen in Besiß nehmen oder ob er nur als Gemahl von des Verstorbenen einziger Schwester in deren Namen und zugleich mit der überlebenden Mutter, als der landesgesetzlichen Erben, die ganze Verlassenschaft antreten wollte.

Kurz vor seinem Tode hatte der Ober-Stallmeister v. Büring seinen Schwager Karl v. Eberstein rufen und ihm die Büring'schen Güter Eichen und Löhnberg durch den Rath Tilemann nachmals zum Kauf anbieten lassen. Als ihm Eberstein versprochen hatte, diese Güter für sich und seine Gemahlin gegen Übernahme der Büring'schen Schulden und Zahlung von 200 fl. an Büring's Mutter käuflich zu übernehmen, ist kurz darauf der Ober-Stallmeister ruhig eingeschlafen. Sein Schwager und seine Schwester verglichen sich am 13. Febr. 1720 mit Büring's Mutter wegen der dieser in vorerwähnter Disposition v. 9. Januar 1719 zugedachten Natural-Verpflegung in der Güte dergestalt, daß, da sie beide des sel. Ober-Stallmeisters v. Büring sämtliche Verlassenschaft mit allen Nutzungen angetreten hätten, sie auch jede darauf haftende Schuldenlast und Beschwerung ohne Beitrag der Frau v. Büring übernehmen würden. Ferner wurde der eben Genannten nicht nur ein freier Sitz und Wohnung in den Eichen oder Löhnberg lebenslang zugestanden, sondern dieselbe sollte auch die auf beiden Gütern befindlichen, ihrem Sohne zugehörig gewesenen Sachen in Gebrauch nehmen

können, sobald sie inventirt worden. Endlich versprachen Herr und Frau v. Eberstein der Frau von Biring ad dies vitae jährlich 200 fl., und zwar jedes halbe Jahr 100 fl. bar zu zahlen.

Nr. 339.

Kund ic. sei hiermit, daß nach Ableben des ic. Herrn Johann Karl Friedrich von Biring, Sr. hfftl. Dchl. zu Nassau-Dillenburg hochbestallten Ober-Stallmeisters, der auch hochwohlgeb. Herr Karl von Eberstein, höchstgedachter Jhro hochfftl. Dchl. hochverordneter Ober-Jägermeister und Dero Frau Gemahlin, die ic. Frau Maximiliana geborne von Biring, als Universal-Erben vorgedachten Herrn Oberstallmeisters von Biring sämtlicher Verlassenschaft und Vermögens, sich mit Dero Frau Mutter und Schwiegermutter, der ic. Frau Judith Sibottin, wegen der in vorerwähnter Dero Herrn Sohns, Herrn Obrist-Stallmeisters von Biring den 9. Januar nächst zurückgelegten 1719. Jahrs errichteten Disposition ihr zugedachten und verordneten Natural-Verpflegung auf heut zu End gesetzten Dato in der Güte folgendergestalt verglichen. Daß gleichwie vorgedachter Herr von Eberstein und Dero Frau Gemahlin des Herrn Ober-Stallmeisters von Biring sel. sämtliche Verlassenschaft mit allem Nutzen antreten, also übernehmen sie auch alle und jede darauf haftende Schuldenlast und Beschwerung, Legata und anderes ohne einigen Beitrag oder Zuschuß Dero Frau Mutter und Schwiegermutter zu bezahlen und abzutragen.

Sodann wird Dero Frau Mutter und Schwiegermutter von Biring ein freier Sitz und Wohnung auf lebenslang in den Eichen oder zu Eöhnberg zugestanden und verstattet. Daserf sie aber, um sich und ihren Kindern einen besseren Nutzen zu schaffen, die Eichen, sonderlich wann Eöhnberg weggehen sollte, verkaufen würden: so versprechen sie, der Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein und Dero Frau Gemahlin, ihrer fr. Mutter von Biring eine freie Wohnung lebenslang zu schaffen, wie dann auch dem Hrn. Ober-Jägermeister, wann er etwa selbst dort wohnen wollte, oder Dero Frau Gemahlin, der Frau Ober-Jägermeisterin, wann wider Verhoffen, Dero Herr Gemahl vor ihr mit Tode abgehen sollte, daselbst mit zu wohnen freistehen soll. Ferner sollen diejenigen Sachen, so dem Hrn. Ober-Stallmeister von Biring sel. zugehören und in dem Eichen oder zu Eöhnberg befindlich seind, zu Dero Frau Mutter und Schwiegermutter von Biring Gebrauch freistehen, doch müssen selbige zuvor inventirt werden. Endlich versprechen der Herr Ober-Jägermeister, Dero Frau Mutter und Schwiegermutter von Biring, so lange dieselbe lebet, jährlich und jedes Jahr insbesondere 200 fl., sage 200 floren, den floren zu 30 alb., den alb. zu 8 Pf. gezählet, Frankfurter Währung, und zwar jedes Jahr die Hälfte ad ein Hundert floren bar zu erlegen und zu bezahlen, bei namhafter und ausdrücklicher Verpfändung aller ihrer izeiger und zukünftiger in- und außerhalb Lands befindlicher beweg- und unbeweglicher Hab und Güter ic.

So geschehen Dillenburg, den 13. Febr. 1720.

Nachdem der Ober-Jägermeister Karl v. E. am 30. Januar 1720 ad protocollum Cancellariae erklärt hatte, daß er seines Schwagers v. Biring Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii antreten wollte, wurde am 12. März ej. ai. in Gegenwart des Ober-Jägermeisters v. E., des Raths Tilemann, des Bereiters Hecker und des gewesenen Biringischen Dieners Johann Adam Haynzer des Ober-Stallmeisters v. B. Wohnstube entsiegelt und die in derselben, im Cabinet und in der Nebenkammer befindliche Verlassenschaft aufgezeichnet.

Zur theilweisen Abzahlung der Biringischen Schulden verschaffte sich Eberstein dadurch die Geldmittel, daß er das ihm bei der brüderl. Theilung zugefallene Borwerk und Dorf Horla auf dem Harze am 24. Juni 1720 wiederkäuflich von 9 zu 9 Jahren an seinen Bruder Christian auf Morungen für 11 000 Mfl. verkaufte, jedoch 6000 Mfl. Lehnstamm darauf stehen ließ.

Da nun noch in demselben Jahre (17. Nov. 1720) auch Karls Gemahlin starb, so war er selbst nun wieder in Gemeinschaft mit seinem Sohne Joh. Karl Friedr., seinen drei Töchtern (Charlotte, Amalie und Christian) und seiner Schwiegermutter der Erbe der Verstorbenen. Es verzichtete seine Schwiegermutter abermals auf die Miterbschaft.

Am 30. Sept. 1721 erschien der Ober-Jägermeister v. Eberstein in Begleitung des Stadtschreibers aus Dillenburg auf dem Gute Eichen bei seiner Schwiegermutter, der Frau v. Büring, und theilte derselben mit, daß er gesonnen sei, sich wieder zu verheirathen, weshalb er zum Besten seiner Kinder nicht nur über die Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehegeliebten, als auch über seine eigenen Habseligkeiten ein förmliches Inventarium errichten lassen wollte, in welchem vor allem anzuführen wäre, wem das adelige freie Rittergut Eichen zugehöre. Nun ist ja aus dem Briefe Karl's v. E., den derselbe im Mai 1720 an den Dr. von Gülchen schrieb, deutlich zu ersehen, daß, nachdem aus dem Verkaufe der Büring'schen Güter zu Eichen und Löhnberg an den Herrn von Ziegefar nichts geworden war, der Ober-Stallmeister v. Büring kurz vor seinem Tode seinen Schwager Karl v. E. veranlaßte, diese Güter (für sich und seine Gemahlin) gegen Übernahme seiner sämtlichen Schulden und Zahlung von je 200 fl. an ihn selbst und an seine Mutter, so lange sie leben würden, käuflich zu übernehmen. Dieser Kaufvertrag wurde auf Anordnung des Ober-Stallmeisters durch den Rath Tilemann verabredet. Deshalb stellte die Frau v. Büring folgenden von ihr verlangten Schein aus, der auf Eberstein's Ansuchen auch am 11. Okt. 1721 von der fürstl. Kanzlei zu Dillenburg konfirmirt wurde.

Nr. 340.

Ich, Unterschriebene, urkunde und bekenne hiernit eigenhändig, Demnach mein vielgeliebter Tochtermann, der 2c. Herr Karl von Eberstein, hochfürstl. Nassau-Dillenburg. Ober-Jägermeister, aus sonderlicher väterlicher Zuneigung vor seine Kinder nach Absterben meiner geliebten Tochter, Frauen Maximilianen gebornen von Büring, dessen Ehegeliebten, nunmehr seligen, sowohl über deren Verlassenschaft, als seine selbsteigene Habseligkeit ein förmliches Inventarium errichten zu lassen gewillet, und demselben vor allen Dingen das adelige freie Rittergut Eichen, unterm Burbach gelegen, nothwendig, wie es mit selbigem stehe und wem zugehöre, inseriret werden muß, daß zwaren erwähntes freie adelige Gut Eichen anfänglich meinem 2c. Sohn, Herrn Johann Karl Friederich von Büring, 2c. gewesenen Nassau-Dillenburg. Ober-Stallmeister, nunmehr auch seligen, sonst eigenthümlich zugestanden, nachher aber von demselben an obgedachten Hrn. Karl von Eberstein und dessen sel. Ehegeliebte, Frauen Maximilianen, resp. Herrn Schwiegersohn und Frau Tochter 2c., gegen die noch auf dem Gut stehenden und sonst habenden Schulden, welche er, Herr Karl von Eberstein, aus seinem elterlich ererbten Vermögen zu zahlen übernommen und gezahlet, nebst der mir als Mutter zu meiner Alimentation bis in meinen Tod mit fünf von 100 zu verpensioniren zugemachte 4000 fl., welche meinen Enkeln, als mütterlich ererbet zum voraus gehören und gebühren, kurz vor seinem Absterben erblichen verkauft, cediret und demselben die völlige Possession oder Herrschaft des Gutes Eichen übergeben worden. So geschehen Eichen, den 30. 7<sup>br</sup> 1721.

(L. S.) **Judt von Büring.**

Auf geziemendes Ersuchen des Herrn Ober-Jägermeisters von Eberstein wird Vorstehendes bestens konfirmiret, doch Uns und denen Unsrigen ohne Schade. Urkundl. Unserer gewöhnl. Unterschrift und vorgedructen Siegels. Dillenburg, den 11. Octobr. 1721.

(L. S.) **Fürstl. Kanzlei daselbst.**

Um sich und seinem Sohne nun dies freie reichsritterschaftliche Gut Eichen sicher zu erhalten und auf jede Weise zu melioriren, schritt er im Nov. 1721 zu einer zweiten Ehe mit Wilhelmina Charlotta Philippina, der Tochter des sehr vermögenden Heinrich Ernst Freiherrn v. Quernheim zu Langendernbach und der Agathe

Margarethe geb. v. Seelbach Tochter. Der Ehevertrag wurde am 25. Nov. 1721 zu Langendernbach abgeschlossen.

Im Namen der hochheiligsten Dreifaltigkeit. Zu wissen seie hiermit 1c., demnach 1c. zwischen 1c. Herrn Karl von Eberstein, Erbherrn auf Gehofen 1c., hfürstl. Nassau-Dillenb. Ober-Jägermeister, und 1c. Fräulein Wilhelmina Charlotta Philippina von Quernheim, des 1c. Heinrich Ernst von Quernheim zu Langen-Dernbach und der 1c. Frauen Agatha Margaretha von Quernheim geb. von Seelbach zu Zeppenfeld jüngste 1c. Tochter, ein christl. Ehebündnis geschlossen worden: Als ist vor vorhergehender priesterl. Kopulation und hochadel. Beilager folgende Ehestiftung 1c. beschlossen worden. Nämlich 1) 1c. Herr Heinrich Ernst von Quernheim als Vater der Fräulein Braut verspricht dem 1c. Bräutigam nach vollzogenem 1c. Beilager 1000 Thlr. dotis loco 1c. nach  $\frac{1}{4}$  jähriger Loskündigung und Bewilligung Dero künftigen Frau Gemahlin ihm bar zu erlegen; im Fall aber Hr. Bräutigam solche Erhebung nicht von nöthen und stehen lassen wollte 1c., mit 5 pro Cento bis zur Ablag zu verzinsen. 2) Daferne aber beide Verlobte während ihrer Ehe mit Leibeserben 1c. gesegnet werden sollten und die 1c. Braut vor Hrn. Bräutigam mit Tod abgehen würde, so sollen obberührte 1000 Thlr. auf Dero Kinder 1c. zurückfallen und denenselben allein verbleiben; im Fall aber 3) Fräulein Braut ohne Leibeserben 1c. vor Hrn. Bräutigam versterben sollte, die dotis loco versprochenen 1000 Thlr. Hrn. Bräutigam eigenthümlich verfallen sein 1c.

Hingegen 4) verspricht Hr. Bräutigam, wann er ohne Leibeserben aus dieser Ehe vor der Fräul. Braut mit Tod abgehen und sie im Witwenstande bleiben würde, als Witwensitz eine Wohnung 1c. des Hauses Eichen und daran gelegenen eingemauerten Garten nebst einer jährl. Pension von 300 fl. ffurter. Währung, welches seine eigenen Kinder voriger Ehe oder sonstige Erben der Fräul. Braut, so lange sie im Witwenstande verbleibet, entrichten sollen. Da aber 5) mehrgedachte Fräulein Braut sich nach Absterben Hrn. Bräutigams ohne Hinterlassung einiger Leibeserben 1c. in 2. Ehe zu treten gedächte, so sollen die 1c. 300 fl. Pensionsgelder nebst dem Witwensitz in dem adel. Haus Eichen cessiren 1c. Hingegen 6) solle 1c. Fräul. Braut, so dieselbe nach Absterben Hrn. Bräutigams in 2. Ehe sich begeben würde, von des Hrn. Bräutigams väterlicher ihm anerbten Verlassenschaft und paratesten Geldern nebst ihren eingebrachten 1000 Thln., zu empfangen haben 1000 Thlr., welche obgedachten Hrn. Bräutigams Kinder oder Erben richtig auszusahlen verbunden sein sollen 1c. Was aber 7) vermög des aufgerichteten und vom Hrn. Bräutigam übergebenen Inventarii an Mobilien und Geräthen bei Antretung dieser Ehe sich von voriger Ehe befinden, darmit hat es nach Anlaß hiesiger Landsrechten seine Bewandtnis, und soll es ebenfalls mit denjenigen Mobilien, was 1c. Fräulein Braut einbringen und zeitwährender Ehe erobern wird, vermög obgedachter Rechte sein Verbleiben haben; jedoch 8) behalten sich 1c. Bräutigam und 1c. Braut bevor, keineswegs durch diese Ehestiftung sich benommen zu haben, eines dem andern kraft anderwärtiger Disposition ein mehreres von ihrem Vermögen zu vermachen 1c. So geschehen Langen-Dernbach, den 25. 9br. 1721.

(L. S.) Karl von Eberstein.

(L. S.) H. C. von Quernheim.

(L. S.) Ernst Karl von Seelbach.

(L. S.) Wilhelmine Charlotte Philippine von Quernheim.

(L. S.) J. M. v. Quernheim geb. v. Seelbach.

(L. S.) Karl von Nordeck.

Nummehr glaubte Karl auch seine ganze Lebenshaltung auf höheren Fuß einrichten zu können. Zunächst (am 1. Mai 1722) kaufte er und seine zweite Gemahlin von dem Fürsten Wilhelm zu Nassau das an dem untersten Stadthore von Dillenburg nach Herboren zu gelegene Haus, den dabei befindlichen Garten und das an dem Widthore neben der Stadtmauer und Dille gelegene sogenannte Ochsen-

wieschen mit der darauf befindlichen adeligen Freiheit für 1500 Thlr., welche 3 Grundstücke der Fürst erst i. J. 1718 von dem Herrn von Luerwald käuflich erworben hatte. Nr. 341.

V. G. G. Wilhelm Fürst zu Nassau 2c. bekennen hiermit 2c., daß wir 2c. nachfolgenden 2c. Kaufkontrakt 2c. geschlossen haben. Nämlichen Wir verkaufen 2c. in Kraft dieses Briefs Unserm Ober-Jägermeister 2c. Karl von Eberstein, wie auch dessen Eheliebsten, Frauen Wilhelmina Charlotta Philippina gebornen von Quernheim, vor sich ihre Kinder und Nachkommen diejenige Behausung, welche Wir vermöge Kaufkontrakts vom . . . des 1718. Jahrs von Hrn. von Luerwald erkaufet und an dem untersten Stadthor nach Herborn zu gelegen, wie auch den dabei befindlichen Garten, Hofgeret nebst dem sogenannten Ochsenwieschen an dem Wickthor nebst der Stadtmauer und Dille gelegen, und zwar diese 3 Stück, nämlich die Hausung und nach sich ziehenden Kirchenstühle, Garten und Wies mit der darauf befindl. adeligen Freiheit 2c. und Gerechtigkeit, wie Wir solche vermöge jetzt angeregten Luerwaldischen Kaufbriefs an Uns gebracht 2c., vor 2c. 1500 Thlr., den Thlr. zu 45 alb. gerechnet, von welcher Kaufsumme er gleich bei des Herrn von Luerwald ersterer Hierherkunft 900 Thlr., die übrigen 600 aber in künftiger Frankfurter Herbstmeß dieses laufenden Jahrs an Uns bar zu zahlen verspricht 2c. So geschehen Dillenburg, den 1. Mai 1722.

(L. S.) Wilhelm F. z. N. (L. S.) Karl von Eberstein.

Ferner kaufte Karl v. E. am 6. April 1723 die in der Nähe von Burbach gelegenen Trumbach'schen Hauberge und Waldungen für 725 Thlr. 28 alb. von dem Fürsten Wilhelm zu Nassau, welcher diese Grundstücke das Jahr zuvor von dem Lieutenant von Trumbach durch Kauf an sich gebracht hatte. Nr. 342.

V. G. G. Wilhelm Fürst zu Nassau 2c. bekennen 2c., daß Wir mit Unserem Ober-Jägermeister Karl von Eberstein 2c. einen 2c. Kaufkontrakt 2c. geschlossen haben 2c. Nämlich Wir verkaufen ihm, Unserm Ober-Jägermeister, 2c. diejenigen zu Burbach und sonst gelegenen Trumbach'schen Hauberge und Waldungen, welche Wir vermöge des mit dem Lieutenant von Trumbach unterm . . . des abgewichenen 1722. Jahrs getroffenen Kaufkontrakts käuflich an Uns gebracht und in dem damals mitübergebenem und hierbei ertraktweise unter Unserm Kammeriegel mit anliegendem Güterverzeichnis specificiret und beschrieben seind, mit eben derjenigen Qualität, Recht und Gerechtigkeit, als Wir solche an Uns gebracht, auch bishero besessen haben, dergestalt und also, daß Wir ihn, Käufern, und seine Erben nunmehr in die Possession und wirkfl. Besitz auch Eigenthum dieser Hauberge und Waldungen kraft dieses immittiren und einsetzen 2c., auch ihm, Käufern, vollkommene Macht und Gewalt überlassen, mit diesen Haubergen und Waldungen eben also zu disponiren 2c., gleich wie Wir 2c. zu thun 2c. befugt gewesen. Dagegen sind Uns vor diese Trumbach'sche Hauberge und Waldungen von ihm, Käufern, bar und in einer Summe bezahlt worden 725 Thlr. 28 alb., den Thlr. zu 45 alb. und den alb. zu 8 Pfg. gerechnet, welcher Kaufschilling zu kontraktmäßiger Abfindung der Trumbach'schen Kinder, auch Befriedigung derer am meisten privilegierten Trumbach'schen Creditoren mit verwendet werden soll, gestalten Wir dann ihm, Käufern, dieser beschenehen Zahlung halben 2c. quittiren 2c., deshalb auch den gemessenen gn. Befehl an Unsern Vogt zu Burbach ergehen lassen werden, daß er ihm, Käufern, diese verkaufte Hauberge und Waldungen sogleich einräumen und überliefern solle 2c. So geschehen

Dillenburg, den 6. April 1723. (L. S.) Wilhelm Fürst zu Nassau.

Da dem Ober-Jägermeister v. Eberstein das Luerwald'sche Haus nicht herrschaftlich genug war, so ließ er an dessen Stelle mit einem Kostenaufwande von 10 000 Thalern ein neues, wohlgebautes, schönes und kostbar mit Mobilien und Hausrath nach aller Erfordernis ausgestattetes Haus aufführen, den Gemüse- und Lustgarten

in vorzüglichen Stand setzen und mit „allerhand raren“ Obstbäumen bepflanzen. Um nun auch das ihm bezw. seinem Sohne die Zugehörigkeit zur freien Reichsritterschaft gewährende Gut in den Eichen gleich herrschaftlich herzustellen, unternahm er auch hier bezüglich des Wohnhauses sowohl als der Scheuren, Stallungen, Hofhaus, Brauhaus und Backhaus kostspielige Neubauten. Zur Bezahlung der Kaufsumme und zur Bestreitung der Baukosten ließ sich der Ober-Jägermeister v. G. nicht nur von seinem Schwiegervater Heinrich Ernst von Quernheim auf Langen-Dernbach die ihm in dem mit seiner Frau aufgerichteten Ehevertrage verschriebenen 1000 Thlr. am 10. Sept. 1722 auszahlen, sondern er erborgte auch am 31. März 1723 von der Schwester des Grafen Georg Friedrich Burggrafen von Kirchberg zc. zu Hachenburg noch 4000 Thlr. und setzte dagegen sein Gut Eichen zum Pfand ein:

Nr. 343.

Daß mir der hochwohlgeborne Herr Heinrich Ernst von Quernheim, mein hochgeehrtester Herr und herzogeliebter Herr Schwiegervater, die mir in unseren mit meiner herzogeliebtesten Ehegemahlin aufgerichteten Ehe-Pakten verschriebenen Eintausend sage 1000 Thlr. richtig und wohl bezahlet, bekomme und quittire dankbarlich hiermit. Geschehen Langen-Dernbach, den 10. 7br. 1722.

(L. S.) Karl Freiherr von Eberstein.

Nr. 344.

Wir zu End eigenhändig unterschriebene Karl Freiherr von Eberstein und Wilhelmina Charlotte v. Eberstein geborne von Quernheim urkunden und bekennen hiermit zc., daß zc. Herr Georg Friederich Burggraf von Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein zc., zu Ankaufung der Trumbachischen Hauberge und Wäldcher, auch Bezahlung und Aufbauung des Luerwaldischen Hauses und Zugehör von denen Jhro gräfl. Schwestern zustehenden und von Dero hochsel. Frau Mutter ihnen verschafften Fideikommißgeldern uns heut dato zc. geliehen zc. viertausend Reichsthaler jeden zu 90 Xr. gerechnet zc., inmaßen wir solche Summe zc. wirklich zc. empfangen, und dannenhero auch zc. versprechen, solches Kapital so lang solches bei uns stehen wird, alljährlich auf den Tag dieser ausgestellten Obligation zc. mit 5 von hundert richtig zu verzinsen und dieselbe zc. nacher Hachenburg zu liefern, ingleichen das Kapital selbst nach vorheriger zc. Aufkündigung (welche jedem Theil dergestalt vorbehalten bleibt, daß die Bezahlung binnen einem halben Jahre von Zeit beschehener Loskündigung geschehen sollte) in zc. unsers Herrn Creditoris zc. Gewahrsam zc. hinwieder zu zahlen zc., und zwar bei Verpfändung aller unserer beiderseitigen jetziger und künftiger zc. Hab und Güter, insbesondere aber meines, des obbenannten Debitoris, frei und erbeigenthüml. im freien Grund gelegenen Guts, in den Eichen genannt, mit allem zc. Zubehör, auch dazu gehörigen Renten, Zinsgütern, Höfen und der Hütten zu Heller dergestalt, daß im Fall wir auf obbestimmte Zeiten an Zahlung der fälligen Zinsen oder Wiedererlegung des losgekündigten Kapitals säumig sein würden, hochged. unser Herr Kreditor sodann guten fug, Recht und Macht haben solle, entweder unsere generaliter obverschriebenen Hab und Güter, oder insbesondere das zc. Gut in den Eichen einzunehmen, dessen Einkünfte zu erheben, oder auch durch wirkliche Verkauf- und Alienirung desselben Guts oder dessen Appertinenzien, oder durch derselben Taxation und Subhastation vermittelt ihrer eigenen Gerichte, denen solches ohne Konkurrenz der nassau-dillenburg. Mitherrschaft hiermit zugestanden sein soll, auf selbstgefällige Weise, sowohl ratione des Kapitals, als etwa davon rückständigen Zinsen zc. sich zc. bezahlt zu machen zc. So geschehen Hachenburg, den 31. Martii 1725.

(L. S.) Karl Freiherr v. Eberstein.

(L. S.) Wilhelmina Charlotta v. Eberstein, geborne v. Quernheim.

Christian v. Geusau als Zeuge.

W. H. Grund qua testis.

Joh. Chr. Neuhoff, Notar. Caesar. jur. ut test. requisitus.

Zu diesem seine damaligen Verhältnisse übersteigenden Kostenaufwande ließ er sich durch den Umstand verleiten, daß sein Schwiegervater v. Quernheim keine Söhne und so seine Gemahlin sichere Aussicht auf eine reiche Erbschaft hatte. Der jähe Tod machte aber durch diese Rechnung plötzlich einen Strich. Nach seinem Tode fanden sich über die 20 000 Gulden Schulden, zu deren Bezahlung aus dem, worüber er zu disponiren rechtlich befugt gewesen, schwerlich sich hätte die Zulänglichkeit finden dürfen. So stand denn nahe der Konkurs bevor, wenn nicht der älteste Bruder Graf Ernst Friedrich v. Eberstein sich der äußerst verwickelten Angelegenheiten angenommen und sich selbst zum Vormunde der Kinder erster Ehe bestellen lassen. Derselbe schreibt an die übrigen Brüder:

Unser sel. Bruders Ökonomie ist nicht die beste gewesen, und finden sich fast so viel Schulden, daß nur ein Weniges bleiben wird. Er hat kein Testament, noch sonst die allergeringste Disposition gemacht, und hat man mit Willen mir keinen Boten (nach Mainz) geschickt, damit ich ihn nicht vor seinem Ende noch sprechen möchte. Inmittlest machet sich die Witwe aller Briefschaften und aller Verlassenschaft an und hat nichts versiegeln lassen.

In einem ferneren Schreiben des Grafen Ernst an seine Brüder äußert sich derselbe dahin:

Ich gestehe gern, daß mir sehr nahe gehet, daß unser sel. Bruder erstlich durch die Unkosten, die er sich wegen der 2ten Gemahlin in Absicht auf die reiche Succession, so er bei ihres Vaters Absterben ohne Söhne zu erwarten, ihm freilich wohl bekommen wäre; dann die Unerfahrenheit in den Rechten; weiters sein Kopf, nach dem er alles einrichten und niemand etwas fragen und folgen wollen; leglichen und hauptsächlich aber sein gutes Herz und Begierde, jedermann zu obligiren, und in Summa er seinen Tod so balde nicht vermuthete, wie er sich dann bei längerem Leben aus allem würde gerissen haben, dieses veranlasset, welches unserm Namen und Familie solchen Nachtheil bringet, daß, wann mich Gott in den Stand gesetzt hätte, ich aus dem Meinigen seine Ehre retten müßte.

Mit solcher Verlassenschaft schied Karl am 3. Nov. 1725 zu Dillenburg aus dem Leben, in seinem noch nicht ganz vollendeten 38. Lebensjahre und 16 Tage vor der Niederkunft seiner zweiten Gemahlin mit dem nachgeborenen Sohne Ludwig Ernst Karl. Mit solch jähem Tode brach eine wahre Katastrophe herein, nicht nur bezüglich seiner auf weit hinaus berechneten Pläne, als auch, und hier um so empfindlicher, in Betreff der Lage seiner sämtlich noch unerzogenen Kinder.

Zur richtigen sachlichen Beurtheilung der Verhältnisse, in welche der Ober-Jägermeister Karl von Eberstein eintrat, ist es nöthig, in die zu Grunde liegenden geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse zurückzugreifen.

### Der Zehent zu Löhnberg.

Der Graf Georg von Nassau-Kagenelenbogen, der Vater von des Fürsten Wilhelm Urgroßvater Grafen später Fürsten Ludwig Heinrich, hatte das als Enclave in nassau-diezischem Gebiete liegende, vormals den Schützen v. Holzhausen erb- und eigenthümlich zugehörige freiadlige Gut zu Löhnberg mit Zubehör erworben und dem nassau-kagenelenbogischen Territorium einverleibt, dann aber wieder anderweit, mit Vorbehalt des dominii directi, als Mannlehn veräußert.

Laut Lehnbriefs vom 25. März 1629 gab des Fürsten Wilhelm zu Nassau Urgroßvater, Ludwig Heinrich, Graf nachmals Fürst zu Nassau-Dillenburg, den Zehnten zu Löhnberg nebst Zubehör dem gräfl. nassauischen Amtmann zu Wingen Philip von Wachenheim zu Lehn.

Daß „das **Haus, Hof** und **Güter** zu **Löhnberg** mit ihren adeligen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten es sei an Beholzung, Mastung, Fischerei, auch Klein-Wildbret zu jagen und zu schießen, wie die Schützen von Holzhausen und ihre Vorfahren und andere Burgleut des Orts solches hergebracht“, ein altes kagenelenbogisches Mannlehn gewesen ist, solches zeigt der Lehnbrief v. J. 1629

in verbis: „und andere Burgleut“, da die Burglehen nichts anderes als Mannlehen gewesen sind.

Auf welche Weise dieses Mannlehen dem Lehn Herrn eröffnet worden oder heimgefallen sein mag, davon finde ich keine Nachricht. Daß aber Graf nachmals Fürst Ludwig Heinrich zu Nassau dasselbe den vorgenannten Vasallen zu einem Erblehen gegen Empfang einer gewissen Geldsumme gegeben hat, ist aus angeführtem Documente ersichtlich.

Daß „der **Zehent** an Früchten, Wein, Heu, Flachs und anderen, wie Herkommen im **Löhnberger Gebiet**, ganz allein, und sofern dieselbe Zehent-Gerechtigkeit sich erstreckt, beneben zweien Weingärten und einem halben Grabgarten“ den besagten Schützen von Holzhausen **eigenthümlich** zugehörig gewesen und des Grafen nachmals Fürsten Ludwig Heinrich Vater Graf Georg zu Nassau dies alles von Johann Kuno Schützen von Holzhausen erblich an sich ertauscht und dazu gekauft hat, solches sagt obangezogener Lehnbrief ebenmäßig.

Nun ist die rechtliche Vermuthung, daß Graf Georg zu Nassau nichts anderes als zum Fideikommiß gehörig gewesene Stammgüter für obigen Zehnten werde gegeben haben, bei welcher Bewandnis dann der eingetauschte Zehnt von gleicher Natur und Eigenschaft zu halten wäre.

Auch dieser für Fideikommiß zu haltende Zehnt wurde von des Grafen Georg Sohne Ludwig Heinrich für Geld und zur Tilgung von Schulden zu einem Erblehen hingegeben.

Durch Erbschaft fiel der Löhnberger Zehnt nebst Zubehör dem Schwiegersohne Philipp's von Wachenheim, dem herzogl. württemb. Ober-Stallmeister Levin von Kniestädt zu. Von diesem kaufte Fürst Wilhelm zu Nassau am 29. September 1707 den Zehnt für 8400 Gulden. Diese Kauffsumme ließ dem Fürsten Wilhelm der kurpfälz. Oberlieutenant Levin Moriz von Donop unter der Bedingung, daß ihm der Zehnt als Unterpfand und Versicherung seines dargeliehenen Geldes auf 20 Jahre und nach deren Verfluß noch so lange überlassen würde, bis das Geld ihm oder jedem rechtmäßigen Inhaber der Schuld- und Pfandverschreibung darüber d. d. Dillenburg, den 31. Oktober 1707 zurückgezahlt sein würde.

Nr. 345.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Fürst zu Nassau 2c. Kund 2c. sei hiermit. Demnach Wir vermög eines unterm 29. 7br. dieses laufenden Jahrs von 2c. Levin von Kniestädt, herzogl. württemberg. Ober-Stallmeister, den von 2c. Ludwig Heinrichen, Fürsten zu Nassau 2c., Unserem 2c. Urgroß- Herr Vatern 2c., dessen Schwiegervatern Philipphen von Wachenheim, gewesenen gräfl. nassauischen Amtmann zu Usingen, zu Lehn gegebenen und von obgemeldtem von Kniestädt erbten Zehnten zu Löhnberg wieder an Uns erhandelt, zu dessen Zahlung aber 2c. Levin Moriz von Donop, jetziger Zeit Obristlieut. von dem unter Kommando Unsers 2c. Brudern Fürst Ludwig Heinrich zu Nassau 2c. stehenden kurpfälz. sogenannten Jülich-Westerwäldischen Regiment zu Fuß, Uns die Summ von achttausend vierhundert floren in grob Edict vorgeliehen, auch unter obigem Dato im Beisein Unsers Kammerrath Reichmann's in Frankfurt also an den Kniestädtischen Verwalter auszahlen lassen, und zwar mit dem Vorbehalt, daß Wir ihm Obristlieut. von Donop den ruhigen Besitz und Genuß obgemeldten Zehntens auf zwanzig Jahr, oder nach deren Verfluß so lang lassen wollten, bis Wir 2c. selbigen gegen Zahlung obiger 8400 fl. wieder einlösen würden: Als bescheinen nicht nur 2c., daß Wir die 2c. 8400 fl. 2c. empfangen, zu Erkaufung dieses Zehnten verwendet 2c., sondern auch, daß Wir selbigen obmehrged: Obristlieut. von Donop als ein Unterpfand und Versicherung seines Uns 2c. dargeliehenen Gelds auf gemeldte 20 Jahr und so lang, bis Wir oder Unsere Erben ihm oder seinen Erben und jedem rechtmäßigen Inhaber dieses Briefs werden wiederbezahlt haben (hier fehlen in der Abschrift wohl die Worte), überlassen haben, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er oder seine Erben selbigen keinem fremden Potentiori oder der Lands-Obrigkeit zu Löhnberg sollen zukommen lassen 2c.

Nächstdem sollen weder er noch seine Erben befugt sein, das geringste an diesem Zehnten, denen dazu gehörigen Bauern, Ländereien, Jagd und andere Gerechtigkeiten, ohne Unsers 2c. Vorbewußt 2c. zu verändern, zu vertauschen, weniger gar zu veräußern. Da aber jezo das dasige Wohnhaus sowohl, als die Scheuern ziemlich verfallen 2c. und er selbige entweder gar von neuem wieder aufbauen oder sonst in wohnbaren Stand würde setzen und bei dem Abzug liefern lassen, so sollen ihm oder den Seinigen bei der Ablag dargegen soviel, als er oder sie an nöthigen Baukosten 2c. mit Quittungen von denen Arbeitsleuten werden belegen können, 2c. ausgezahlt werden, auch er oder dieselbigen ehe und bevor solche Zahlung geschehen, zu der Abtretung nicht gehalten sein.

Da er, mehrgemeldter Obristlieut., sich anbei auch anheischig macht, diesen Zehnten jedesmal auf- und innerhalb der obgemeldten Zeit vor sich, seine eheliche Leibserben 2c. oder bei deren Ermangelung vor dessen beide Gebrüder Ernst Christian und Simon Julius von Donop und dero 2c. Leibserben, auch da diese deren keine nachlassen sollten, vor dessen Fräulein Schwester Theodora Cowyse von Donop 2c. gegen Zurücklassung des Kapitals und angewendeter Meliorationskosten von Uns auf Art und Weise als obgemeldter von Wachenheim und Kniestädt sonst belehnet worden, auch zu empfangen: so versprechen Wir hergegen 2c., daß dieser Zehnte auch sonst an niemanden 2c. gegen seinen Willen vorkauft 2c. werden solle, sondern es sollen sowohl er als obbeschriebene dessen Brüder und Fräulein Schwester und deren eheliche Leibserben, und zwar höher nicht, als um die Uns vorgeschossene Summ die nächsten zum Kauf sein und ihnen niemand außer Uns und Unsers fürstl. Leibserben vorgezogen werden. Sollten aber er oder seine Erben mit diesem Kapital etwa ihren anderwärtigen bessern Nutzen zu schaffen vermögen und 2c. dessen Ablag verlangen, so soll selbige ein halb Jahr nach geschehener Loskündigung von Uns 2c. auf die Verfallzeit bewerkstelliget werden, oder in dessen Unterbleibung er und seine Erben an obiges ihr Versprechen, noch auch Wir 2c. an Unsers in Ansehung der Nächsterschaft des Kaufs oder Lehen nicht gehalten sein 2c. So geschehen Dillenburg, den 31. Oktobris 1707.

Nach Verlauf von etwa zwei Jahren starb der Oberstlieutenant v. Donop. Und da weder seine Brüder Ernst Christian und Simon Julius v. Donop, noch seine Schwester Theodora Louise v. Donop wegen seiner vielen Schulden seine Erben sein wollten, so fiel der Löhnberger Zehnt an den Fürsten Wilhelm zurück, der denselben auch am 21. Februar 1710 durch seinen Rath Noë Ihm wieder in Besiz nehmen ließ, nachdem er sich bereit erklärt hatte, den etwa 3 Jahr vorher aufgenommenen Pfandschilling an diejenigen Donop'schen Gläubiger zurückzuerstatten, welche durch richterlichen Ausspruch zur Empfangnahme angewiesen werden würden.

Vier Jahre lang ließ Fürst Wilhelm seine Gerechtsame in Löhnberg durch seinen Zehntheber, den Gerichtschöppen Joh. Ludw. Kilo, wahrnehmen, in welcher Zeit jedoch schlechter Nutzen erzielt worden und die Zinsen nur aufgelaufen waren.

**Nr. 346. Extrakt Löhnberger Amts-Protokoll de dato Löhnberg, den 21. Februar 1710.**

Erschiene der fürstl. nassau-dillenburgische Rath Herr Noë Ihm, produzirte von hochfürstl. nassau-diezischer Regierung ausgewirkten Befehl, daß ihme bei Wieder-Einziehung des allhiefigen nassau-dillenburg. Zehnten und alles desjenigen, was demselben anhängig, aller dazu nöthige Vorschub und Beistand geleistet werden sollte. Diewegen dann ich, der Kellner, zumalen da auch hochgräfl. weilburgischer Seiten die nöthige Vorstellung von ihme geschehen und dagegen nichts opponiret worden, einige hiesige Gerichtschöppen als mit Namen Johann Ludwig Kilo, Johann Philipß Rücker und Ludwig Bock ihme als Gezeugen mitgegeben. In deren Gegenwart ermeldter fürstl. dillenburgischer Rath Ihme seine obhabende Kommission dahin eröffnet, daß nachdeme der Obristlieut. von Donop dieses Zeitliche gesegnet, seiner vielen hinter-

lassenen Schulden halben aber niemand der Seinigen dessen Erbe sein wollte, und anderes zu Diez und Weilburg bei hochfürstlich und hochgräflichen Regierungen allschon vorgestellter Ursachen wegen dieser ihm gegen der Leihung einer gewissen Summa Geldes jure antichretico überlassene Zehente an zc. seinen zc. Fürsten zc. völlig wieder anheim gefallen und deswegen zc. Se. Durchl. den auf diesen Zehenten vor etwa 3 Jahren aufgenommenen Pfandschilling an diejenigen Donopischen Creditores, welche Ihro nach abgethanem Konkurs- und Praelations-Prozeß durch richterlichen Ausspruch angewiesen werden würden, hinwieder zu bezahlen parat und erbötig wären mit Vorbehalt Ihres eigenen Vorzugsrechts wegen gewisser an besagte Donopische Verlassenschaft habende Präntensionen, — er im Namen seines zc. Fürsten zc. diesen Zehenten und diejenigen Felder und Güter, davon selbiger gegeben werden mußte ausgehen und sonst in allen dazu eigenthümlich gehörigen Stücken die Possession wiederum erneuern und ergreifen sollte, mit Bitte dessen allen Zeugen zu sein. Als nun die obgedachten Gerichtsmänner dessen also zufrieden gewesen und als erbetene Zeugen mitgegangen, so hat ermeldter nassau-dillenburgische Rath nicht nur mit ihnen sich hinaus auf die zehentbaren Felder erhoben, selbige durchgegangen, auf den eigenthümlichen Wiesen, als deren im Grund bei der Nieders-Häuser Mühlen und auf deren im Haglgarten, wie auch auf dem Stück Feld oder eigenthüml. Acker auf dem Fellersborn, an die gemeine Straße stoßend, und auf dem am Mühlberg bei der Mühlen, so vor diesem ein Weinberg gewesen ist, und denen dazu gehörigen daselbst befindlichen wilden Obstbäumen, item in dem alten Weinberg vor der Pfann durch Ausgrabung etlicher Wasen den alten Besitz wieder genommen und erneuert, Sodann sich in das in dem Flecken gelegene Wohnhaus, neben meinem, des fürstl. nassau-diezischen Kellers, stehend, begeben, daselbst wie auch der Scheuren und alten Stall im Hofe durch Auslösch- und Wiederanmachung des Herdfeuers, durch Ergreifung der Hohle im Schornstein, durch Hauung etlicher Späne und durch Zuschnehmung der Schlüssel, Auf- und Wiederzuschließung, und hernach Überlieferung solcher Schlüssel an vorermeldten Johann Ludwig Kilo, als welchen hinfüro Ihro Durchl., sein gnädigst. Herr, zu Ihrem Zehentheber anordnen zc. würden, der dann auch damit zufrieden gewesen und adinterim mit Hand und Mund treulich angelobt hat, die Possession ebenfalls wirklich und körperlich wieder ergriffen!

Ferner hat ermeldter zc. Rath ihm, künftigen Zehenthebern, anbefohlen zc., daß er, wann Gott zc. die Mast segnen würde, jedes Jahr, so lang er dieses Amt vor Ihro Durchl. bedienen würde zc., darauf acht geben sollte, daß die diesem Zehenten anhängige Gerechtigkeit, in specie der doppelten Mastung vor den Zehentherrn, wie auch der Gerechtigkeit des doppelten Brennholzes fleißig wahrnehmen und in summa darauf gute Acht geben sollte, damit dieser seiner gdgtn. Herrschaft zuständige Zehente und alle andere ihm anklebende Gerechtigkeit also hinfüro konserviret zc. werden möchten, wie solcher vormals von denen Grafen und Fürsten respective zu Nassau-Beilstein und Dillenburg, auch hernachher von denen von Wachenheim und ihrer Posterität in Namen und von wegen hochbesagter Herrschaft genützt und besessen worden.

So alles geschehen in obbemeldter Zeugen Gegenwart, auch in derselben Bewesen ad protocollum.

Vier Jahre lang ließ nun Fürst Wilhelm seine Gerechtsame in Löhnberg durch seinen Zehentheber, den Gerichtschöppen Joh. Ludw. Kilo, wahrnehmen, in welcher Zeit jedoch schlechter Nutzen erzielt worden und die Zinsen nur aufgelaufen waren, so daß er sich bewogen fand, Löhnberg seinem Ober-Stallmeister v. Biring anzubieten. Als derselbe hierauf einging, mehr seinem Fürsten zu Gefallen, als weil er hoffen konnte, einen großen Nutzen zu haben, so fand sich der Fürst, dem Herr v. Biring „viele und ehrliche Dienste, so vielleicht andere nicht thun werden, noch zu thun fähig sind, von Kindheit ausgerichtet“ auch noch aus besonderen Gnaden bewogen, ihm zugleich durch eine schriftlich ausgestellte Cession und Übertragung zu konzediren, den Löhnberger Zehnten nach seinem Gefallen mit Hypotheken zu belegen oder mit fürstl.

Konfense wieder an einen andern abzutreten, und zwar zu einem höheren Kaufpreise als das Pachtgeld und die Erträge derselben bestimmten. So gab er ihm denn am 1. Juni 1714 den ritterfreien Burgzehnten und seine Güter zu Löhberg „für sich und seine Erben beiderlei Geschlechts und in Ermangelung deren seiner einigen Schwester ältesten Sohn, so im Leben sein wird“, zu Erblehen, und zwar „in der Qualität und mit denen Conditionen (:doch daß er die Donopische Prätension vergüte:“, wie solche Lehnstücke die von Wachenheim vom Fürsten Ludwig Henrich zu Lehn erhalten hatten.

Nr. 347.

V. G. G. Wir Wilhelm f. z. N. z. bekennen hiermit z. Demnach nach tödln. Hintritt des z. Levin Moritz von Donop, gewesenen Obristlieutenants, der Zehnten zu Löhberg mit seinem Zugehör Uns und Unserm fürstl. Haus mit gewissen Konditionen, nämlich gegen die Erlegung achttausend vierhundert floren, zurückgefallen und Uns dann z. Unser Oberstallmeister z. Joh. Karl Friederich von Buring um Belehnung unsers Haushofs Zehnten und Güter samt derselben Gerechtigkeit zu Löhberg vor sich und seine Erben beiderlei Geschlechts, und in Ermanglung deren seiner einigen Schwester ältesten Sohn, so im Leben sein wird, z. angelangt, daß Wir ihm Johann Karl Friederich von Buring und allen seinen Erben männ- und weibl. Geschlechts demnach nachgesetzte Stücke in der Qualität und mit denen Konditionen (doch daß er die Donopische Prätention vergüte), wie solche die von Wachenheim laut Lehnbriefs vom 25. März des 1629. Jahrs von z. Ludwig Henrich Fürsten zu Nassau z., Unserm z. Urgroßherrn-Vater z., belehnt worden, so vor sich als seine eheliche Leibeserben, Söhne und Töchter, und in dessen Ermanglung seiner einigen Schwester ältesten Sohn, so im Leben sein wird, zu Erblehen also angefetzt haben, daß obgleich die Töchter einmal ausgeschlossen haben würden, daß sie gleichwohl nach demselben ihren Zutritt haben und behalten sollen, wie eines vollständigen Erblehens Art und Eigenschaft ist, als nämlich Unser Haus, Hof und Güter Löhberg mit ihren adligen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, es sei an Beholzungen, Mastungen, Fischerei, auch Klein-Wildbret zu jagen und dasselbe zu schießen, wie die Schützen von Holzhausen und ihre Vorfahren und andere Burgleute desorts solches hergebracht, gleichfalls den Zehnten an Früchten, Wein, Heu, Flach und andern, wie herkommen im Löhberger Gebiet, ganz allein und so fern dieselbe Zehntgerechtigkeit sich erstreckt z., beneben auch noch zweien Weingärten und einem halben Grabgarten und noch von unterschiedenen theils ertauschten und theils erkauften zweien Wiesen, eine im Hahlgarten, die andere untig der Nieders-Häuser Mühl gelegen, in allermaßen wie die Schützen von Holzhausen solches alles außerhalb deren benannten zweien Wiesen gehabt z. haben und z. Unser z. Ur-Ur-Altherr-Vater Graf Georg zu Nassau-Katzenelnbogen z. dasselbe alles von weiland dem vesteren Johann Kunnen-Schützen von Holzhausen erblich an sich ertauschet und darzu erkauft hat. Da sich aber befinden sollte, daß icht was von obgedachten Stücken jemand verschrieben und in andere Wege veralieniret wäre, nehmen Wir hiermit z. auf Uns, ihn, den von Buring, und die Seinigen nach ihm gegen alle Einträge, es sei über kurz oder lang, dabei in- und außer Rechtens zu vertreten, schadlos zu halten z. bei Verpfändung Unserer Hab und Güter z. Belehnen ihn darauf hiermit z. dergestalt z., daß er und seine hierin begriffenen Lehnsfolger Unsere z. getreuen Mann und Lehensleute sein z., auch das Lehen, so oft und dicke es die Rechten und Nothdurft erfordern wird, empfaen z. und alles, was getreuem Lehmann z. gebühret, getreulich leisten z. sollen und wollen, inmaßen er, Johann Karl Friederich von Buring, vor sich dieses alles getreulich zu leisten einen leiblichen Eid zu Gott in seine Seele schwören und deswegen einen Revers zustellen lassen. Und dieweil weiland Philips Henrich von Wachenheim unsern Urgroß-Herr-Vatern unter andern angelanget, ihm und seinen Lehensfolgern zu bewilligen, daß

er und sie die obbenannten Lehenstücke von Unsers Urogroß-Herrn-Vatern jederzeit lebenden ältesten regierenden Sohn, oder, da Unsere männliche Linie gar abgehen sollte, von Ihrer hochsel. Gnaden jederzeit lebenden ältesten Tochter, zum Fall aber Unsere weiblichen Linien auch expiriren sollten, alsdann von demnächst an succedirenden und die Lehnische Hand führenden Agnaten Unseres fürstl. Hauses Nassau-Katzenelnbogen empfahen möchten: So haben Wir ihme, von Buring, und seine Lehnsfolger dasselbe auch über obiges gern bewilliget u. So geschehen auf Dillenburg, den 1. Junij 1714.

Der Ober-Stallmeister v. Buring ließ es sich nun angelegen sein, das durch die schlechte Verwaltung deteriorirte Besizthum wieder in aller Weise in guten Stand zu setzen; außer andern in dasselbe gewandten Meliorationen nahm er einen Neubau des Burghauses vor.

Nr. 348. Schreiben Karls von Eberstein an . . .

Ew. Hochwohlgeboren wird außer Zweifel bekannt sein, wie daß Ihre hochfürstl. Durchl., mein gnädst. Fürst und Herr, den zu Eömburg habenden ritterfreien Burkzehnten an meinen Hrn. Schwager, den hiesigen Ober-Stallmeister von Buring vor einigen Jahren mit allen Gerechtigkeiten, wie solche auch Namen haben mögen, worunter auch die Kleine-Jagd, wie die alten und neuen Lehnbriefe darthun und viele von den alten Unterthanen in Eömburg eidl. beschwören und bezeugen können, verkauft. Ob nun wohl er solches Jus kraft der alten und neuen Lehnbriefe bisher wegen seines wenigen Dortseins nicht sonderlich exerciret, auch izigem Pächter eben nicht befohlen, sein Recht der Jagd in acht zu nehmen, wie er auch selbst sagen wird, so hat er, mein Schwager, von dem Pächter Hrn. Schwenck doch vernehmen müssen, daß den 15. Dez. ihm auf Befehl Hrn. Amtskeller Chamerus von dem im Amt Mehrenberg stehenden Jäger und dessen Sohn, als er von der bei der Nieders-Häuser Mühl gelegenen eigenthümlichen zu dem ritterfreien Burghof gehörenden Wiese, die Flinte auf der Achsel hängen habend (weilen er als ein Bauer die Hack nicht auf den Buckel nehmen mögen) in der Straße zurückgekommen, die Flinte abgenommen worden. Weilen er nun nicht aus der Intention, um in die Wildbahn zu gehen, ausgangen, sondern in der Straß geblieben, und fast eine Passion von dem Hrn. Amtskeller gegen den Pächter Schwenck, jedoch zum Tort des Hrn. Ober-Stallmeisters von Buring zu sein scheint, maßen, da man ihm nicht, wie andern Passagiers, die Flinte auf der Straß, geschweige wie des Pfarrs Söhnen in der Wildbahn rum zu tragen vergönnen wollen, ihn erst vor solcher schimpflichen Exekution warnen lassen und nicht gleich ohn gefragt und gesagt so procediren müssen, aus welchem dann ostermals viel Verdruß bei denen Herrschaften angesponnen werden kann.

Als hat Hr. von Buring, weilen er gar unpaß, mich gebeten, Ew. Hochwohlgeboren nebst Versicherung seiner Ergebenheit dienstlich zu ersuchen, ihm, dem Pächter, weil er ja ganz unschuldig, seine Flinte wieder geben zu lassen. Es hat zwar Hr. Schwenck bei Hrn. Amtskeller Chamerus schon seine Unschuld vorgestellt und gebeten, ihm die Flinte wieder zu geben, so hat er aber es, ohne den Pfandschilling zu geben, nicht thun wollen. Da nun dieses Ew. Hochwohlgeboren und nicht der Beamten Sachen sein, so habe, obwohl nicht die Ehre, dieselbe zu kennen, solches hierdurch verrichten und vernehmen sollen, ob die ordre von Sie (Ihnen) so gegeben, und wie nur solches nicht vermuthe anbei bitten wollen, sein, des Hrn. Ober-Stallmeisters, Gesuch stattfinden zu lassen; denn Ew. Hochwohlgeboren sowohl wie mir bekannt, daß dieser modus procedendi ein wenig stark und in keinen Jagdrechten statt haben kann.

Als gleich guter und sorgsamer Wirth verfuhr der Herr von Buring mit dem ein Jahr später vom Fürsten Wilhelm bezw. der Fürstin Dorothea Johanna ihm cedirten, vom Fürsten im Jahre 1704 erst von der freiherrlichen Familie v. Seelbach

erkauften, aber noch nicht bezahlten Gute in den Eichen. Nicht nur sein eigenes Vermögen verwandte Johann Karl Friedrich v. Büring — der letzte seines Stammes und kinderlos! — in die beiden Güter, aus welchen er ein Majorat für seinen Schwager Karl v. Eberstein bezw. dessen ältesten Sohn zu stiften beabsichtigte; er nahm auch noch Geld auf, wurde aber in den letzten Jahren von den ehemaligen Gläubigern des Fürsten Wilhelm um Auszahlung der mitübernommenen residirenden Kaufsumme so hart gedrängt, daß er sich genöthigt sah, sich nach einem Käufer umzusehen, da sein Schwager damals noch nicht in der Lage war, Geld darauf herzugeben. Es bot sich auch eine günstige Gelegenheit, sich des lästigen Besitzes wieder zu entledigen, und zwar mit Vortheil; der nassau-usingische Hofmeister und Kammer-Direktor Moriz Sigmund von Ziegefar war nämlich bereit, ihm nicht nur Löhnberg, sondern auch das freie Reichsrittergut Eichen abzukaufen, falls der Fürst seinen Konsens hierzu ertheile.

Nicht lange vor seinem am 15. Januar 1720 erfolgten Tode verkaufte „der Ober-Stallmeister Baron v. Büring“ den freiadligen Löhnberger Zehnten mit allem Zubehör für 16 500 Gulden, den fl. zu 30 alb., den alb. zu 8 Pf. gerechnet, und das freiadlige Rittergut zur Eiche im Grund Burbach für 15 000 Gulden an den f. nassau-usingischen Hofmeister und Kammer-Direktor Moriz Sigmund von Ziegefar und suchte zugleich um den erforderlichen fürstl. Konsens nach.

Auf des Fürsten Befehl wurde von seinen Räten Dilthey, Dilemann, Ihm und Pfau am 29. Dez. 1719 zu Dillenburg „in Deliberation gezogen, ob Ihro hochfürstl. Durchlaucht Dero Ober-Stallmeister Herrn von Büring den von ihm ausgebetenen Konsens zu ungehindert- und selbständigen, beliebiger Verkaufung des Löhnberger Zehnten und adeligen Guts in den Eichen ertheilen können ohne Präjudiz Dero hochfürstl. Hauses“.

Die fürstlichen Räte aber, uneingedenk des Ausspruchs: „ein fürstliches Wort soll man nicht drehen und deuteln!“ flüsterten dem Fürsten ein, es könne möglicherweise der auf Vergrößerung sinnende gräfliche Nachbar August v. Witgenstein oder „sonst ein unanständiger Käufer dahinterstecken“, und brachten es dahin, daß der Fürst, entgegen seinem früher gegebenen Worte, seinen Konsens versagte. Die Räte verwiesen den Fürsten auf den von allen Linien des fürstlichen Gesamthauses beschworenen Erbverein und das beschworene, im J. 1662 errichtete Testament des sel. Grafen, späteren Fürsten Ludwig Heinrich als das Fundamentalgesetz, „als die Grundsäule und Stütze von des hochfürstlichen Hauses Wohlstand und Wohlfahrt!“ Per unanimita war resolvirt worden, Ihro hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu remonstriren:

1) Daß alle Dero sowohl alte als neuacquirirte groß als kleine Güter in kraft des hochfürstl. Hauses so theuer beschworenen Erbverein von keinem der Herrn Agnaten gemindert, sondern vielmehr gemehrt durchaus aber nicht an Fremde veralienirt werden sollen, Allermähren solche nicht nur Fideicommissa, sondern das pactum selbst ein pactum reale et in vim legis perpetuae gesetzt worden, gegenwärtig auch zu Wien in der Hadamarischen Sache, ja selbst in der so hochimportanten Dranischen Successions-Streitigkeit alles darauf gegründet, von dem Gegentheil aber alle vorherigen und jetzigen Contraventiones gar genau observirt und allegirt werden, dergestalten, daß gar sehr zu besorgen, diese Erbverein, die doch die Grundsäule des hochfürstl. Hauses Wohlstand und deren Erhaltung sein soll, in Zukunft unter die Bank gesteckt und dadurch alles unter einander gehen möchte, woran unseres geringen Orts wir so wenig Schuld tragen, als Ihro hochfürstl. Dchl. deren theilhaftig wissen wollen.

2) Eben dieses hat den hochsel. Fürst Ludwig Heinrich in seinem 1662 errichteten und gleichfalls beschworenen Testament, so des hochfürstl. Hauses Nassau-Dillenburg Fundamental-Gesetz und Stütze dessen Wohlfahrt in particulari ist und sich ebenfalls auf die Erbverein beziehet, bewogen, zu verordnen, wie dessen hiebei gehender Extrakt in mehreren ausweist.

3) Wollten aber Ihro hochfürstl. Dchl. des so sehnl. als heftigsten Anliegens Dero Hrn. Ober-Stallmeisters bello modo sich abhelfen, so wäre unser unterth. unmaßgeblicher Vorschlag, ihm offeriren zu lassen, daß er den Löhnberger Zehnten Ihro Selbstem oder wer denselben namens Ihro hochst. Durchl. auf gewisse Jahre übernehmen wollte, abtreten möchte, dahingegen wollten Sie ihm alle darauf erweislich haftenden Schulden samt denen Meliorationen, wie recht und billig, vergüten und bezahlen lassen. Solchergestalt wäre der Hr. von Büring seiner Schulden Sorgen frei; das adlige Gut in den Eichen bliebe in seinen Händen, und obangeregte Pacta und Testamenta unverlezt. Würden sich auch schon anständige Leute finden, welche den Zehnten also administrirten, daß solcher Ihro hochfürstl. Dchl. oder Dero hsl. Haus in etlichen Jahren frank und frei heimfallen könnte.

4) Sovieel aber das Gut in den Eichen betr. Weiln solches nie beim hochfürstl. Haus gewesen, wenigstens dessenthalben kein Aufsehens geben wird, können Ihre hfl. Dchl. mit Vorbehalt Ihres nähern Kaufrechts in die gesuchte **freie Veralienirung** konsertiren, dann solchergestalt und da etwa, wie die gemeine Rede gehet, der Hr. Graf August von Witgenstein oder ein ander unanständiger Käufer dahinter stecken sollte, könnten Sie sich allezeit dessen wiederum abhelfen.

5) Wegen des vorhin gndgt. in soweit schon ertheilten Konsens und Begebung des Löhnberger Zehnten, item wer den gesiegelten Brief darüber ausgefertigt, beziehen wir uns auf unser hiebei gehendes Schreiben; finden aber zugleich darinnen in den nachfolgenden Worten: „jedoch mit Unserm gndgn. Konsens und Unserer lehns herrl. Konfirmation zu veralieniren“, daß Ihre hochf. Dchl. ziemlichermassen diesfalls prospizirt worden, gleich auch mit Vorbehalt des nähern Kaufs geschehen, dahero Sie in Ansehung der Erbverein und unaltväterl. Testaments Dero christfürstl. Gewissen salviert haben.

**Extrakt Fürst Ludwig Heinrich hochsel. Testaments.** Es soll auch der regierende Herr alles dasjenige, was an Land, Leuten und Gütern zugeordnet, kraft gedachter Unserer Erbvereinigung auch nach Art und Eigenschaft des Juris primogeniturae selbst, welches in diesem Fall einem Fideicommissso gleichgehalten werden soll, in keine weg veräußern, vermachen, vielweniger potentiöribus, noch auch andern verpfänden, verkaufen oder sonst alieniren, sondern da daselb über Zuversicht geschehen möchte, solle es jezo als dann und dann als jezo kraftlos und ungültig sein, angesehen Wir jeztged. Güter, Land und Leute samt und sonders bei dem Mannstamm der Fürsten zu Nassau-Kayenelnbogen immer und ewig behalten und in keine Weis oder Wege, so lang derselbe Mannstamm nach dem Willen Gottes währet, an Fremde transferiret, gebracht oder auch beschweret haben wollen.

Da hierauf der erforderliche fürstl. Konsens nicht ertheilt wurde, so war der Verkauf null und nichtig. Deshalb ließ Herr v. Büring durch den Rath Tilemann seinem Schwager, den Ober-Jägermeister **Karl von Eberstein**, das Anerbieten machen, die beiden Güter gegen Übernahme seiner Schulden und Zahlung von 200 fl. jährlich an ihn, so lange er noch leben würde, und von 200 fl. jährl. an seine, Büring's, Mutter zu übernehmen. Karl erklärte sich auch mit diesem Vorschlage einverstanden. Sein von den Gläubigern, die doch ursprünglich des Fürsten Gläubiger waren, hart bedrängter Schwager hatte sich aber über des Fürsten Verfahren in solchem Grade gekränkt, daß er bald darauf starb.

Sofort nahm die Frau von Donop Löhnberg in Besitz. Und als Karl v. Eberstein den Fürsten um lehns herrliche Hülfe deshalb anrief, bekam er zur Antwort, der Fürst wollte den Löhnberger Zehnten selbst wieder übernehmen und ihn wegen Melioration zc. entschädigen. Da Karl hiermit nicht zufrieden war, so befahl Fürst Wilhelm seinen Räten, ihm darüber Bericht zu erstatten, ob es rathsam sei, die Löhnberger Güter den Büringischen Erben zu überlassen, oder aber wieder zu dem fürstlichen Hause zu ziehen.

Die Räte kamen am 9. Febr. 1720 zu Dillenburg im Hause des Rath Reichmann, der unpäßig war, zusammen. Die Räte sagen in ihrem Berichte, daß der sel. Verstorbene, weiln auch aus der darauf resolvirten Übernehmung seitens des Fürsten selbst anstatt des Herrn v. Ziegesar nichts geworden, „sich darüber gar sehr entrüstet“. Dieser laut sprechende Erfolg ihrer Rathschläge rührte nun zwar den fürstlichen Räten etwas das Gewissen und bestimmte sie dazu, in ihrem vom Fürsten eingeforderten Berichte vom 9. Febr. 1720 dem Rechte und der Billigkeit Raum zu verstaten — freilich aber nur in ihrem allgemeinen theoretischen Urtheile. Die Räte konnten nun nicht anders als ihr Gutachten dahin abzugeben, daß es „in Bedenken genommen und nicht wohl thunlich gehalten worden, solchen Löhnberger Zehnten gegen die dem sel. Herrn Stallmeister schriftlich ausgestellte Cession und Übertragung seinen (sc. Karl v. Eberstein uxorio nomine) wieder zu entziehen“. Das war die Theorie, — für die Praxis lautete aber ihr machiavellistischer Rath anders: sie gaben dem Fürsten an die Hand, er möge seinen Konsens dazu geben, daß Löhnberg, entsprechend dem alten Lehnbriefe des Fürsten Ludwig Heinrich vom 25. März 1629 an Karl v. Eberstein als Erblehn übergehe, einmal weil die vier Jahre, so es Ihre hochf. Durchl. gehabt, schlechten Nutzen darob erfolget und nur die Zinsen aufgelaufen, ferner weil es besser sei, daß es ein Diener von Ihre hochf. Durchl. habe, der noch dazu mit anderen Gütern als in den Eichen angeessen, als ein Fremder, mit deme es erst zu riskiren stünde, vor allem aber weil der Herr v. Eberstein (als

fürstlicher Hofbeamter) verhoffentlich sich auf solche Kondition durch Ausstellung eines Reverses würde „behandeln“ lassen, daß das uraltväterliche Testament ungekränkt bleibe. Im Weiteren werden die Rätthe noch etwas kriegerisch und intriguenlustiger, sie versteigen sich sogar zu dem spähhaften Vorschlage: „vielleicht könne mit dem Herrn Ober-Jägermeister auf gewisse Jahre gehandelt werden, als etwa 12 oder 15, nach deren Verfluß gegen Erlegung des Kaufgelbrückstandes es frei wieder ohne Anrechnung der Meliorationen (!) und rückständigen Zinsen abgetreten werden müßte (!!!); sollte es aber auf ein Lehen, wie es anfangs (d. h. seit Erwerb von den Schützen v. Holzhausen) gndgt. konferiret werden, so müßte es als ein Mannlehn und anders nicht konstituiert werden, wobei der Rückfall — dies ist des Pudels Kern! — alles ersetzen könnte. Wenn also mit dem Herrn v. Eberstein traktiert würde, stünde auch zu hoffen, daß dadurch von dem sel. Ober-Stallmeister gar mild und gnädigst nachgegebenen Vortheilen ein Gutes zu limitiren und wieder zurückzuerhalten wäre (!!).

Die von den Rätthen abgegebene Erklärung lautet:

Nr. 349.

Ist in Bedenken genommen und nicht wohl thunlich gehalten worden, solchen Bedenken gegen die dem sel. Dn. Stallmeister schriftlich ausgestellte gndgt. Cession und Übertragung seinen Erben wieder zu entziehen 1) weiln aus der resolutierten Übernehmung anstatt des Dn. von Ziegejar nichts geworden, sondern der sel. Verstorbene sich darüber gar sehr entrüstet; 2) weil die 4 Jahre, so es Ihro hochfl. Dchl. gehabt, schlechter Nutzen darob erfolgt und nur die Zinsen aufgelaufen; 3) weil es besser, daß es ein Diener von Ihro hochfl. Dchl. habe, der noch dazu mit andern Gütern, als in den Eichen, angefaßen, als ein Fremder, mit dem es erst zu riskiren stünde; 4) es damit auch kein ander Ansehen gewinnt, als es mit dem von Wachenheim, von Kniestädt und von Donop, mithin das uraltväterl. Testament ungekränkt bleibt, weiln der Hr. von Eberstein auf solche Kondition sich verhoffentlich wird behandeln lassen und einen Revers von sich stellen müßte; über das 5) auch mit demselben auf gewisse Jahre gehandelt werden könnte, als etwa 12 oder 15, nach deren Verfluß gegen Erlegung des Wachenheimischen Kapitals ad 8400 fl. es frei wieder ohne Anrechnung der Meliorationen und rückständigen Zinsen abgetreten werden müßte (schöner Vorschlag!). Sollte es aber 6) auf ein Lehen, wie es anfangs gewesen, wollen gndgt. konferiret werden, so müßte es als ein Mannlehn und anders nicht konstituiert werden, wobei der Rückfall alles ersetzen könnte. Aus welchen allen Ihro hfl. Dchl. zc. das Beste zu erwählen geruhen werden. Sollte es aber auf uns gndgt. ausgestellt werden, so finden den Wachenheimischen Fuß am aller sichersten, und stünde mit dem Dn. von Eberstein darüber zu traktiren, auch zu hoffen, daß dadurch von der dem sel. Oberstallmeister gar mild und gnädigst nachgegebenen Vortheilen ein Gutes zu limitiren und wieder zurückzuerhalten wäre.

Aus diesen Vorschlägen konnte selbstverständlich der Fürst als rechtschaffener Mann, unter Verwerfung der anderen schmählichen Insinuationen, und dabei dennoch Festhaltung des Standpunktes eines „Mehrers des Reichs Nassau“, einzig und allein den wählen, daß er den Löhnbergischen freien Burgzehnten seinem Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein als Erb-lehn gab. Als nun aber hernach der Lehnbrief wirklich ausgefertigt worden war — da (jedenfalls auf Einflüsterung der fürstlichen Rätthe hin) versagte der nächste Agnat Prinz Christian seine Beistimmung und weigerte sich, seinen Konsens zu ertheilen. Indem nun dem Ober-Jägermeister v. Eberstein zu verstehen gegeben wurde, der Fürst wünschte Löhnberg wieder selbst zu besitzen: da blieb jenem nun (wie er in einem einige Monate darauf geschriebenen Briefe sagt), seinen schuldigen Respekt als ein Diener zu zeigen, nichts anderes als das Erbieten übrig, sowohl Löhnberg, als auch das ererbte freie Reichsrittergut Eichen dem Fürsten Wilhelm gegen die von dem Herrn v. Ziegejar gebotene Summe (16 500 fl.) cediren zu wollen. Der Fürst selbst aber befand sich nicht in der Lage, hierauf bares Geld auszusahlen; er fand aber den kaiserl. Kammergerichts-Advokaten und Prokurator Dr. Johann Ulrich v. Gülchen zu Weglar bereit, Löhnberg pfandweise zu übernehmen gegen das Donop'sche Kapital nebst Zinsen (11 000 fl.) und Auszahlung einer baren Summe (5000 fl.) an Karl v. Eberstein. Nun mit einem Male gab auch Prinz Christian seinen Konsens, da in der Pfandverschreibung das dominium directum sowohl als das Wiedereinlösungsrecht vorbehalten und dem Pfandinhaber das Recht zu einer Veräußerung des Ganzen oder eines Theiles und auch das Recht zu einer anderweiten Cession seines Pfandrechts abgesprochen war.

Nr. 350.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Fürst zu Nassau 2c. bekennen hiermit Demnach Wir unter dem 1. Junij 1714 2c. Unserm Ober-Stallmeister 2c. Johann Karl Friederich von Biring gegen Übernehm- und Zahlung des an die Donoppische Wittib oder Creditores, weme solches durch Urthel und Recht zuerkannt würde, schuldigen Kapitals der 8400 Gulden Unsern Eöhnberger Zehenten und daselbst habende Wiesen, wie solche die von Wachenheim und Kniestätt vormals inne gehabt 2c., auf gewisse Weise dergestalt concediret und überlassen, daß er solchen zwar nach seinem Gefallen verhypotheziren oder durch Cession, Kauf, Tausch oder andern Kontrakt auch um ein Mehrers, als obgedachte Summ der 8400 fl. besaget, wiederum anderwärts begeben möge, jedoch aber vorher Unsern gnädigen Konsens und lehnsherrl. Konfirmation erfordern, Uns auch annebenst frei und bevor stehen solle, des nähern Rechts Uns bedienen zu können, und dann berührter Unser Zehenten und Wiesen nach dem den 15. Januarij dieses 2c. 1720. Jahrs erfolgten tödtlichen Hintritt gedachten von Biring's Uns als Lehensherrn in so weit wieder heimgefallen und eröffnet worden, auch Wir das ausdrücklich reservirte Näherrecht, da mehrgemeldter von Biring Unsern Zehenten kurz vor seinem Tode an den fürstlich nassau-usingischen Hofmeister von Siegesar, wiewohl ohne Unsern Konsens und darzu nöthige Konfirmation, mithin also nichtig oder unkräftig, käuflich begeben hat, oder vielmehr begeben wollen, zu exorziren und also das Dominium directum eum utili wieder zu konsolidiren, darneben aber auch in Ansehung eingangs gemeldter Unserer gnädiger Koncession denen Biring. Erben dasjenige zu gute gehen lassen, was sie oder ihr Erblasser vor oftgedachten Zehenten und Wiesen von einem andern und fremden hätten haben und bekommen können, gleichwohl aber Wir vor jetzo Uns nicht in dem Stand befinden, erwähnten Biring. Erben mit baren Geldern, wie es ihre andringende Creditores erfordern, an Hand gehen zu können —: Daß Wir dannenhero Unseren 2c. Dr. Johann Ulrich von Gülchen, des kaiserlichen Kammergerichts zu Wezlar Advocaten und Procuratoren, auch verschiedener Stände des Reichs Rath, dahin vermöget, an Unserer Statt ins Mittel zu treten und sowohl den Donoppischen Post, als die Praetension der Biring'schen Erben über sich zu nehmen und solche zufrieden zu stellen inmaßen er sich auch hierzu Uns zu unterthänigsten Ehren willig erkläret und besagtes Donoppisches Kapital und Interesse, so sich dermalen ad 11000 fl. erstrecket, dem oder denjenigen, welchen es in der movirten und amnoch obschwebenden Concurs-Prozeß durch Urthel und Recht gebühren wird, zu entrichten 2c., darneben aber auch denen Biring'schen Erben und benannten Unserm Ober-Jägermeister 2c. Karl von Eberstein fünftausend Gulden bares Geld auszuzahlen versprochen 2c., wobei Wir ihme doch 2c. vergönnen, mit denen Donoppischen Prätendenten heut oder morgen sich zu vergleichen und selbige, so gut er kann, zu behandeln.

Solchemnach übergeben Wir ihme, Dr. von Gülchen, oftgedachten Unsern zu Eöhnberg gelegenen Zehenten, Wiesen, Haus, Hof und alle Zugehörige, wie solche an 2c. Urgroß-herrn-Vatern Grafen Georg von Nassau von denen Schütz von Holzhausen gekommen und von Deroselben anfänglich dem von Wachenheim wieder 2c. überlassen worden, also und dergestalt, daß er solchen Zehenten, Recht und Gerechtigkeit nebst denen Wiesen und Äckern, so die vorigen Possessores daselbst zu Eöhnberg vorhin gehabt 2c., von dato dieses inhaben und behalten, auch die dieses 1720. Jahrs fallenden Pachtgeld erheben 2c. möge 2c., doch also und dergestalt, daß weilen derselbe diese Stücke nur allein antichretice und bis zur völligen Abführung des Kapitals von sechzehntausend Gulden in Unserem Namen besitzet, derselbe oder die Seinigen nicht befugt sein sollen, sothanes ihr Jus an jemand anders ohne Unsern 2c. Willen und Vorbewußt zu transportiren, worinnen Wir 2c. jedoch ohne Noth 2c. keine Diffikultät in den Weg legen wollen.

Und gleichwie Wir nun vollige Dominium gedachten Zehenten und Güter Uns expresse hiermit vorbehalten und berührter Dr. von Gülchen nicht anders

als ein Pfand-Inhaber 2c. zu konsideriren, also ist auch hierbei expresse 2c. vorbehalten worden, daß Uns zu jeder Zeit frei 2c. stehen solle, die Einlösung mehrgedachten Zehentes cum annexis wieder zu thun und die davor verschriebenen 16 000 Gulden, jedoch nach vorheriger halbjähriger Auffündigung wieder heimzugeben. Alldieweil aber diese Summ etwas stark 2c., so ist ferner 2c. abgeredet worden, daß Uns zu jeder Zeit vergönnet sein solle, dem antichretischen Possessori Dr. von Gülchen ein quart nach dem andern und also von 4000 zu 4000 fl. Frankfurter Währung 2c. abzutragen und alsdann auch nach Proportion der Ablag des Zehnten cum annexis wieder zu genießen 2c. Und da der antichretische Inhaber des Zehnten und Güter einige meliorationes mit Unserem Vorbewußt machen würde, wollen Wir 2c. solche 2c. bei der Ablag wieder vergüten lassen, der Possessor aber solle nicht gehalten sein, bis zu seiner völligen Abfindung aus der Possession zu weichen 2c. Damit aber auch dieser Kontrakt und antichretische Übergabe desto 2c. unangefochtener sein möge, so haben Wir Unsern 2c. Brüdern Fürst Christian von Nassau 2c. ersuchet, seine Beistimmung und Konsens hierzu zu geben 2c.

So geschehen Dillenburg den 15. April 1720.

(L. S.)

Wilhelm Fürst zu Nassau.

Nr. 351.

Und Wir Christian Fürst zu Nassau 2c. bekennen 2c. Demnach Unsers 2c. Brüdern Fürst Wilhelm zu Nassau Liebdt. vorgesezten Kontrakt 2c. Uns vorlegen lassen mit dem 2c. Ersuchen, Unsern brüderlichen Konsens 2c. zu ertheilen, daß Wir sothanem Jhro Liebden Uns um so weniger entlegen können, als mehr Wir befinden, daß dieser Kontrakt in Ansehung der vorigen vor Unser fürstl. Haus weit vortheilhaftiger und nützlicher ist. Gereden 2c. demnach, alles 2c., was hieroben geschrieben, auch vor Uns genehm 2c. zu halten 2c. So geschehen Dillenburg, den 15. April 1720.

(L. S.) Christian Fürst zu Nassau.

Nr. 352. Schreiben Karls v. Eberstein an Dr. v. Gülchen vom . . Mai 1720.

Aus Dero durch den überschickten Erpressen Zurückgesandtem ersehe, daß Sie auf Ihrer Meinung wegen dem Ziegesar'schen Kontrakt zu bestehen vermeinen, da doch nicht finden kann, wie Sie selbigen vor das Fundament von Ihrem mit meinem gnädigt. Herrn getroffenen Handel (und zwar daß weil mein gnädigt. Herr die reservirte Auslösung exerziren wollen, Sie anstatt dessen in den nämlichen Kontrakt eintreten und eben die Conditiones, wie sie Hrn. von Ziegesar versprochen, prästiren müßten) ausgeben wollen. Ich muß Ihnen aber hiermit kürzlich, obwohlen es nicht nöthig und mich weiter darum nicht zu bekümmern, sondern nur pure an meinen gnädigt. Herrn und den darmit getroffenen Kontrakt zu halten hätte, melden, daß Sie ganz irrig in Dero Meinung und mich auch, da Ihnen doch bei meinem Anwesen in Weßlar den ganzen Verlauf der Sach erzählt, nicht recht verstanden haben, oder einen übel gefaßten Soupçon, so sonst gewiß kein ehrlicher Mann von dem andern, wie höchst verwundernswürdig aus Dero an meinen gnädigt. Herrn abgelassenen Schreiben ersehen, denket, viel weniger zu schreiben pflegt, gegen mich haben müssen, doch trotz ich jedem mit einem guten Gewissen und muß mir wahrhaftig . . . von Aufrichtig- und Redlichkeit oder meinen Pflichten sagen, noch weniger darwider gethan zu haben beschuldigen. Im Gegentheile stehet es meines Erachtens blutübel, einem Herrn dergleichen ungegründete Flöhe ins Ohr zu setzen, als ob ein Verstorbener einen betrügerischen und unrichtigen, ja simulirten Kontrakt gemacht und dessen Erben den Herrn um 1000 Thlr. hintergangen, so wohl, deutsch zu nennen, malhonetten, aber nicht ehrlichen Leuten zu judiziren, und ich mir gern dergleichen Meinung ausgebeten haben wollte; denn die ganze Affaire so ist.

Als mein sel. Hr. Schwager hinter mir her mit Hrn. von Ziegesar wegen des Lömberger Zehnten und des damals schon in Possession habenden Guts Eichen, welchen ich nach hiesigem Landsrecht auch außerdem abtreiben könnte, geschlossen, und den dem Hrn. von Ziegesar zu schaffen versprochenen Konsens von

meinem gnädigst. Herrn nicht erlangen konnte, so hub sich der Kontrakt von selbst auf, wie dann in dem Schluß, Sie wohl werden gelesen haben, stehet, daß, wo der Verkäufer solches nicht prästiren könnte, der Kauf null und nichtig sein sollte. Darauf dann mein sel. Schwager mich durch Hrn. Rath Tilmann und meine Frau Schwiegermutter rufen und mit mir sprechen ließ, die beiden Güter gegen Übernehmung seiner Schulden und des Jahrs an ihn, so lang er lebte, 200 fl. und an meine Frau Schwiegermutter gleich soviel zu bezahlen zu übernehmen. Wie wir dann auch eins wurden und solches ich ihm versprochen, auch wir auf diese Weis aufs neue kontrahiret, das Vorige ganz und gar aufgehoben und er kurz darauf ruhig gestorben. Daß also wann ich den Zehnten nicht gerne lieber meinem gnädigst. Herrn (denn mein Herr viel zu gerecht und christlich darzu ist, als einem ehrlichen Mann und Bedienten sein Gnaden-Versprechen wieder zurückzuziehen) um meinen schuldigen Respekt als ein Diener zu zeigen, gutwillig weglassen wollen, mich kein Mensch darzu gezwungen haben würde.

Da nun die Doneppin unvermuthender, unbehorsamer Weis zu Eömburg Possession nahm, ruste ich meinen gnädigst. Hrn. um lehnherrliche Hülfe billigst an; so bekam aus Einrathen, daß er jezo wieder dazu kommen könnte, zur Antwort: Sie wollten es wieder zu sich ziehen und mich wegen Melioration und andern kontentiren. Als nun billigst meine unterthänigste Vorstellung that, gediehe es dahin, daß mein gnädigster Herr sich resolvirte, mir es auf Wachenheim und Knie-stätt'schen Fuß zum Erblehn zu lassen, worüber auch der Lehnbrief bis zur Ausfertigung fertig und von fürstlicher Regierung approbiret war. Als aber Ihre Dchl. Prinz Christian mir den Konsens versagen wollen, so hielte bei Serenissimo an, mir dann die Gnade zu thun und das Geld als die 16500 fl., so der Hr. von Ziegesar darfor geben wollen, nach Abzug 500 fl. zum Hospital und nicht aus Lieb vor Sie auszahlen zu lassen, so wollte ich Ihnen den Zehnten nebst gnädigster Cession, um mir die Last mit leichter zu machen, zurückgeben, wie dann auch resolviret wurde. Nun hat mein gnädigst. Herr wieder mit Sie (Ihnen) kontrahiret. Wie kann dann der Ziegesar'sche Kontrakt, so ja mit diesem keine Kommunikation hat und nicht begreiflich ist, das fundament Ihres oder meines Kontrakts sein? denn selbigen weiter nicht, als auf die Geldsumme gedacht worden, auch sonst die Eichen mit hätten genommen werden müssen. Und dann wäre auch die Frage, ob die 1000 Thlr., wovon Sie schreiben, von der Kaufsumma der Eichen oder Eömburg genommen worden und ob mein sel. Schwager die gegen den Hrn. von Ziegesar, welcher ihm auf die Artbarer Auszahlung zu 18000 fl. alle seine Last abgenommen, gehabte gute Intention auch einem andern genießen zu lassen, eben schuldig gewesen, und also Ihre Meinung ganz verwerflich und nichts ist.

Zudem bewundere mich nicht wenig, wie Sie mögen sich etwan über die viele Milde und Gnade, so mein gnädigst. Herr meinem sel. Schwager, der ihm gewiß viele und ehrliche Dienste, so vielleicht andere nicht thun werden, noch fähig zu thun sein, von Kindheit an ausgerichtet, in Überlassung und 6 jähriger Benutzung auch einer aparten Gnaden-Konzession, den Kauf höher zu treiben, als er Pacht gebe und auswürfe, gethan, da Ihnen doch ja nichts darin abgangen, so zu sagen manquiren, auch Hrn. Kammer-Rath Reichmann persuadiren wollen, als ob Ihnen geschrieben, daß er meinem Herrn wegen Ihrer Anweisungen hinterginge oder betröge, so Sie gewiß gar nicht aus meinem Brief werden schließen können, sondern daß ich Ihnen auf Ihre Klagen, weil er die Anweisungen wieder ändern wollte zu meines gnädigst. Herrn Respekt, daß nicht wüßte, wie man mit dessen hohen Hand so spielen oder dieselbe sogleich nach Gefallen ändern könnte, geantwortet — deucht mir nicht böß zu sein.

Da Sie aber vermeinen, um 1000 fl. übersetzet zu sein, so kann ich nicht raisonabler thun als Sie (Ihnen) zu sagen, daß Ihnen das vorgeschossene Geld innerhalb 4 Wochen nach Zurückgebung Ihres Kontrakts nebst einer

Discretion oder gangbaren Interesse zu allem Dank wieder bezahlen und in Ihren Kontrakt treten und meine Schuldeute selbst kontentiren will; zu welchem Ende dann auch Jhro Durchl. bereits ein unterthänigstes Memorial übergeben. Im Übrigen aber von Herzen bin ic.

Wegen „einiger damalen vorgekommener Bedenklichkeit“ erbot sich **Karl von Eberstein**, der sich schriftlich vorbehalten hatte, „in den mit gemeldetem v. Gülchen errichteten Kontrakt und alle angefügten Conditiones zu treten“, den dem Dr. v. Gülchen am 15. April 1720 antichretice überlassenen Löhnberger Zehnten wieder zu übernehmen. Fürst Wilhelm gab auch am 10. Juni 1720 seine Einwilligung dazu, daß sein Ober-Jägermeister „gedachten Zehnten zu sich nehme, wann vorher das bereits vom Doctor von Gülchen darauf geschossene Geld ihm refundiret und sodann in den völligen Kontrakt und dabei stipulirten Conditiones eingetreten werde“:

Nr. 353.

Von Gottes Gnaden Wir, Wilhelm Fürst zu Nassau ic., urkunden und bekennen hiemit, daß Wir dem Vesten und Edlen Unserem Ober-Jägermeister Karl von Eberstein Unseren Zehnten, freiadelige Burg und zugehörnde Pertinenzien und Gerechtigkeiten zu Löhnberg gegen Erlegung 16 m. fl. also und dergestalt überlassen haben, daß er denselben seines besten Nutzens nießen und gebrauchen möge; behalten Uns aber dabei bevor, denselben gegen Erlegung gedachter Summe der 16 m. fl. . . . wieder einzulösen, auch zum vierten Theil gedachter Summe a(us) 4000 fl. nach und nach wieder abzulegen und die Nutzung davon nach solcher Proportion wieder einzuziehen. Und weil gedacht. (Unser) Ober-Jägermeister mit dieser (Summe) der 16 000 fl. ohne anderer (Kre)ditoren Hilf und Zuschießen nicht . . . kommen möchte, so erlauben (Wir) ihme, daß er dieselbe Summe, und was zu Befriedigung der darauf haftenden Kreditoren nöthig, nach seiner besten Gelegenheit negotiiren möge, wollen auch ihn und seinen Kreditor, der ihme darzu behülfs- und förderlich sein wird, also versichern und gemeldten Unsern Zehnten zur Versicherung unter Unserer fürstl. Hand und Siegel samt dem Konsens, der darzu gehörig, verschaffen, damit derselbe darunter nicht die allergeringste Gefahr haben solle.

Wir setzen auch denselben hiemit in gedachten Zehnten bei Erlegung der vom Dr. von Gülchen darauf geschossenen Gelder hiermit in den Besitz desselben ein und befehlen Unserm bisherigen Pächter, dem von Eberstein alles und jedes nach Verfluß seiner Pachtjahre abzutreten und folgen zu lassen, als ob Wir selbst ihm aufgekündigt und diesen Zehnten wieder zu Uns genommen hätten, welchen nummehr Unser Ober-Jägermeister von Eberstein in Unserm Namen bis zur Wiederablage besitzen, nutzen und behalten solle. Urkundlich Unsers hierbei gedruckten Insefels und eigenhändiger Unterschrift, so gegeben Dillenburg ic.

Nach einer sehr schadhafteu Abschrift.

Der Ober-Jägermeister v. Eberstein, der sich „anheißig gemacht, durch Wiederbezahlung des Kauffchillings, welches den 4. Juli 1720 geschehen sollte, erwähnten Zehnten wieder an sich zu bringen, worauf Hr. Dr. v. Gülchen sich auch erklärt, von dem Kaufe abzustehen“, konnte aber zu dem von ihm selbst angeetzten Termine die Kaufgelder nicht beschaffen. Erst am 30. Juli 1720 war es ihm möglich, dem Dr. v. Gülchen die von diesem wegen des Löhnberger Zehnten vorgeschossenen 3595 Gulden 30 Kreuzer zurückzugeben:

Nr. 354.

Ich zu End Unterschriebener bekenne hiemit, daß von dem hochfürstl. Nassau-Dillenburg. Ober-Jägermeister Tit. Hrn. von Eberstein dreitausend fünfhundert neunzig fünf Gulden dreißig Kreuzer, so auf und wegen des Löhnberger Zehnten vorgeschossen gehabt, wohl und richtig empfangen, worüber demselben hiemit bestermassen quittire, zugleich auch mein gehabtes Recht und Possession

demselben resigniret und überlassen. Urkundl. meiner eigenen Handunterschrift und Petschaft. Geben Wezlar, den 30. Julij 1720.

(L. S.) Joh. Alr. v. Gülchen Dr.

Am 2. Nov. 1720 verpachtete der Ober-Jägermeister v. Eberstein den freien Burgzehnten zu Löhnberg nebst Zubehör von Weihnachten 1720 an auf 6 Jahre an Joh. Peter Selmling für 500 Thlr. jährlich.  
Nr. 355.

Zu wissen seie hiermit, denen es zu wissen vonnöthen, demnach zwischen dem hochwohlgebornen Herrn, Herrn Karl von Eberstein, hochfürstl. nassau-dillenburg. wohlbestalltem Ober-Jägermeister, Erbherrn auf Gehofen, Neuhaus und Paßbruch, auch Mitinhabern der beiden gräfl. mansfeldischen Ämter Leinungen und Morungen, Burgsassen zu Lömberg, Herr des freiadeligen Erbguts Eichen eines-theils und dem Edlen Herrn Johann Peter Selmling, von Kronweißenburg bürtig, andertheils ein aufrichtiger und öffentlicher Pachtkontrakt verabredet und nachfolgender-weis geschlossen worden. Nämlich es verlehnt und verpachtet obgemeldter Herr Ober-Jägermeister von Eberstein vor sich und seine Erben an Herrn Selmling, auch vor sich und seine Erben, seinen von Ihro hochfürstl. Durchl. des regierenden Fürsten zu Dillenburg u. antichretico überkommenen freien Burg-Zehnten zu Löhnberg mit allen Zehntgerecht- und Gerechtigkeiten und dar befindlichen freien Burghaus, Hof, Scheuer und Ställen, Wiesen, Garten und Ackern, worüber eine Designation an Herrn Pächtern sogleich eingehändiget worden, auf sechs Jahr, die jetzt in Scheuer und Ställe liegende, dies Jahr eingeernteten Früchte und Fütterungen an Korn, Gerste, Hafer, Weizen, Erbsen, Linzen, Wicken, Heu und Grummet laut Specifikation vor ein Jahr gerechnet, des Jahrs vor und um 500 (fünfhundert) Thlr., den Thaler zu 45 alb., den alb zu 8 Pf., und gehet die Pachtjahrszeit von Weihnachten 1720 an. Dagegen erstl. verspricht Herr Pächter Selmling von jezo in Scheuer und Ställen befindliche vorbeschriebene Früchte und Fütterung sogleich zweihundert Mthlr. zu liefern, den Ueberrest der dreihundert Mthlr. künftig Neujahr nebst der interesse zu 6 procent richtig zu zahlen; 2) alle Jahr künftig voraus als auf den 1. Junij 1720 und alle Jahr auf ged. 1. Junij obbemeldte Pachtsumma der fünfhundert Thlr. zu entrichten. Und da dieses wider Vermuthen nicht geschehen sollte, hat Herr Verpächter Macht, sich an Herrn Pächtern, sowohl wegen des Pachtgelds, als der interesse à 6 procent wo er kann zu erholen. 3) Sollte aber Hr. Pächter eine anständige Summe Gelds von zwei oder mehr tausend fl. zum Vorstand aufbringen können und zahlen, so Herr Verpächter Hrn. Pächtern mit 5 procent verinteressiren will, so soll das Pachtgeld jederzeit in zwei Terminen, als die Hälfte den 1. Junij und die andere Hälfte das folgende Neujahr ihm zu zahlen erlaubt und er nicht ehender zu erlegen gehalten sein. 4) Verspricht Herr Pächter, dafern Herr Verpächter gern noch etwas zum zweitem Stockwerk, so er vor sich vorausbehalten ausgemacht, oder sonsten etwas verbessert haben und solches sich à 30 fl. höchstens belaufen möchte, auf seine Kosten machen lassen und nicht ehender als im letzten Pachtjahr ohne interesse abzuziehen. 5) Wann auch durch eine unverhoffte Veränderung, als Kauf oder Einlösung des Zehnten mit Zubehör, Hr. Pächter aus seinem Pacht vor Auslauf der accordirten Zeit vertrieben werden und mit demjenigen, so es bekommt, nicht eins werden könnte, so soll Herr Verleiher demselben zu keiner Indemnisation des daraus anwachsenden Schadens verbunden sein; sondern ist Herr Pächter gehalten, den Zehntenbesitz zu räumen und hat er weiter nichts, als nur die bewilligte meliorations, und dafern die Jahrespacht schon gezahlet, von dato der Zahlung die interesse samt Kapital und an den Ackern und Gärten gethane Saat und Kosten zu fordern. 6) Wann auch, so doch Gott verhüten wolle, durch Ungewitter, stark Wassergüsse, Hagel oder Mißwachs, Verheerung und dergleichen ein erheblicher oder großer Schade, so sich zur Hälfte erstreckte, geschehen sollte, so soll dann gleich andern Pächters Herrn Pächteren ein billiger Nachlaß geschehen. 7) Verspricht Herr Pächter dies ihm anvertraute Haus durch den Steindecker

des Jahres à 1 fl. in Dach und Fach zu halten, und die Acker, Gärten und Wiesen nicht nur in gutem Bau und Besserung zu erhalten, sondern so viel möglich zu melioriren, und dasjenige, so sich außer Bau befindet, nach und nach zu repariren und in gehörigen Stand so viel möglich zu bringen suchen, die Acker und Gärten mit guten Obstbäumen, so ihm gegeben oder in dem Preis, wie er sie erkaufte, wieder ersetzt werden sollen, zu besetzen. Letztlich und schließlich in allem es so machen, daß Herr Verlehner ein Vergnügen an seiner Aufführung haben sollte, zumalen wann er oder die Seinen einmal hinkommen wollten, ihm alle Gefälligkeit zu erweisen verspricht. Zu mehrerer Urkund und Befestigung dieses aufrichtig, wahren und öffentlichen Leihkontrakts haben solchen beiderseits Kontrahenten in duplo ausfertigen lassen, ein jeder ein Exemplar zu sich genommen, mit eigener Hand unterschrieben und mit Unterdrückung ihres Beischäfts bekräftiget. Alles getreulich, sonder Gefährde. So geschehen Dillenburg, den 2. November 1720.

(L. S.) C. Ehr. von Eberstein.

(L. S.) Johann Peter Sämling.

Nachdem „berührte Bedenlichkeiten“ beseitigt waren und Dr. v. Gülchen den Zehnten mit eben den Bedingungen „wie vorm Jahre bedungen und ausgemacht worden, wieder zu übernehmen und die stipulirten Gelder, nämlich 4660 fl. —, bar davor auszuführen zugesaget“, cedirte Karl von Eberstein am 29. April 1721 sein durch fürstl. Konzeption vom 10. Juni 1720 erlangtes jus Antichreticum wieder an mehrbefagten Dr. v. Gülchen. Eberstein versprach auch zugleich, Herrn v. Gülchen im Fall derselbe etwa „einiger von dem sel. Hrn. v. Büding herrührenden Schulden halber angefochten werden sollte“, schadlos zu halten.

Nr. 356.

**1720, Juni 10.** Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Fürst zu Nassau, Graf zu Katzenellenbogen, Vianden und Dietz, Herr zu Beylstein &c. Nachdem **Doctor Johann Ulrich von Gülchen** die ihm gegen Erlegung einer gewissen Summa Gelds antichretice überlassenen **Löhenberger Zehnten** an unsern Ober-Jägermeister **von Eberstein** wieder abzutreten gewilliget, dieser auch in den mit gemeldetem von Gülchen errichteten Contract und alle angefügte Conditiones zu treten sich jetzt und mehrmalen erboten und schriftlich reserviret hat: Als geben Wir hiermit und in Kraft dieses dazu unsere gnädige Einwilligung und sein zufriedenen, daß unser Ober-Jägermeister gedachten Zehnten zu sich nehme, wann vorher das bereits von Doctor von Gülchen darauf geschossene Geld ihm refundiret und sodann in den völligen Contract und dabei stipulirte Conditiones eingetreten werde. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und anbei gedruckten fürstl. Signets. So geschehen Dillenburg den 10. Junij 1720.

Wilhelm f. z. Nassau.

(L. S.)

Nr. 357.

**II. 1720, Juli 15.** Weilen der kaiserl. Kammergerichts Advocatus und Procurator Herr Dr. **Johann Ulrich von Gülchen** zu Metzlar bei beiderseits hohen Herrschaften die unterth. Anzeige gethan &c., was gestalt er den **Zehnten zu Löhnberg** jure antichretico an sich gebracht und wirklich in Possession genommen, auch auf Abschlag der Kaufsumme einige Gelder bereits bezahlt, die vorigen Inhaber dieses Zehnten aber sich anheischig gemacht, durch Wiederzahlung des Kaufschillings, welches den 4. Juli a. c. geschehen sollte, erwähnten Zehnten wieder an sich zu bringen, worauf Herr Dr. von Gülchen sich auch erklärt, von dem Kauf abzustehen. Demnach aber auf den von vorige Inhabern selbst angeetzten Termin die Kaufgelder nicht erfolgt und also sich ihres Rechtes verlustig gemacht, als wird dickbemelter Herr Dr. von Gülchen bei dem Kauf des Zehnten oder aber der dazu bestellte Admodiator Herr Schwencf hiermit kräftigst manutenirt. Sodann hat sich derselbe künftighin nicht allein des bis hierhin schon eingeführten Heues, sondern auch der bevorstehenden Frucht-Zehnten anzumäßen, worüber er dann die behörige Zehenthebern anzuordnen und bei

Amte wie Herkommens in Pflichten zu nehmen etc. hat. Publicatum Eöhnberg den 15. Julij 1720.

Von beiderseits hohen Herrschaften committirter f. Gräter.

Nr. 358.

III. 1721, Apr. 29. Ich zu End Unterschriebener bekenne hiermit: Demnach Tit. Hr. Dr. **Johann Ulrich von Gölchen**, des kaiserl. Kammergerichts Advocatus und Procurator, den **Löhberger Zehnten**, welchen Ihro hochfürstl. Durchl. von N. Dillenburg, vermög eines den 15. April 1720 aufgerichteten Antichretischen Contracts ohne unter gewissen Conditionen überlassen, wegen einiger damaligen vorgekommener Bedenklichkeit an **Mich** resigniret, höchstged. Ihro hochf. Durchl. auch unter d. 10. Junij d. a. dero gnädige Approbation und Concession Mir darob ertheilet, und aber berührte Bedenklichkeiten nunmehr cessiren, mithin ged. Hr. D. J. U. v. Gölchen den Zehnten mit eben denen Conditionen wie vorm Jahr bedungen und ausgemacht worden, wieder zu übernehmen und die stipulirte Gelder nämlich 4660 fl. —, bar davor auszuzahlen zugesaget: daß ich solchemnach mein durch obbenannter hochfürstl. Concession vom 10. Junij 1720 erlangtes jus Antichreticum an mehrbesagten Hrn. Dr. von Gölchen, seine Erben und Nachkommen hinwieder cediret und transportiret, cedire und überlasse es auch ihm hiermit kraft dieses, als in bester Form immer geschehen kann und mag, also und dergestalt, daß er nun ostged. Zehnten zu Eöhnberg und was darzu gehöret, nach dem hochfürstl. Antichretischen Contract hinfüro von nun an äußern, nutzen und gebrauchen möge nach seinem Gefallen und Belieben ohne männigl., auch Mein und der Meinigen Hinderung oder Eintrag. Ich gelobe und verspreche auch, da derselbe, wiewohl wider Vermuthen, einiger von dem sel. Hrn. **v. Böhning** herrührender Schulden halber angefochten werden sollte, daß ihm alsdann wie ohne dem Rechtens und billig ist, zu vertreten, zu gewähren und schadlos zu halten. Dessen zu Urkund habe ich diese Cession eigenhändig unterschrieben und mit Meinem angebornen Petschaft bedrucket. Dillenburg den 29. April 1721. (L. S.) **Carl Freyherr von Eberstein.**

Nach dem Tode des Fürsten Wilhelm beabsichtigte dessen Bruder Fürst Christian zu Nassau, den Löhberger Zehnten wieder einzulösen und seine Frau Gemahlin damit zu bedenken, und ließ deshalb ein Gutachten darüber einholen. Der Bescheid des um Rath gefragten Juristen lautete dahin:

Ob mit dem Tode des von Böhning das Erblehn eröffnet worden, wie in der Pfandverschreibung de 15. April 1720 angeführt wird? Nach dem in besagtem Document das Dominium dem fürstl. Haus Nassau-Dillenburg offerirt wird, so ist die Frage, ob man solches mit Bestand und daß die Herrn Agnati es müssen gelten lassen, alieniren könne? In dem Document vom 15. April 1720 wird behauptet, daß ermeldte Lehen sei durch Absterben des von Böhning dem fürstl. Lehenherrn heimgefallen. In der formula Consensus aber, welche Ihro hst. Dchl. an Dero etc. Frau Gemahlin Dchl. am 4. hujus ausgefertigt, wird gemeldet, der Zehnte sei in Qualität eines Erblehen an die Böhningische Schwester gelangt, und wollen Ihro hst. Dchl. den lehnherrl. Konsens ertheilen; halten es also nach für Lehen, welches dem vorigen gerade-zu wider läuft, wann das feudum konsolidiret und das fürstl. Haus der Reluition der Pfandschaft Jure dominii pleni berechtigt wäre.

Wann das Lehen konsolidiret wäre, wie de 15. April 1720 offerirt wird, ob solches von einem hohen Landes-Successore besonders als ein Dillenburgisches Erblehen ohne Konsens und zu Präjudiz der fürstl. Agnaten könne gegeben werden, und zwar darüber, als mit eigenthümlichen Erbgütern zu schalten und zu walten.

Loco Responsionis et Resolutionis aller obstehenden Bedenklichkeiten und dubiorum kann meines Erachtens § 14 Graf Johann des ältern Testament genugsam dienen in verbis: „Im Fall unter einem oder dem andern Unserer Söhne ein Lehn eröffnet würde, soll demselbigen Unserem Sohne freistehn, solches vor sich zu behalten und einzuziehen, oder einen andern Lehmann damit wieder zu begnadigen und zu bedenken.“ Mit ausländischen Lehen aber hat es andere Bewandnis, ibid.

Da es nun der von Wagenheimischem Stamm herrührende von Kniestätt das Löhberger Lehen ultro wieder zu lösen und aufzugeben, so hat der hochsel. Fürst Wilhelm freie Hand gehabt, darüber zu disponiren. Und da die Böhningische Schwester, des sel. Herrn Ober-Jägermeisters von Eberstein auch sel. Geliiebste, jure Successionis an dieses Erblehn gekommen, ihre Kinder aber nicht im stand sein, solches wieder einzulösen zu können: so kann etc. Fürst Christian als Dominus directus darüber disponiren und selbiges Dero Frau Gemahlin hst. Dchl. wohl wieder einzulösen lassen

und Diefelbige damit bedenken. Daß eine jede fürstl. nassau-lagenelnbogen'sche Linie die ihr heimfallenden Lehen entweder zu Dero Antheil Landes behalten, oder auch als ein von Deroselben besonderes releivirendes Lehen hinwiederum sich begeben kann, solches hat zwar aus dem allegirten Testament seine Nichtigkeit. Es ist aber hier hauptsächlich die Frage, ob dieselbe ein solches eröffnetes oder in andere Weis an sich gebrachtes Lehen dergestalt entweder veräußern, oder mit Schulden belasten lassen könne, daß nach deren Abgang die succedirenden fürstl. Stammes-Agnaten solches gelten zu lassen schuldig sein? Die Principia, welche das fürstl. Haus gegen die fürstl. nassau-hadamarischen Prinzessinnen an hochpreisl. kaiserl. Reichshofrath behaupten wollen, gehen auf negativam, und kann auch meine vorstehenden Bedenklichkeiten durch des Herrn Geheimten-Raths Ihme Beantwortung nicht erledigt finden, sondern halte wenigstens am sichersten zu sein, daß der fürstl. nassau-diezischen Regierung, weil das Lehengut in dafügen Landen gelegen ist, von dem Vorhaben in ohnverfänglichen terminis Notifikation geschehe, bevor das Kapital dahin angelegt wird, um zu sehen, ob sie etwas dargegen einzuwenden gemeint sei.  
Dillenburg, den 15. Martij 1726.

Von einer Apertur besagten Lehens und einem Heimfall an das fürstl. Dillenburgische Haus konnte nicht die Rede sein; denn in dem vom Fürsten Wilhelm am 1. Juni 1714 seinem Ober-Stallmeister v. Büring erteilten Übertragungs-Instrumente stehen die Worte: „auch aus besonderen Gnaden ihme zugleich concediret, damit nach Gefallen und Gutbefinden zu schalten und zu walten, ihn zu verhypotheciren, oder durch Cession, Tausch oder anderen Kontrakt zu veralieniren“. Inhalts dieser Belehnung war Hr. v. Büring berechtigt, nach Gefallen über diesen Zehnten zu verfügen, denselben also auch durch sein Testament v. 9. Januar 1719 in Fideikommiß zu verwandeln. Wenn nun auch der Ober-Jägermeister v. Eberstein, auf dessen ältesten Sohn der erwähnte Zehnt vererben sollte, wegen der vielen übernommenen Büringischen Schulden es geschehen lassen mußte, daß der Zehnt dem Dr. v. Gülchen pfandweise überlassen wurde, so hatte er sich doch schriftlich vorbehalten, wieder in den mit dem Hrn. v. Gülchen errichteten Kontrakt treten zu können.

Die Erben des Dr. v. Gülchen, welche den Löhnberger von allen Lasten ganz befreiten adeligen Burghof und Zehnten bis 1738 antichretics in Verfaß gehabt, wollten um diese Zeit diese Güter nicht länger in communione besitzen; deshalb verkauften sie dieselben an Wilhelm Henrich Karl Friso Prinzen von Orange Fürsten zu Nassau zc. für 16 000 Gulden rhn. und 100 Species Dukaten wegen der angewandten Meliorationen. Es war dabei ausbedungen, daß der Prinz 4 Jahr nach einander, nämlich 1738, 39, 40 und 41 jedesmal in der Frankfurter Ostermesse 4000 fl. zahlen, die Gülchen'schen Erben aber pro rata der unabgelegten 16 000 fl. in dem Besitz und Genuß von allen cedirten Gütern zc. bis zu ihrer völligen Befriedigung verbleiben sollten. Die Erben waren zwei Töchter des Dr. Joh. Ulrich v. Gülchen: a) Sophie Rosine v. Gülchen, verm. mit dem Dr. jur. Christian Hartmann v. Gülchen, und b) Susanne Dorothee v. Gülchen, verwitwete Wahlin und c) seine Enkelin Euphrosine Böttcher. Letztere war das einzige Kind des k. pr. Amtsrath Zacharias Böttcher, der mit des vor 1738 † Dr. v. Gülchen dritter Tochter Anna Katharina v. Gülchen verheirathet gewesen war.

Im Jahre 1742 hatte der Prinz aber nur erst die 100 Species Dukaten und 8000 fl. Kaufgeld abgezahlt, und es waren deshalb die vorgenannten Gülchen'schen Erben noch immer in gemeinschaftlichem Besitze und Genuße der einen Hälfte des Burghofs-Zehnten geblieben. Zur Aufhebung der den Interessenten sehr beschwerlich fallenden Gemeinschaft ließ der Prinz von Oranien-Nassau die Witwe Susanna Dorothea Wahlin geb. v. Gülchen gegen Zurückzahlung des von den Gülchen'schen Erben empfangenen Geldes am 1. Mai 1742 in seine Rechte treten. Die Wahlin erwarb den Löhnberger Burghof und Zehnten mit allen dazu gehörigen Befreiungen, Rechten und Zubehörungen, „wie solches zc. an zc. weiland Doctori Johann Ulrich von Gülchen vorhin übertragen worden.“ Und damit die Käuferin resp. Cessionaria in allem vollkommen sicher sein möge, so versprach der Prinz ihr alle in Rechten erforderliche Eviction und sie desfalls allenthalben zu schützen und zu vertreten.  
Nr. 359.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Henrich Karl Friso, Prinz von Orange, Fürst zu Nassau zc., Markgraf zu der Veer und Bifingen, Herr und Baron zu Breda zc. zc. Erbburggraf von Antwerpen zc., Erb-Marschall von Holland, Statthalter, Capitaine und Admiralgeneral des Herzog-

thums Gueldern *ic.* urkunden und bekennen hiermit, wasmaßen Wir im Jahr 1738 von denen nachgelassenen Erben weil. Johann Ulrich von Gülchen, des kaiserl. und Reichskammer-Gerichts gewesenen Advocati und Procuratoris, Christian Hartmann von Gülchen, der Rechten Doctor, auch wohlbesagten Kammergerichts-Advocaten und Procuratoren in Chevogts Namen seiner Ehefrauen Sophien Rosinen geborner von Gülchen, dann Frauen Susannen Dorotheen, vermittelbter Wahlin geb. von Gülchen, wie auch Zacharias Böttcher als Curatore legitimo seines mit Annen Katharinen, als der dritten Tochter eingangs erwähnten Doctoris, Johann Ulrich von Gülchen, erzielten Kindes Euphrosinen den zu Löhnberg belegenen, von aller Beschweris ganz befreiten adeligen Burghof und Zehnten, welchen dieselben bis dahin antichretice in Verfaß gehabt, aber nicht länger in Communione besitzen wollen, samt allem darzu gehörigen Recht und Gerechtigkeit vor und um sechzehntausend Gulden rhein, wie auch hundert Species Dukaten wegen darinnen verwandter Meliorationen dergestalten an Uns ausgelöset, daß vier Jahr nach einander, nämlich 1738, 1739, 1740, 1741 jedesmal in der Frankfurter Ostermess viertausend Gulden abgeführt und mit denen 100 Species Dukaten, wie auch dem ersten Termin von 4000 fl. in der Ostermesse 1738 der Anfang gemacht werden, jedoch überwähnte Gülchenische Erben allezeit pro rata der unabgelegten 16 000 fl. in dem Besitz und Genuß von allen und jeden cedirten Gütern, Einkünften, Renten und Gefällen bis zu ihrer völligen Befriedigung verbleiben sollen.

Nachdem Wir aber bishero Unserer Konvenienz zu sein nicht erachtet, obbeneldte 16 000 fl. gänzlich abzutragen, sondern noch zur Zeit nur die 100 Species Dukaten und beide erstere, zusammen 8000 fl. betragende Termine abgeführt worden, mithin vorgedachte Gülchenische Erben noch immer in der einen Hälfte des Burghof-Zehnten samt übriger Vertinenzien in gemeinschaftlichem Besitz und Genuß geblieben, und daher die Frau Wittib Susanna Dorothea Wahlin geborn. von Gülchen demüthigt bei Uns angesucht, daß Wir zu Aufhebung der denen Interessenten sehr beschwerlich fallenden Communion gnädigst geruhen möchten, gegen Zurückzahlung der von denen Gülchenischen Erben bereits empfangenen 100 Species Dukaten und 8000 fl. dieselbe in Unser Recht treten zu lassen und ihr solchergestalten mehrgedachten Burghof Zehnten *ic.* wiederkäuflich zu überlassen: Als haben Wir Uns *ic.* entschlossen, sothanem billigen Begehren dergestalten zu willfahren, daß

1) Wir ermeldter vermittelbter Frauen Susannen Dorothen Wahlin geborner von Gülchen *ic.* mehrged. Löhnberger Burghof und Zehnten samt allen dazu gehörigen Befreiungen *ic.*, wie solches an das hochfürstl. Haus Nassau-Dillenburg gekommen, von demselben besessen, auch weil. Doctori Johann Ulrich von Gülchen vorhin übertragen worden, von nun an eigenthümlich verkaufen und abtreten und die Frau Käuferin völlig in Unsere Gerechtfame setzen.

9) Damit auch die Frau Käuferin und respective Cessionaria in allem vollkommen sicher sein möge, so versprechen Wir hierdurch ihr alle in Rechten erforderliche Cognition und sie diesfalls allenthalben zu schützen und zu vertreten *ic.* Gröningen, den 1. Maij 1742.

Bereits im Oktober 1740 faßte der damalige Fähnrich Johann Karl Friedrich v. Eberstein den Entschluß, den Löhnberger Zehnten von den Gülchen'schen Erben wieder einzulösen. Am 27. Oktober 1740 schrieb er an einen Notar:  
Nr. 360.

Demnach der sel. Herr Doktor Johann Ulrich von Gülchen in anno 1721 von meinem wohlsel. Vater Karl v. Eberstein, weil. gewesenen Ober-Jägermeister zu Dillenburg, den Zehnten zu Löhnberg antichretice an sich gebracht hat und von beiden Kontrahenten hierüber ein ordentlicher Kontrakt errichtet worden, ich aber Vorhabens bin, gedachten Zehnten wieder an mich zu lösen, wann vorher alle stipulirte Conditiones werde eingesehen haben: Als ersuche hierum den Hrn. Notarium, von der Güte zu sein, um die Gebühr kraft tragenden Amts zu den Erben wohlgedachten Hrn. Dr. von Gülchen sel. oder denen zeitigen Inhabern erwähnten Zehnten Euch zu begeben und nebst Vermeldung meines Respekts in meinem Namen eine beglaubte Abschrift von besagtem Kontrakt zu bitten, selbigen auch mir sicher zu übersenden, oder allentfalls deren gegebene Antwort mich wissen zu lassen, auch im Fall der Noth ein Instrumentum vel instrumenta um die Gebühr mir darüber zu ertheilen, der ich bin *ic.*

Zu gleicher Zeit wollte der Fähnrich den Beistand des Professor Wiederholdt in Anspruch nehmen. Dieser erwiderte auf Eberstein's Schreiben v. 17. Okt. 1740:

Wegen des Löhnberger Zehnten müßte mir eine facti species oder ausführliche Information zugeschiedt werden, so kann alsdann meine Meinung mit besserem Bestand darüber eröffnen.

Darauf wurden am 13. Nov. 1740 dem Professor Wiederholdt folgende Fragen vorgelegt:

Nr. 361.

Nachdem nun die Verkauf- und Alienirung des Buringischen Löhberger Zehnten die Bezahlung derer Buringischen Schulden zum Zweck und Fundament gehabt, jedoch nach dem Tod Hrn. Ober-Jägermeisters von Eberstein sel. sich befunden, daß zwar die Donepische Schuld getilget, aber sonst von denen weiters dabei übertragenden 4660 fl., welche Hr. von Eberstein empfangen, nichts an die Buringischen Creditores gegeben worden, sondern ex post solche von denen Buringischen Erben bezahlt werden müssen, so entstehen hieraus folgende quaest. Juris: 1) Ob nicht vor allen Dingen die ganze veraccordirte Summ derer 16 000 fl., wovor dieser Zehnte überlassen worden, an die Buringischen Creditores bezahlt werden müssen? 2) Ob, ehe dieses geschehen, ein beständiges jus antichreticum erlangt werden können? 3) Oder ob ein weiteres jus antichreticum erlangt werden möge, als nach Proportion der darauf haftenden oder bezahlten Schuldposten? 4) Ob diesem nach Herr Ober-Jägermeister von Eberstein, indeme er keine andere, als nur ex post die Donepische Schuld bezahlen lassen, ein beständiges jus antichreticum gehabt oder allenfalls weiter erhalten, oder solches transportiren können, dann der besagte Schuldpost importirt? 5) Ob der Hr. Käufer oder Zahler sich nicht versichern lassen sollen, daß die noch herauszugebenden 4660 fl. wirklich vorher an die Buringischen Creditores bezahlet worden, oder noch unfehlbar bezahlet werden sollten? Weilen solches aber nicht geschehen, diese 4660 fl. auch nicht an die Buringischen Creditores bezahlt sind worden und hierdurch dessen Erben um die 4660 fl. verkürzt sind, 6) Ob nicht diese berechtigt seien, solche 4660 fl. samt Interessen wieder zu fordern? und wen sie dessentwegen in Anspruch zu nehmen haben? 7) Ob dieses nicht die Ursache müsse gewesen sein, warum sich Hr. Dr. von Gülchen die Eviction nach Nr. 7 leisten lassen? 8) Oder ob Hr. Dr. von Gülchen und nunmehr dessen Erben gegen alle Ansprache darum sicher seien, dieweilen er sich bona fide auf Ihro hochfürstl. Durchl. Fürst Wilhelm's hochsel. Andenkens Konzeption verlassen, die wenigstens den effectum eines Decreti alienandi haben müsse, da derjenige, welcher nach sothanem Dekret Unmündiger Güter kauft, nicht in Anspruch genommen werden mag, sondern was dabei versehen auf den Vormund zurückfällt, zumalen da bei gegenwärtigem Fall nicht präsumiret werden können, daß Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein, als Vater derer Buringischen Erben, seine Kinder vorzüglich verkürzen werde, 9) Und ob daher gedachte Erben mit ihrem Regreß nicht zurück an die Verlassenschaft ihres Vaters zu verweisen seien? 10) Oder ob nicht vielmehr die Gülchen'schen Hrn. Erben ihren Regreß dahin zu nehmen hätten? 11) Endlich, was die Disposition des Hrn. von Buring sel. vom 9. Jan. 1719 bei diesem allem vor Effect haben könne, dieweilen der Ziegefar'sche Kontrakt sowohl, als die darauf erfolgte fürstl. Resolution, welche nach der Disposition erfolgt sind, die mutuelle Verabredung derer in der Disposition vorkommenden und unterschriebenen Personen gänzlich zu zernichten scheint und daß Herr v. Buring sowohl, als Hr. v. Eberstein und dessen Frau Gemahlin ex post andere Messures genommen haben? 12) Und ob demnach, wann anders die Aktion gegen die Gülchen'schen Hrn. Erben fundiret wäre, man nicht besser quam haeres ab intestato als aus sothaner Disposition agirte?

Hierauf erwiderte Professor Wiederholdt unter dem 27. Nov. 1740 dem Fähnrich v. Eberstein:  
Nr. 362.

Meinem letzten Schreiben zufolge habe die neulich überschickten Facti Speciem durchlesen, bei welcher meinem Bedünken nach es auf die Frage ankommt, wann Ein. Hochwohlgeboren denen Gülchischen Erben oder demjenigen, der den Löhbergischen Zehnten besitzet, dasjenige Geld, welches Dero Herrn Vater christf. Gedächtnus darauf vorgeschossen haben, zu restituiren erbietig, ob dieselben nicht alsdann schuldig, diesen Zehnten wieder abzutreten und de fructibus ultra consuetas usuras perceptis Rechnung zu thun, und ob Ihnen hierunter nicht um somehr zu willfahren, da die jura minorum bishero vor sich gehabt, und wie ich glaube, die tempora restitutionis in integrum auch noch nicht völlig verlaufen? Nachdem aber die obgedachten Gülchischen

Erben dero gehaltenen Jura Ihre Hoheit dem Prinzen von Oranien und Nassau-Diez wirklich abgetreten und also bei denen dormaligen Umständen ich Bedenken trage, meine Meinung hierunter zu eröffnen: Als werden Ew. Hochwohlgeboren mir nicht übel nehmen, wann desfalls gegenwärtig einigen Anstand nehmen muß, der sonst bei allen Vorfällen gern zeigen werde, wie mit aller Konsideration beständig seie Ew. Hochwohlgeb. gehorsamster Diener

**J. L. Wiederholdt.**

Weglar, 27. 9br. 1740.

Jetzt ließ der Fähnrich v. Eberstein diese Sache drei Jahr lang ruhen. Darauf führte er den Prozeß vom 13. Januar 1744 an bis zu seinem Tode, jedoch ohne Erfolg. Vor Beginn des Prozesses stellten ihm sein Schwager und seine Schwester von Außem nachstehende Urkunde aus:

Nr. 363.

Wir Endesunterschriebene urkunden kraft dieses vor uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir unserem vielgeliebten Herrn Bruder, dem Königlich Preussischen Lieutenant Karl von Eberstein, übergeben und übertragen unsere habende Anforderung, Recht und Ansprache an dem freiadligen Burgzehnten zu Löhnberg samt Zugehör; cediren und übertragen ihme solche auch hiermit dergestalt erblich und ewig in bester Form Rechtens, als geschehen kann und mag, um seines Gefallens solche beizutreiben und ferner damit als mit seinem Eigenthum zu verfahren, zu schalten und zu walten, ohne unsere noch der Unserigen Ein- noch Widerrede. Alles getreulich und sonder Gefährde, inmaßen wir uns dann kraft dieser Cession alles Anspruchs, so wir hierauf haben, wie nicht weniger aller Recht, Privilegien und Beneficien, welche diese Cession umstoßen können, freiwillig uns verziehen und begeben haben wollen. Zu dessen mehrerer Bekräftigung haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserem angeborenen Petschaft besiegelt.

So geschehen Dillenburg, den 10. Xbr. 1743.

(L. S.) **J. J. v. Jussem.**

(L. S.) **Amalia Henriette von Jussem geb. von Eberstein.**

Im Jahre 1743 begab sich der zum Lieutenant beförderte Karl v. Eberstein wieder nach Nassau, um den Prozeß wegen Wiedereinlösung der Löhnberger Zehnten in Gang zu bringen. Er ersuchte zunächst Herrn Archenholz in Weilburg, ihm dabei förderlich zu sein. Derselbe antwortete aber unterm 25. 9br. 1743: „So bin ich auch des festen Vorsatzes, nimmermehr etwas zu thun, so bei Ihrer Hoheiten ein ungnädiges Mißfallen erregen, oder jemanden es dahin zu mißdeuten Anlaß geben könnte. Höchst Dieselben haben denen Gütlichschen Erben den Zehnten zu Löhnberg abgekauft, mithin werden Sie Deroselben Eigenthums- oder Pfandrecht anerkannt haben, und wird hiervon zu Dillenburg die beste Nachricht zu erhalten sein.“

Hierauf wandte sich der Lieut. v. E. an den Licentiaten Diez zu Weglar. Dieser gab am 1. Dez. 1743 zur Antwort: „Auf Ew. Hochw. Hochgeehrtes diene, wie ich zwar die Procuratur in Dero vorhabenden Sache zu übernehmen keinen Anstand habe, und daraus, wann eine Sache gut ist, es gehe dieselbe gegen wen sie wolle, nichts mache. Die Advocatur aber muß wohl depreciren zc. Ich habe daher Ew. Hochw. zc. des Kais. Kammergerichts-Advocatum, Rath und Dr. Debus vorschlagen wollen.“

Professor Wiederholdt setzte die Klagschrift auf und übersandte dieselbe dem Karl v. E. mit folgendem Schreiben d. d. Weglar, 3. Dez.

Nr. 364.

„Hochwohlgeb. zc. Lieutenant! Weilen Versprechen Schuld macht, so habe gleich nach meiner Anherkunft zc. mich an die bekannte Sache gemacht und zc. es dahin gebracht, daß hier alles zu übersenden die Ehre habe. In dem Responso wird alles an zutreffen sein, so nöthig und dienlich ist, um Ew. Hochw. gerichtsame Klage zu machen und zugleich anzuweisen, auf was vor einen Grund dieselbe in Verfolg gebahnet werden müssen, und das Konzept der zu übergebenden Klagschrift wird so eingerichtet sein, daß an gutem Verfolg nicht zweifeln. Die Beklagten habe auf dem hierbeigehenden Zettelchen benannt zc., eins aber bitte mir noch aus, nämlich

daß mein Name bei der Sache bei allen und jedem, er sei auch wie er wolle, gänzlich menagirt werde ꝛ., als auch das Konzept der Klagschrift niemandem von hier sehen zu lassen, weil die Hand bekannt ist, folglich bei näherem forschen ich entdeckt werden könnte, und wann es Ew. Hochw. Hrn. Doktor D. geben, so muß es erst in Dillenburg abgeschrieben werden.“

Zettelchen. Contra weil. des Dris. Johann Ulrich von Gülchen nachgelassene Erben, die verwit. Dr. Wahlin und Güllichin, wie auch die Gülchenische Entelin Eva Rosina zu Nordhausen, sodann den Dr. Zwirlein als Cessionarium der Gülchischen Wittib.

Den Tag darauf, den 4. Dez., schrieb Prof. Wiederholdt dem Lieut. v. E.:

Das am 2. hujus an mich zu erlassen Beliebt habe gestern richtig erhalten ꝛ. Belieben Ew. Hochw. das Konzept von der Klagschrift, wie auch das Responsum nebst denen zu jener gehörigen Beilagen, nur an Hrn. Dr. Dietz zu schicken ꝛ. Herr Dr. Debus wird schon im stand sein, die Sache wohl zu führen, zumalen das Responsum mit überflüssig Deutlichkeiten dem Advokaten an die Hand giebt, was er zu beobachten hat. Ew. Hochw. können dieses Responsum zeigen, wenn Sie wollen, inmaßen ich nicht zweifele, es wird allenthalben Satisfaktion thun.“

Am 6. Dez. 1743 stellte das kaiserl. Reichspostamt zu Dillenburg folgenden Schein aus:

„Ein Brief à Mons. Diez à Wezlar mit Akten beschw. ist mir von Ihre Gnaden Herrn Baron von Eberstein allhier auf hiesiges Postamt richtig geliefert worden.“

Am 22. Dez. 1743 ersucht Herr Diez den Lieutenant v. E., „ankommende gedruckte Vollmacht belieben Sie auch mit dem ganzen Vornamen (Johann Karl Friedrich) und darbei **genannt Bähring** zu unterschreiben, und Dero Pestschaft beizudrücken.“

NB. Da mein Ur-Großvater J. Karl Fr. v. E. vorgeschrieben wurde, „Bähring“ zu schreiben, so ist das auch geschehen, obwohl „Büring“ das Richtige ist.

Am 13. Januar 1744 berichtet J. A. Dietz zu Wezlar dem v. E.

„Aus dem Anschluß gelieben Ew. Hochw. zu ersehen, wasmaßen anheute Dero in Camera nachgesuchte Citation contra die Gülchische Hrn. Erben erkannt worden. Da nun die Citation expedirt und denen Beklagten insinuiert werden muß; Als gelieben Dieselbe zu dieser und anderer Kosten-Bestreuung 20 Thlr. auf Rechnung zu übersenden.“

Zettel. Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime decernanda Citatione ad videndum revocari vel vindicari decimas cum appertinentiis fideicommissis obnoxias, ideoque nulliter alienatas, sicque condemnari, una cum restitutione fructuum perceptorum ac percipiendorum, ut et refusione damni et Expensarum. In Sachen Johann Carl Friedrichs von Eberstein genannt Bähring contra weil. Hrn. Dris. Johann Ulrichs von Gülchen nachgelassene Erben.  
**Lt. Dietze.**

Cum Adjunctis sub Lit. A. usque D. incl.

Exhib. d. 8. Jan. 1744.

**Decretum.** Erkannt in Cons. 13tia Jan. 1744.

Am 8. Dez. 1747 übergab J. Karl Fr. v. E. das verlangte Bähringische Original-Testament zur Beförderung an den Hofrath Lt Dietz in Wezlar dem f. Postamte zu Tilsit, nachdem ihm Lt. Diez am 18. Nov. 1747 mitgetheilt hatte, daß die Beklagten nicht eher weiter handeln wollten, bis sie diese Original-Disposition gesehen.

Daß dato ein versiegelter Brief, worin der Angabe nach ein Original-Testament sein soll, an Mr. Dietz nach Wezlar p. Duderst. in das hiesige Königl. Postamt abgeliefert worden, solches wird hiemit auf Verlangen attestirt. Tilsit, den 8. Decbr. Anno 1747. **Benj. Arwing.**

Der fernere Verlauf des Prozesses ist aus nachstehenden Schreiben des Licentiaten Dietz in Wezlar an Joh. Karl Friedr. v. Eberstein in Tilsit zu ersehen.

27. Dez. 1747. Ew. Hochw. vom 8. hujus mit beigegehendem Original-Testament habe heute zurecht erhalten, ermangle auch nicht, das Testament nach den Ferien ad recognoscendum vorzuweisen ꝛ. In puncto Cautionis hat es, nachdem Dero Frau Schwester ꝛ. den Kautionschein, worauf gleichwohl viele Zeit gegangen, unterschrieben, und ich solchen produzirt, seine Richtigkeit ꝛ. Womit schließlich ꝛ. eine Obrist- und hernach General-Stelle von Herzen wünsche.

13. Juli **1748**. Ich habe auch soviel Nachricht erhalten, daß die Citation gegen des Hrn. Prinzen von Oranien Hoheit erkannt worden sei und nächstens zu Dillenburg werde insinuiert werden.

13. Januar **1749**. . . . Zumal als nach dem Anschluß die vorhin vermeldete ausgewirkte citatio ad assistendum liti zc. gegen des Prinzen von Oranien Hoheit wirklich reproduziret worden.

28. März **1749**. Was die Intervention Ihre Hoheit des Prinzen von Oranien anlangt, so sucht der Gegentheil den Prozeß auf denselben zu schieben. Noch ist es unmöglich zu wissen, wie die Sach zc. ausgehen dürfte zc. Das Buringische Original-Testament ist auf hiesiger Kammergerichts zc. Leserei noch in gutem Verwahr. P. S. Meine Adresse ist: A Mr. Mr. Dietz Agent à la Chambre Impériale à Wetzlar.

8. Aug. **1749**. Ob ich nun wohl stark darauf gedrungen, daß das produzierte Buringische Testament der Urthel vom 31. Maji a. p. zufolge nunmehr ex officio pro recognito gehalten und sodann mir zurückgegeben werde, so ist doch denen Gegentheilen noch ein terminus bis nach denen Hundstagsferien darzu angesetzt worden zc. P. S. Unterdessen ist gestern bei Hrn. von Buttlar Ew. Hochw. Gesundheit getrunken worden.

4. Okt. **1749**. Und da der vorige erwähnte diesseitige Advocatus vor einiger Zeit verstorben, so werde nunmehr auf einen andern bedacht sein.

30. Januar **1750**. . . . welcher gestalten zc. den Professorem Juris Hrn. Koch zu Gießen praevia facta instructione zu dem neuen Advokaten angenommen zc. Sollte der fürstl. oranische Anwalt Hr. Dr. Zwirlein etwas weiteres hierauf verhandeln zc., so werde zc. meine mesures darnach nehmen.

23. Mai **1750**. Ew. Hochw. letzteres vom 28. elapsi ist mir wohl worden. Ich ohnverhalte darauf gehorsamst, daß nicht des Herrn Prinzen von Oranien Hoheit den sub lite seienden Zehnten, sondern die Gült. Erben, bekanntl. Frau Wittib Wahlin, besitzen. Within haben es Ew. Hochw. mit zc. Hrn. Prinzen Hoheit anderster nicht zu thun, als daß er die Sach coram curia feudali auszumachen begehret, welches aber in diesseitigen productis hinlängl. refutiret worden.

21. Juni **1752**. Ew. Hochw. kann hierdurch zc. nicht verhalten, welcher gestalten vermög von Hrn. Dre. Zwirlein ad protocollum judiciale beschehenen Anzeige die Frau Wittib Wahlin dahier den Zehnten zu Löhnberg cum appertinentiis an die Oranien-Nassauische vormundschafft. Regierung zu Dillenburg bei zu End gelofenen Relutions-Jahren vor 16/m fl. und 100 Dukaten-Schüsselgelder, sodann ohngefähr 300 fl. Meliorationskosten hinwiederum verlassen, und letztere solchen eingelöset hat. Ob nun wohl dadurch die vormundschafft. Regierung zu Dillenburg ratione des vorher so äußerst betriebenen pet. fori einigen Vortheil zu erhalten getrachtet haben mag, so kann doch nicht absehen, wie solcher dadurch erhalten worden zc. So folglich der jenseitige Endzweck hierunter fehlschlagen dürfte, dahero dann auch die Sache zu einem endlichen Schluß betreiben und mir alle Mühe zu Erhaltung der Endurthel geben werde, welche bishero dadurch einzig und allein behindert worden, weil der Herr Assessor von Schwarzenfels, welcher in dieser Sache Referens gewesen, vor einiger Zeit verstorben und also die neue Distribution einigen Aufenthalt gegeben.

Am 14. Sept. **1752** meldet der Cam. Imp. Pract. J. H. Lange, daß der Hofrath Dietz den 11. Aug. 1752 nach kurz ausgestandener Krankheit dieses Zeitliche gesegnet habe.

#### Fortsetzung des Löhnberger Prozesses.

Nach dem am 11. Aug. 1752 zu Wezlar erfolgten Ableben des Hofrath Dietz war es nöthig, in der Sache contra weil. Dris. von Gültchen nachgelassene Erben einen neuen Procurator Camerae ad causam zu konstituieren. Johann Karl Friedrich v. Eberstein ertheilte deshalb dem Praticien à la chambre impériale Lange à Wetzlar Vollmacht zur ferneren Betreibung der Sache. Dieser erstattete nun an Eberstein folgende Berichte:

7. Nov. 1752. Ew. Hochwohlgeb. gen. vom 9. Okt. ist mir dieser Tagen wohl worden. Ich ohnverhalte anverlangtermäßen darauf in gehorsamter Rückantwort, soviel Deroselben contra Fr. Wittib Wahlin dahier pendente Citations-Sache und deren gegenwärtige Situation betrifft, welchergestalten besag ohnlängst judicialiter producirten Cessions-Instrumenti der sub lite stehende in dem von weil. Hrn. Johann Carl Friederich von Böhrling errichteten Testament onere fideicommissi beschwerte Löhnberger Zehnten hinwiederum vor 16/m. fl., 100 spec. Ducaten und bonifacirung der meliorationen von erwähnter Fr. Wittib Wahlin an des Hrn. Prinzen von Dranien Hoheit überlassen worden und daher ex parte des Sülchischen Anwalts urgiret werde, daß solchergestalten gegenwärtige Sache von hier ab und an die dillenburgische Regierung als forum rei sitae maxime ob qualitatem feudal. (die Gerichtsbarkeit, unter welcher die strittige Sache gelegen, besonders aber, weil solche als ein Lehn betrachtet wird) verwiesen werden möge. Und dieses sind die obmota adversaria (Vorstellungen des Gegenparts) anjeko. Nachdem aber dieses Begehren einestheils daher ohnmöglich, weilen in denen Rechten dem klagenden Theil frei stehet, den beflagten entweder in foro rei sitae (in der Gerichtsbarkeit, wo die strittige Sache gelegen), oder Domicilii (unter derjenigen, unter welcher der Beflagte nach seiner Person gehörig oder angehessen) zu belangen, und da letzteres in gegenwärtiger Sache geschehen, auch daselbst lis erörtert und entschieden werden muß, andertheils aber auch deswegen nicht angehen kann, weilen 1) der Übertrag oder die Reluution (Wiederansichbringung) des quaest. Zehnten als annuall. judicii mutandi causa (die Gerichtsbarkeit zu verändern) geschehen nicht effectuiren kann, daß die Sache von hier abgewiesen werde, nam ubi lis semel coepta, ibi quoque finire debet (denn, wo eine Streitsache einmal anhängig gemacht, muß sie auch ausgeführt werden); 2) des Herrn Prinzen von Dranien Hoheit pars interessata et litis concurs (Mitpart in der Sache) in dem Fall aber Rechtens quod quisque causam a se habentem tenetur in eo foro in quo convenitur defendere, nec ullo suo privilegio juvatur, ut illud declinare aut ad suum forum causam trahere possit (daß ein jeder diejenige Sache, wobei sein Nutzen am meisten versiret, unter der Gerichtsbarkeit, unter welcher er belanget wird, zu vertheidigen und durch seinen Freibrief geschützet werden könne, wenn er die Gerichtsbarkeit nicht annehmen, oder die Sache unter seine Gerichtsbarkeit ziehen will) Mev. (?) P. 9 Dec. 156 Tarnov. (?) de feud. Mecklenburg. P. 11. Cap. 4. § 24, da zumalen auch dieselbe von der Fr. Wittib Wahlin ad evictionem praest. citiret worden und also hiesig höchstes Gericht schon von selbstn das hiesige forum vor gegründet angenommen und das Remissions-Gesuch tacite verworfen hat; 3) auch die vorgespiegelte qualitas feudalis (Lehnsbeschaffenheit) nichts zur Sache thut, daß solche zur dillenburgischen Regierung, als den Lehnhof verwiesen werden möge, angesehen der quaest. Löhnberger Zehnte nicht unmittelbar im Dillenburgischen lieget, sondern in dem gemeinschaftl. Amt Löhnberg, folglich, damit man nicht nöthig habe in diversis judiciis zu letigiren (in verschiedenen Gerichten zu streiten), omnium superior i. e. (das höchste von allen, nämlich) Camera Imperialis allemal Judex competens (geziemende Richter) ist, auch außerdem noch continentia causae (Zusammenhang der Sache), welche in casu praesenti (diesem Fall) vorlieget, dieselbe dazu machet. Sonsten aber auch die vorgeschützte apertur (Offenheit) ersagten Lehens und der Heimfall an das fürstl. Dillenburgische Haus von gar keiner Erheblichkeit ist; allermäßen in dem von Fürst Wilhelm zu Nassau den 1. Juni 1714 ertheilten Übertragungs-Instrument, als der quaest. Zehent von dem von Donop an erwähnten Hrn. v. Böhrling gekommen und derselbe damit beliehen worden, enthalten:

auch aus besondern Gnaden ihme zugleich concediret, damit nach Gefallen und Gutbefinden zu schalten und zu walten, ihn zu verhypotheciren oder durch Cession Tausch oder andern Contract zu veralieniren.

Hat nun Inhalts dieser Belehnung dem Hrn. v. Böhrling frei gestanden, nach Gefallen über diesen Zehnten zu disponiren; wie will also eine apertur des Lehens,

da darüber per Testamentum disponiret und solcher onere fideicommissi beschweret (dadurch, daß den Erben aufgegeben, solch geerbt Gut einem andern zu übertragen) und fort auch Ew. Hochwohlgeb. solcher jure successione et vi Testamenti (durch Erbfolge und laut dem Testament) angefallen ist, sich nur immer erdacht werden? Es beruhet aber alles gegenseitige Einwenden in leeren Vorträgen, welche bei dereinstig richterlicher Entscheidung der Sache den Stich nicht halten mögen. Meine Meinung ist also solchergestalten, jedoch ohnvorgreiflich, diese: Ew. Hochwohlgeb. betreiben den Process mit Nachdruck und lassen die Wahlsche Fr. Wittib niemals ex lite (aus der Connexion), indeme derselbe dereinst nach vorher recensirten wahren und actenmäßigen Gründen nicht übel ausschlagen kann, besonders wann nur noch eigentlicher in actis angeführet wird, daß des Herrn Prinzen Hoheit wegen der gemeinschaftlichen Herrschaft zu Löhnberg nicht Judex sein könnten. Ew. Hochwohlgeb. offerire dazu meine gñst. Dienste, besonders da doch hier bleibe, auch Information von der Sache habe und nächstens advocaturam ordinariam Camerae ambiren werde zc. Herr Procurator Greineisen thut mir ohnentgeltlich die Gefälligkeit und unterschreibt qua Procurator die von mir gefertigte Exhibita und Producta. Ist nun dieser Vorschlag Ew. Hochwohlgeb. also gefällig und acceptable, so erwarte die unterschriebene Vollmacht nächstens nebst dem vorhinermähnten Geldquanto zu Bestreitung der baren Kosten, und können sich Dieselben versichert halten, daß an Fleiß und Betreibung der Sache nichts sparen werde. Ubrigens kann mit dem verlangten **Original-Testamente** noch nicht audienciren, indem solches noch bei denen Cameral-actis lieget. Ich will aber nächstens pro retraditione suppliciren und solches alsdann Ew. Hochwohlgeb. übermachen. In lebenswieriger Veneration so fort beharrend Ew. Hochwohlgeb. unterthgr. Diener  
**J. G. Lange, Cam. Imp. Pract.**

Hierunter steht von meinem Urgroßvater geschrieben: „Den 1. Xbr. 20 Thlr. pr. arrha gesandt, die Vollmacht des Hrn Greineisen unterschrieben und Hrn. Lange die ganze Sache übergeben zur Betreibung.“

28. Dez. **1752.** Ew. Hochwohlgeb. hochgen. vom 1. Dez. habe vor einigen Tagen mit der expedirten Vollmacht und 20 Thlr. auf Rechnung wohl erhalten zc. Schließlich ist der baden-badische nicht aber durlachische Hofrath Brandt ein junger Procurator Camerae. Zu seinem officio glaube ihn Geschicklichkeit genug zu haben und kann ich an denselben nichts Sonderliches aussetzen. Womit Ew. Hochwohlgeb. zu dem bevorstehenden Jahreswechsel von Herzen gratulire zc.

5. Mart. **1753.** Ich habe ohnlängst erst Deroselben acta contra von Gülchen Erben von dem Dietzischen Curatore Greineisen deswegen erhalten, weil derselbe anfänglich haesitiret, die übersandten 30 Thlr. vor die vollkommene Rechnung anzunehmen, wozu er sich doch ex post verstanden zc. Sonsten bin schon seit einiger Zeit an der zu der Sachen bessern Instruirung nöthigen specie facti, welche nach deren Verfertigung in Lectoria deponiren werde, um zu keiner gegentheiligen Handlung keinen Anlaß zu geben, und damit, wann die Sache demnächst zum referiren kömmet, diese zugleich von denen Hrn. des Senats inspiciret und diesseitige Gründe erwogen werden. Ew. Hochwohlgeb. haben mir demnächst die Vollmacht auf Hrn. Lt Greineisen unterschrieben und besiegelt. Da aber Hr. Dr. Seipp als procurator Camerae mir alle meine Sachen, so ich advocando respicire, unterschreibt und ich gerne wegen geschwinderer expedition und sonstiger commoditäten bei einem bleiben möchte, so wäre mir höchst angenehm, wann Ew. Hochwohlgeb. beigehendes Vollmachten-Exemplar gen. mit nächster Post anhero zu senden belieben wollten, damit, wann ich mit der Vorstellung fertig, Herr Dr. Seipp sogleich erscheinen könne. Dieser hat mir auch die extrajudicial Anzeig pro retraditione Testam. original. subscribiret und also sich bereits sub cautione zur legitimation in dieser Sache offeriret. Das Decret wegen dieser letztern hoffe bald zu erhalten zc.

29. Okt. **1753.** Anliegender extractus protocollis judicialis Cameralis besaget, daß ich die gefertigte speciem facti, worin das Verlangte noch beigesezet, in Ew. Hochwohlgeb. Sache ohnlängst ad acta gebracht und in Lectoria verschlossen

deponiret habe. Wie nun bei so bewandten Umständen, da nichts weiter ab utraque parte verhandelt wird, nichts als die **definitiv-Urthel** solicitiret werden muß; So habe bereits ein project solicitir-Zettels entworfen und 200 Stück exemplaria drucken lassen, und betreibe nunmehr in distribution derselben die Sache dergestalt nachdrücklich, daß ich verhoffentlich balden ein erwünschtes Ende zu erhalten gedenke, wobei dieses das vortheilhafteste ist, daß die Sache an einen solchen Herrn gerathen, bei welchem dieselbe als einem neu angehenden und bekanntlich großen justitiario nicht lange erliegen bleiben wird; dann dieses ist, welches ich im Vertrauen melde und wie ich versichert worden, der ehemalige Reichshofrath, nunmehrige Kammergerichts-Assessor Hr. **Baron v. Cramer**, welcher vorm Jahr erst diese Charge bezogen, vorher aber zu Marburg zc. gewohnet hat.

22. Nov. **1754.** Aus dem lang unterlassenen Briefwechsel dürfen Ew. Hochwohlgeb. nicht urtheilen, daß Dero Sache eben so wenig von mir besorget worden. Ich muß aber Denenjenigen versichern, daß es daran nicht gefehlet und derohalben durch dieses berichten, daß es wirklich dahin gebracht, daß der Herr Referens vor bereits geraumer Zeit die acta von der Kammergerichts-Referei zu sich in sein Haus genommen, und hoffe ich daher zc., vielleicht noch dieses Jahr die **Urthel** um so mehr heraus zu bringen, als die acta nicht sonderlich weitläufig und der Herr also damit desto ehender fertig werden kann zc. Sonsten wird vielleicht Ew. Hochwohlgeb. bereits bekant sein, daß das **von Quernheimische Testament** ausfindig gemacht. Solches ist anno 1739 bereits bei hiesig. Kaiserl. Kammergericht deponiret worden und noch verschlossen dahier vorhanden, bei welchem Umstande eine Citation ad videndum publicari Namens Dero Herrn **Stiefbruders** extrahiret und da terminus zum Erscheinen künftige Woche einfällt, so wird sich nach erfolgter publication des Testaments ergeben, was zum favore Dero Hrn. Stiefbruders darin disponiret worden.

13. Mart. **1755.** Was Ew. Hochwohlgeb. Sache nun anlanget, so bin vor einigen Tagen amoch bei dem Herrn Referenten im Hause gewesen und habe solche angelegentlich zur Beförderung recommendiret. Dieser Herr sagte mir zc., wie es ohnmöglich seie, da er gegenwärtig über wichtigen Sachen begriffen, unsere vor Ostern zu beendigen, so sollte es nach Ostern geschehen und wollte er sich alsdann an die Arbeit machen zc. — Dero Hrn. **Bruders** Angelegenheit zc. betr., so habe die Ehre, copiam testamenti hier anzulegen. Die Umstände bestehen darin, daß die Erben, des testaments ohnangesehen, das Gut an Dillenburg vor die accordirte 67 000 fl., worauf sie bereits vorher 7000 fl. geschossen bekommen, überlassen wollen und kommt es dabei auf Dero Hrn. **Bruders consens** an, wiewohl der von Gutenbergische Tochtermann, Hr. General von Wilckenstein zu Mainz, welcher vorher uxorio nomine in den Verkauf consentiret, nunmehr dagegen ist und bereits ein Mandat de non alienandis bonis fideicommissi onere gravatis dahier extrahiren und seinen Miterben insinuiren lassen; doch wie ich vernehme, macht man zu Dillenburg nichts daraus, sondern richtet sich vielmehr nach Dero Hrn. **Bruder** und dessen Absichten. Mein ohnvorgreiflicher Rath ginge allenfalls dahin, in den Verkauf zu consentiren und sich einer verdrießlichen Gemeinschaft zu entübrigen, auch etwas vor das hiernächstige Antheil an der Rhodenhausischen Hälft zu nehmen und diese Capitalia anzulegen, woher allemal mehr Nutzen zu hoffen sein dürfte, wenigstens ist man eigen Herr darüber und kann solches so gut als möglich anwenden zc. Schließl. will ich Ew. Hochwohlgeb. herzlich gerne mit einer Nachricht wegen der Ihnen aufgerechneten Kosten in dem **Reichmann'schen** Process an Händen gehen, wann Dieselbe mir nur Gelegenheit an Hand geben, wie und wo? solche Erkundigung am füglichsten geschehen könne, da mir von diesem Process nichts bekant ist.

26. Dez. **1755.** Ich habe bisher selbstn sehr bedauert, daß noch nicht so glücklich sein können, in Ew. Hochwohlgeb. Sache ein Urthel zu erhalten zc. Viele, die das Glück und besondere recommendationen haben, kommen geschwind durch, viele im Gegentheil processiren ihre Lebenszeit und lassen öfters ihren Kindern das Ende. Ew.

Hochwohlgeb. habe ein speciem facti, so kurz als möglich gewesen, begriffen, auch ein Schreiben entworfen, welche beide Stücke hier angehen und an des **Königs Majestät** befördert werden können, vielleicht hilft Dero Allerhöchste recommendation desto geschwinder. Dieselben belieben mir Nachricht davon zu geben, ob was und wie der König anhero, auch an wen die Sache recommendiret.

Die affaire mit Ew. Hochwohlgeb. Fr. Schwester der von Aussen wegen des Guts zum **Eichen** betr. ist so geartet, daß dieselbe den Verkauf schwerlich werden redressiren können, es sei denn, daß Dieselben eine gar zu starke Laesion des wahren Werths beweisen könnten. Hätten Dieselben aber vor dem 25. Jahr auch allenfalls amoch vor dem 29ten Dero Alters das Gut wegen des Verlusts am Kaufpretio wieder haben wollen, so hätte man Ihnen leicht per restitutionem in integrum wieder dazu helfen können. Nun aber sind Sie längstens majorenn und haben bei Ihren **manubaren Jahren** auch **stillschweigend** den **Verkauf bekräftiget**, dahero kein Mittel außer obiges übrig bleibet. Ich vermuthete doch, Dero Fr. Schwester wird einen ordentlichen Kaufbrief haben, womit dieselbe den beschehenen Verkauf beweisen kann.

28. Febr. **1756**. Ohnlängst habe amoch durch einen schriftl. recess vorgestellt, daß man doch auch darauf höchstrichterl. Achtung eventualiter nehmen und allenfalls die Fr. Rath Wahlin in die 5000 fl. mit bisherigen Zinsen condemniren möchte, welche deren Vater, der Dr. von Güllich, an Dero Hrn. Vater, als keinem Bähringischen Erben, somit unrechtmäßig bezahlet hat und daher die nochmalige Zahlung allenfalls zu thun obliegt.

19. Febr. **1757**. Ew. Hochw. hochgen. vom 25. Jan. habe nach einer 14tägigen Abwesenheit in eben der Erbschaftsangelegenheit Dero Herrn **Bruders** zu Hause vorgefunden. Ich ohnverhalte darauf in gehorjamster Rückantwort, wie ich in Dero Sache bereits zu Anfang vorigen Jahrs einen eventualen schriftl. Recess übergeben und darin vorgestellt habe, daß, wann man, wie doch nicht zu vermuthen und zu glauben wäre, das **Gut Löhnberg nach Absterben** des Fr. v. Bährings pro feudo et quidem aperto absoliret gehalten werden wollte, doch auf solchen eventuellen casum Ew. Hochw. jene 5000 fl., so der abgelebte Dr. von Güllich der Bähringischen Erbschaft wegen an Dero Herrn Vater, welcher doch bekantl. kein Erbe gewesen, indebite bezahlet, wieder ersezet werden müssen. Hierauf hat Fr. Dr. v. Zwirlein Zeit zur Einbringung seiner Handlung gebeten, und da ich auch jene actori-Urtheil, welche Ew. Hochw. nur abschriftl. angeschlossen, extrahiret, so hat er gleichwohl darauf nicht das mindeste versezen können, sondern hat nur in verschiedenen mündlichen recessen simpliciter contradiciret und submittiret, welche submission angenommen und somit solchemnach die Sache wieder seit dem abgewichenen Monat Januar zur decision parat lieget und das **Endurtheil** sollicitiret werden muß, sobald nur noch den letztern ggthlg. recess, welches künftige Woche geschehen wird, beantwortet habe. Die Betreibung werde mir demnach soviel in meinen Kräften angelegen sein lassen zc. Der Hr. Oberstallmeister von Ungar zu Dillenburg hat ohnlängst die Fräulein Aussen geheirathet. Ubrigens bekömmt Dero Herr **Bruder** von seiner großväterl. Verlassenschaft anjehz bar ohngefähr 300 fl. oder etwas darüber und 2800 fl. bleiben bei fürstl. Kammer stehen bis zum Tode der Fr. Generalin von Rodenhausen, nach welchem er diese auch bekömmt. Was er endlich amoch durch process erlanget, da ihm vom mobiliar und sonstigem Vermögen, auch Nutzungen des Guts nichts gütlich verabreicht werden wollen, stehet dahin.

19. Juli **1765**. Alles menschenmöglichen Betriebs zc. ohnbetrachtet, habe die Urtheil in Dero Sache noch nicht, sondern nur von Zeit zu Zeit Beförderungs-Zusicherungen erhalten. Ich weiß daher kein besseres Mittel, als daß Ew. Hochw. nach der Anlage ein Memorial an Ihro **Majestät den König** erlassen und Allerhöchst Dieselbe in Betracht der schon so lange gedauerten Sache bitten, an den **Fhrn. v. Cramer**, welcher seit kurzem die Preußische Assessorat-Stelle bei hiesigem Reichs-

gericht erhalten, zu schreiben, daß er Ihnen qua Referens in Ihren Sachen helfen und solche forderfamst erledigen möge.

26. Okt. 1765. Ohnerachtet ich noch keine Nachricht von Ew. Hochw. habe, ob wirklich von Ihrer Majestät das promotorium an den Hrn. Baron von Cramer zu Beförderung Dero Sache ergangen, so habe doch selbst Gelegenheit genommen, demselben davon Eröffnung zu thun, auch soviel erwirkt, daß gestern die Urtheil vorläufig dahin erfolget, daß

mit Verwerfung der vorgeschützten except. fori Dr. v. Zwirlein sich nebst Dr. Hofmann Namens der Wahlischen Erben in der Hauptsache binnen 2 Monat dahier sich einlassen, auch letzterer auf Absterben der Fr. Rath Wahlin sich Namens der hinterlassenen Erben in dieser Zeit legitimiren solle.

Dadurch ist mithin der Gerichtsstand, das Kaiserl. und Reichs-Kammergericht, den man von beiden Seiten der Beklagten beinah 20 Jahre verfochten, und Ew. Hochw. zur Dillenburgischen Regierung mit Ihrer Klage verweisen wollen, völlig gehoben. Und da es solchemnach in Betracht der Hauptsache ex concessione des Zehnten an weil. den Hrn. v. Büring offen lieget, daß solcher die qualitates feudalem nicht habe, mithin derselbe in dessen testament Ew. Hochwohlgeb. mit Recht verlassen werden können, mithin solcher unbillig eingezogen und alieniret worden; So wird denen allenfalligen Dillenburgischen Handlungen gar kurz begegnet werden und die Hauptsache in kurzem zur Endurtheil eingeleitet werden können.

1. Nov. 1765. Dr. Wahlin als nachhero die dillenburg. Regierung, die Sie ad causam et ad praestandam evictionem citiren lassen, haben bishero sich in der Hauptsache nicht eingelassen, sondern nur vorgewandt, daß die kammergerichtliche jurisdiction in Ansehung des zu vindicirenden Zehnten und Burgguts nicht fundirt seie, maßen solche über das Lehen wären, mithin die Klage vor den dillenburgischen Lehenhof in erster Instanz angebracht werden müßte. Diese elenden und grundlosen Behelfe, da die Dr. Wahlin als damalige Besitzerin in foro suo ordinario Camerali mit Recht belanget worden, auch nach dem buchstäblichen Inhalt der fürstl. Concession an weil. den Hrn. v. Büring besagter Zehente kein Lehen ist, maßen er ihme mit denen notablen Ausdrücken, solchen verschenken, verkaufen, vertauschen und quemcunque alium zu transferiren, gegeben und sich weiter nichts, als das Näherrecht auf solchen Fall und der Consens reserviret worden zc. Sie mögen nun vorbringen, was sie wollen, so werde ich mit ihnen keine weitere Schriftwechsel unternehmen, sondern ad Sententiam submittiren, weilen diesjeits in actis und in der von mir gefertigten specie facti alles gesagt und removirt ist, was nur gegenjeits vorgebracht werden kann.

5. April 1766. Auf Ew. Hochw. hochgen. vom 18. verlosenen Monats habe hiermit ohnzuverhalten die Ehre, wie die hochfürstl. dillenburg. Regierung nach der letztern Urtheil allerhand vergebliche Schritte gemachet, und sich von der affaire loszuziehen, die von Gällichischen Erben aber, und jezo die v. Wahlische, weil sie das Gut anwiederum abgetreten, die ganze Sache auf erstere schieben und sich davon gänzlich freimachen wollen. Weider ist aber allbereits genugsam begegnet und ich habe schon vor denen Ostern eine fernere Urtheil gehoffet. Der Frhr. v. Cramer ist Referens, der Hr. Major v. Stutterheim, so neulich hier war, hat solche auch selbst bei demselben erinnert. Dero Herr **Bruders** process stehet gegenwärtig auf der execution. Die Sache habe mit allen Unkosten gewonnen, und seine Fr. Mutter und Fr. Tante müssen ihme annoch ohngefähr 6 bis 7000 fl. herauszahlen, wovor das Gut zu Zeppenfeld haftet. Die Fr. v. Aussen ist endlich von ihrem beschwerlichen process per Sentent. in restitutorio glücklich und von allen Anforderungen der Reichmann und Finkischen Erben absolviret, auch ihr noch ohnlängst die process-Kosten mit 700 Thlr. adjudiciret worden.

Monsieur Monsieur le Baron d'Eberstein, Major et Commandeur du Régiment d'Appenbourg Dragons au Service de S. Maj. le Roi de Prusse  
à Tilse in Preußen.  
frec. Duderst.

Nr. 365. **Intercessionales Sr. Königl. Majestät Friedrich's des Großen bei dem Kaiserl. und Reichskammergericht zu Wetzlar in Sachen Eberstein contra Güllich'sche Erben.**

Ich habe Euch die in Eurem Schreiben vom 3. dieses gebethene Intercessionales an den Cammer-Richter zu Wetzlar wegen Beschleunigung Eures dort habenden Processes ganz gerne accordiret, und dem General Auditoriat bereits befohlenn, daß selbiges Euch solche in denen verlangten terminis ausfertigen soll.

Ich bin Euer affectionirter König  
Potsdam den 12. Aug. 1756.

Friederich.

An den Lieutenant v. Eberstein Plettenberg'schen Regiments Drag.  
Äußere Aufschrift: A. Mon Lieutenant d'Eberstein au Regiment  
de Plettenberg. Tilsit.

Seine Königliche Majestät in Preußen 2c. Unser Unser allergnädigster Herr, laßen dem Lieutenant von Eberstein, Plettenberg'schen Dragoner Regiments, hieneben in Abschrift zur Nachricht zufertigen, was auf seine allerunterthänigste Vorstellung, wegen Beschleunigung seines zu Wetzlar, habenden Processes wieder des Doctor Gulich Erben, betreffend den ihm vermachten, aber wiederrechtlich an derer Veflagten Erblasser veralienirten Zehenden zu Löhnberg, an den Cammer-Richter zu Wetzlar, Fürsten von Hohenloe Bartenstein, unterm heutigem Dato vor ein Intercessions-Schreiben ergeheth. Signatum Berlin den 12. Augusti 1756.

Friederich.

An den Lieutenant von Eberstein, Plettenberg'schen Dragoner Regiments. Ihm wird die Abschrift des gebetenen Vorschreibens an den Cammer Richter zu Wetzlar, Fürsten von Hohenloe Bartenstein, wegen Beschleunigung der Endschaft seines dortigen Processes zugefertigt.

Äußere Aufschrift: Dem Königlichen Preußischen Lieutenant  
Plettenberg'schen Dragoner Regiments von Eberstein, dieses zu  
erbrechen. Tilsit.

**Frieder. König in Preußen.** Ew. Liebdt. haben Sich auf Unsere, bey verschiedenen Gelegenheiten, abgelassene Intercessions-schreiben bishero so willfährig finden laßen, daß Wir keinen Zweiffeln tragen, Dieselben werden auch auf jetzige Unsere Versprache, welche Wir für den Lieut. Unsers Plettenberg'schen Regiments Dragoner, v. Eberstein einlegen, solche rechtliche Verfügung zu machen belieben, daß Inhalt seiner bey Uns übergebenen in Abschrift anliegenden Vorstellung vom 3ten hujus nebst Beylage, auf welche Wir Uns der Kürze halber lediglich beziehen, der bey dem Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar, schwebende und bereits seit ao. 1753 zum Spruch vorliegende Process, wieder des Doctor v. Güllich nachgelassene Erben, betr. den dem Lt. v. Eberstein aus einer Fideicommissarisch. Disposition des Oberstallmeister v. Böhning zukommenden, aber wiederrechtl. an der Vefl. Erblasser verkaufften Zehenden zu Löhnberg baldmöglichst decidiret und zu der gebetenen Rechtl. Endschaft befördert werden möge. Ew. Liebdt. ersuchen Wir hierum inständigst und versichern, daß Uns jede Gelegenheit besonders angenehm seyn wird, Deroselben hinwiederum zu zeigen, daß Wir Jhro zu Erweisung 2c. stets bereit und geflißen seyn. Gegeben Berlin den 12. Aug. 1756.

An den Reichs Cammer-Richter zu Wetzlar,  
Fürsten von Hohenlohe Bardenstein.

Mein lieber Major v. Eberstein. Ich habe Euere Vorstellung vom 17. dieses, worinn Ihr um ein Vorschreiben an das Reichs Cammer Gericht in Eurer seit 1744 vor daßelbe hangenden Rechts Sache gegen die Dillenburgische Rent Cammer Ansuchung thut, erhalten, und da Ich dem Etat und Cabinet Ministre Grafen v. Finckenstein solches von Euch gebetener maßen expediren zu laßen untern heutigen dato aufgetragen; so müßet Ihr Euch nur weiter dieserhalb

an gedachten Etats und Cabinet Ministre adressiren. Ich bin Euer wohl affectio-  
nirter König. Friederich.

Potsdam, den 25. September 1765.

An den Major v. Eberstein, Apenburgischen Dragoner Regiments.

Seine Königliche Majestät in Preußen, Unser Allergnädigster Herr, laßen dem Major von Eberstein vom Apenburgischen Dragoner-Regiment hiermit in Abschrift zu seiner Nachricht bekant machen, was höchst dieselbe auf sein Gesuch vom 17ten hujus, betreffend seinen bey dem Reichs-Cammer-Gericht wieder die Dillenburgische Rent-Cammer habenden Process, sowohl an den Reichs-Cammer-Richter Grafen von Spauer, als an die Assessores Freyherrn von Cramer und Summermann unter heutigem dato erlaßen haben. Signatum Berlin den 26ten Septembris 1765.

Auf Seiner Königl. Maj. Allergnädigsten Special-Befehl Finckenstein.

An den Major von Eberstein vom Apenburgischen Dragoner Regiment.

**Friederich König in Preußen** ꝛ. Unsern ꝛ. Es hat der in Unseren Krieges Diensten stehende Major von Eberstein Unser Vorwort bei den Kaiserl. und Reichs Cammer Gerichte zu Beförderung der endl. Entscheidung eines daselbst seit anno 1744 wieder die fürstl. Nassau Dillenburgische Rentl. Cammer hangenden, den Sehenden zu Löhenberg betreffenden Processes ꝛ. erbethen. Da Wir nun in seinem Gesuch nichts unbilliges finden zumahlen seinem Anführen nach die Sache schon seit 12 Jahren zum Spruch geschlossen seyn soll, So haben Wir d. Hrn. Grafen hierdurch ersuchen wollen auf diesen Process nach deselben Uns bekandten Eyyfer vor die Beförderung einer prompten und ohnpartheyischen Justiz ein besonderes Augenmerk zu richten, damit er durch ein baldiges Decisiv-Urthel zu seiner Endschaft befördert werde. Wir verbleiben ꝛ. Berlin den 26. Septbr. 1765  
d. Hrn. Grafen wohl affectionirter Friederich.

An den Reichs Cammer Richter Grafen von Spauer zu Wetzlar.

**Friederich König in Preußen** ꝛ. Unsern ꝛ. Ihr werdet aus abschriftl. beygehenden bey Uns von dem Major von Eberstein immediate eingegebenen Vorstellung mit mehreren ersehen, wie er sich über den Aufenthalt eines seit anno 1744 bey dem Reichs Cammer Gericht mit der Nassau Dillenburg. Rent Cammer habenden Processes beklaget. Da Wir nun gerne sehn, wenn diese Sache bald zur rechtl. Endschaft gebracht und diesem Unsern Officier dadurch geholffen würde, so haben Wir Euch hiedurch aufgeben wollen, diese Sache bei dem R. Cammer Gericht in Erinnerung zu bringen, damit sie baldigst durch eine Final Sententz geendet welches um so eher zu erhalten sein wird, als dieselbe nach dem Anführen des von Eberstein von keinem großen Umfange sein solle. Sind ꝛ. Berlin den 26. Sept. 1765.

An die Reichs Cammer Gerichts Assessores Frh. v. Cramer u. Summermann.

Hochwohlgebohrner Freyherr, Insonders Hozuverehrender Herr Major!  
Ew. Hochwohlgeb. Schreiben vom 7. verwichenen Monats habe ich wohl erhalten. Wie ich nun hoffe, daß die Denenselben communicirte Abschriften von denen an das Reichs-Cammer Gericht und den Assessoren Frh. von Cramer in Dero wieder die Dillenburgische Rent-Cammer habenden Angelegenheiten ergangenen Königl. Vorschreiben bey Ew. Hochwohlgeb. bereits eingelaufen seyn werden; so werde ich auch nicht ermangeln zu veranlassen, daß dasjenige, was darauf einkommen wird, Denenselben jederzeit forderfamst communiciret werde. Sonst aber werden Ew. Hochwohlgeb. von selbst ermessen, daß Sie jemanden zu Wetzlar halten müssen, der Ihre Sache betreibe und Ihnen von deren Erfolg Nachricht gebe. Ich habe die Ehre mit besonderer Hochachtung zu verbleiben Ew. Hochwohlgeb. ganz ergebenster Diener  
C. W. Gr. v. Finckenstein.

Berlin, den 1. Novembr. 1765.

An den Major Freyherrn v. Eberstein zu Tilse in Preußen.

Seine Königl. Majestät in Preußen ꝛ., Unser allergnädigster Herr, lassen dem Major von Eberstein hierdurch zu seiner Nachricht abschriftlich bekandt machen, was der Reichs-Kammer-Gerichts-Praesident zu Wetzlar Graf von Spauer wegen Beschleunigung seines mit der Nassau-Dillenburgischen Rent-Cammer habenden Processes in Antwort gemeldet hat. Signatum Berlin den 24. Decembr. 1765. Auf Sr. Königl. Majestät allergdsten Special-Befehl

Finkenstein.

Herzberg.

Durchlauchtigst. ꝛ. Ew. Königl. Maj. haben göst. geruhet, mir zu erkennen zu geben, wie Allerhöchst Deroselbe die Beförderung der Endschafflichen Endscheidung in Sachen des Majors v. Eberstein entgegen die fürstl. Nassau-Dillenburgische Rent-Cammer gerne seheten. Meiner gegen Ew. K. M. tragenden unthsten. Devotion zufolge habe den in Sachen angeordneten Referenten an Beschleunigung der Relation bereits erinnert und wünsche nichts mehrers, als daß dieser auch baldest in Stand setzen möge, solche in Vortrag kommen zu lassen. Zu höchsten Königl. Hulden- und Gnaden empfehle mich unterthst und ersterbe ꝛ. Ew. Königl. Maj.

F. G. Spauer.

Wetzlar d. 8. decembr. 1765.

Als mein Urgroßvater starb (27. Okt. 1778), war die Löhnberger Prozeßsache noch auf dem alten Flecke. Sein Sohn Wilhelm, kurfächs. Hof- und Justitien-Rath zu Dresden, brauchte das von dem Ober-Stallmeister v. Büding am 9. Jan. 1719 errichtete Testament in einer aus dem Büdingischen Majorat hervührenden Sache, um sich mit seinen Geschwistern (Karl und Charlotte) zu vernehmen, und wandte sich deshalb nach Wetzlar mit der Bitte, ihm das Original oder doch wenigstens eine beglaubigte Abschrift davon zukommen zu lassen.

Nr. 366. **Extract eines von dem Herrn Kammergerichts-Assessor von Leipziger d. d. Wetzlar den 12. Okt. 1782 erlassenen Schreibens.**

Dem Herrn Hofrath von Eberstein bitte meiner verbindlichsten Hochachtung zu versichern und daß ich dessen Angelegenheit aufs beste besorgen werde. Ein Original-Dokument in causis pendentibus ab Actis zu moviren, steht weder bei mir, noch bei der Kanzlei. Das ist res senatus, und der Anwalt muß in audientia darum anrufen. Ich habe den Hrn. Lic. Lange deshalb bereits excitiret, und es soll entweder retraditio Originalis testamenti oder doch copia vidimata ejusdem nächstens erfolgen.

Nr. 367. **Schreiben des Licentiaten Lange an den Hofrath Wilhelm Frhrn. v. Eberstein zu Dresden d. d. Wetzlar, den 1. Dez. 1782.**

Hochwohlgeborner Freiherr ꝛ.! Ew. Hochwohlgeboren verehrliches hat mir der Herr Assessor von Leipziger zugestellet und in gefolge solchen soll Dero Verlangen ein Genügen geschehen, sobald die bereits bestellte Abschrift des von Büdingischen testaments aus der Reichs-Kammergerichts-Kanzlei in beglaubter Form erhalten habe. Wegen der fortsetzung der Sache, das Gut Löhnberg betr., erwarte alsdann seiner Zeit weitere Befehle, da mir der ganze Zusammenhang der Sache auf das genaueste bekannt ist, indeme die Feder selbstn darin geführet habe. Herr von Leipziger wird zur Beförderung auch das Seinige beitragen.

Da mein Urgroßvater fünf Jahre vor seinem Ableben das Amt Leinungen gekauft hatte und er sowohl, als später auch seine Erben mit Bezahlung der darauf haftenden Schulden genug zu thun hatten, so war das wohl der Grund, weshalb der Hofrath von Eberstein nicht gesonnen war, den Löhnberger Prozeß fortzusetzen. Deshalb wurde ihm auch das Büdingische Original-Testament ausgeantwortet, wie nachstehendes Schreiben des Kammergerichts-Assessor v. Leipziger zeigt:

Nr. 368.

Hochwohlgeb. zc. Herr Hofrath! Ew. Hochwohlgeb. erhalten durch den Anschluß das verlangte Original-testament, wie ich es aus der Kanzlei empfangen; ich erbitte mir weitere Gelegenheit, Denenselben angenehme Dienste zu leisten und beharre mit schuldigster Hochachtung Ew. Hochwohlgeboren gehorsamster Diener  
Weßlar, 21. Dez. 1782. von Leipziger.

### Eichen im freien Grunde Burbach.

Im 17. Jahrh. war das freiadlige Rittergut Eichen im Besitze des Obersten Johann Wolf von Seelbach gen. Quadvassell. Derselbe hinterließ

die Witwe Otto Margaretha geb. v. Loen,  
einen Sohn Wilhelm Heinrich v. Seelbach, kais. Hauptmann (war der jüngste Sohn), und

fünf Töchter: a) Maria Franziska v. S., welche die Antheile ihrer Geschwister an dem Eichengute durch Kauf an sich brachte;

b) Helena v. S., vermählte v. Pampus;

c) Frau Oberst v. Kopp;

d) Frau Obristlieut. v. Wolfskehl und

e) Charlotte v. S., Äbtissin zu Elfszabern.

Am 6. Dez. 1704 verkauften des Obersten Joh. Wolf v. Seelbach Witwe und Tochter Maria Franziska v. S., als einzige Erbin, das Haus in den Eichen mit allen dazu gehörigen Gütern, Renten und Gefällen und ihren Antheil an der Eisenhütte und Hammer zu Heller an den Fürsten Wilhelm zu Nassau-Dillenburg: Nr. 369.

Zu wissen seie hiermit und in kraft dieses, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, **Hrn. Wilhelm Fürsten zu Nassau** ich **Otto Margaretha** geborne von Loen, des weil. zc. Johann Wolf **von Seelbach** genannt Quadvassell nachgelassene Wittib, auch resp. **Mutter** und zugleich in Ansehung meines in ao. 1648 eingebrachten dotis und anderer illatorum, so sich insgesamt, nachdeme ich auf meine väterl. und mütterl. ganze Erbportion dem Loenischen Mannesstamm zu gut renunziret, à 11 000 spec. Thlr. beläuft, auf meines Eheherrn sel. Güter habendes fundbares Prärogativ-Recht als Creditricin und wirkliche Besizerin, sodann ich **Maria Franziska von Seelbach**, die **Tochter**, als **einzig Erbin**, maßen meine Frau Schwester Helena von Seelbach, — vermählte von Pampus, sodann mein jüngster Bruder Herr Wilhelm Heinrich von Seelbach, Hauptmann unter den Kaiserl., vorhero nach empfangener resp. Aussteuer und Abfertigung auf Dero Erbportion, sowohl andere mütterl., brüd. und Schwesterl. Anfälle renunziren, demnächst ich auch meiner übrigen 3 Geschwister  $\frac{3}{6}$ , als der Frau Obristin von Kopp, Frau Obristlieut. von Wolfskehl und Frau Charlotte von Seelbach, jeziger Abbatissin zu Elfszabern, jure emtionis und gegen Auszahlung der in diesem Briefe sub Lit. A specificirten 2. und 8. Posten an mich gebracht, wie dann die deshalb bereits in Handen habenden und von denen noch restirenden erstens zu ertheilen versprochenen Vorziegs-Schein und Quittungen an Se. hochstl. Dchl. oder jemand der Ihrigen, so solche zu empfangen kommittiret sein wird, auszuliefern verspreche, — zufolge der den 6. Xbr. des letztverfloßenen 1704. Jahrs mit hocherwähnter Ihrer hochstl. Dchl. gevollmächtigten zwei Råthen, Hrn. Joh. Wilhelm Jungmann und Hrn. Johann Heinrich Reichmann, getroffener Punktation das Haus in den **Eichen** mit allen darzu gehörigen Gütern, Renten und Gefällen dergestalten **verkauft**, daß solche Punktation in einen rechtsförm. Kaufbrief zc. hat sollen gebracht werden. Zu dessen Vollziehung für jetzt und finaliter ich **Otto Margaretha Wittib von Seelbach** die **Mutter** und **Maria Franziska von Seelbach** die **Tochter** hiermit kundthun und bekennen, daß hocherwähnter Ihrer regierenden hochstl. Durchlaucht zu Dillenburg in kraft eines zc. unwiderrüslichen Erbkaufs zu Kauf gegeben haben und verkaufen hiermit zc. das uns vorherührter maßen zuständige

**Haus in denen Eichen** samt denen darzu gehörigen Bauen und Hofrenten, Äckern, Wiesen, Gärten, Hauberg, Waldungen, Weidgerechtigkeit, Jagden und Fischereien samt Teichen und ihr Antheil der Hütten zur Heller, auch allen andern Renten und Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten, wie ingleichen alle dahin gehörigen Güter und Gefälle, besucht und unbesucht, in specie aber nebst den **braunen Roden und Quaden-Höfen zur Wilden**, all zc. den 28. 8br. 1704 von dem zeitigen Pastorn zu Willensdorf (Würgendorf?) Ehren Düngerfuß specifico übergebenen Güter und Gefälle.

So sich auch etwa 2) ein oder ander Gut, Renten und Gefälle über kurz oder lang finden sollten, so hierinnen zwar nicht benamet, doch aber jemalen zum Haus Eichen gehört hätten, selbiges soll vor höchstgemeldter Sr. hfftl. Dchl. mit dem Recht als das Haus Eichen jemalen darauf gehabt, besessen, auch zc. besitzen mögen und vor dato dieses auf eine rechtsverbindliche Weise nicht erblich und unabläßlich verkauft zc. kraft dieses Kaufs sein und verbleiben, jedoch mit dieser Kondition, da dergleichen Posten einer etwa verpfändet oder sonst dessen Richtigmachung einige Kosten zc. erforderte und in Lit. B. nicht specificiret wäre, daß alsdann des Hrn. Käufers hfftl. Dchl. solche allein aus dem Ihrigen und für sich selbstem tragen werden.

3) Und damit Ihro hfl. Dchl., der Hr. Käufer zc., alle benötigten zc. Dokumente haben möge, als sollen Deroselben Kommitirten sogleich zc. alle zc. in der Frau und Fräulein Verkäuferin Verwahrung befindlichen Schriften, so das Haus Eichen und dessen Güter und Gefälle zc. concerniren können, sub fidejramenti richtig ausgeliefert zc. werden. 4) Soll Haus und Hof in den Eichen zc. sogleich zc. des Hrn. Käufers hfl. Dchl., doch mit dem Beding, daß die Frau und Fräulein Verkäuferin bis zu ausgehener zc. Gelegenheit und der Hofmann mit seinem Viehe bis künftigen Petritag darauf wohnen bleiben, eingeräumt werden.

Den Kauffschilling betreffend, so übernehmen Wir Fürst Wilhelm zc., der Käufer, für alle oberwähnten zc. Güter zc. und Gerechtigkeiten: erslich alle nachfolgenden und in der Punktation sub N. 1 bis 14 incl. befindl. und hier in specie angefügten Summen namens der Verkäuferinnen, als Debitricinnen, auszuzahlen, nämlich

1) an unsern Rath Tilemann samt 2½-jähriger Pension . . . . .	1000 fl.
2) an die Frau Obristin von Koppen . . . . .	1000 fl.
3) noch selbiger . . . . .	375 fl.
4) an Dr. Hartmann zu Siegen . . . . .	120 fl.
5) an Rüdert allhier zu Dillenburg . . . . .	78 fl.
6) noch so auf den extra Höfen hin und wieder pfandsweise stehet . . . . .	300 fl.
7) an Thomas Hartmann . . . . .	75 fl.
8) an die Frl. Charlotte von Seelbach, Abtissin zu Eschazabern . . . . .	450 fl.
9) noch an die Kirche oder Armen zu Burbach 50 Radgr. . . . .	88 fl.
10) an die Kirche zu Neufirchen 60 Radgr. . . . .	
11) an die Kirche zu Willensdorf (Würgendorf?), so die jüngste todesverbligene von Seelbach dahin vermacht 18 Thlr. . . . .	27 fl.
12) an Winkelberg zu Siegen . . . . .	21 fl.
13) an Jfing daselbsten . . . . .	21 fl.
14) an Kasander Stiehin Wittib . . . . .	12 fl.

welche verschiedene Summe auswerfen 3567 floren in ihigem gangbaren Edigtgeld. Ferner und zweitens so übernehmen der Frau und Fräulein Verkäuferin wegen in Ansehung der auf denen zu dem Haus in Eichen gehörigen und verhypothezirten Güter nachfolgende Kreditoren zu befriedigen und sie beide diesertwegen schadlos zu halten, namentlich

an unsern Vogts Philips Stehle sel. Erben für die verpfändete zc. Wiese zu bezahlen . . . . .	300 Thlr.
noch denselben weiters von wegen zwei Feld, so sie gleichfalls antichretico genießen . . . . .	300 "
Gerhard Sauer wegen der verpfändeten und sogenannten Sauerwiese . . . . .	170 "
Martin Mauden wegen Verpfändung zwei Wiesen . . . . .	150 "
Karl Schmidt wegen eines verpfändeten Felds . . . . .	50 "
Philips Sauer wegen eines verpfändeten Felds . . . . .	80 "
Michael Meyer wegen 2 verpfändeten Wiesen . . . . .	324 "
Polen Hans Heinrichs Erben wegen 2 verpfändeten Wiesen . . . . .	70 "

welche Summen in eine gebracht auswerfen 1545 Thlr. Solche zu floren reduziret, so beläufet sich diese Summ auf 2331 floren zc.; und also diese und die zc. vorerwähnte Summ derer 3557 floren in eine gezogen auf die Summ von 5898 floren.

Weiters und 3) versprechen wir nicht allein den Prozeß, den die Fr. u. Fräulein Verkäuferin mit der Frau von Seelbach zu Zepfeld haben, auf Unsere Kosten und in Unserm Namen führen zu lassen, sondern selbige, wann Wir wider Verhoffen succumbiren sollten, ans dem Unrigen zu befriedigen. Wie Wir dann auch Unsers Kammerrath Reichmanns Anforderung ad 440 Thlr. zc., ebenfalls Jakob und Hans Georg Reichmanns sel. Erben Prätension, welche sich ad 7781 Radgr. an Kapital ohne die Interesse beläuft, außer den specificirten Schulden zu bezahlen übernehmen wollen, jedoch daß Uns alsdann der sogenannte **Rod. und Quadenhof zur Wilden** zu Unserer, als Käufers, freien Disposition gleich den übrigen käuflich überlassenen Gütern verbleiben zc. soll.

Nächst diesem und 4) so wollen Wir Fürst Wilhelm zc., der Käufer, an die Verkäuferinnen, Mutter und Tochter, ferner 6000 floren also und dergestalt in Ediktgeld bar auszahlen lassen, daß sofort bei Ausfertigung dieses Kaufbriefs denselben 500 floren und bei dem Abzug 1000 fl. vorgedachter Währung gereicht werden sollen. Was aber 5) die übrigen 4500 floren angehet, so wollen bis auf die von Seiten derer Verkäuferinnen zu beschehen seiende Aufkündigung, so jedesmal  $\frac{1}{4}$  Jahr fürher geschehen soll, solche mit denen rechtsübl. Interessen à 5 pro Cent verpensioniren, wobei 6) ferner abgeredet worden, daß jedesmal nur die Aufkündigung auf 1500 floren geschehen zc. soll.

Wie dann nicht weniger 7) Wir Fürst Wilhelm noch weiter der Verkäuferin und verwittibten Fr. Obristin von Seelbach jährlich so lang dieselbe im Leben bleiben wird 300 floren, und zwar auf Neujahrstag, wovon der Anfang den 1. Januar des 1706. Jahrs soll gemacht werden, wie auch die pensiones von dem Kapital in mehrerwähnter Münz, nach ihro in Gottes Handen stehenden tödlichem Hintritt aber der Mitverkäuferin und Fr. Tochter, so lange dieselbe unverheirathet bleiben oder sonst nicht verjorget sein wird, jährl. 150 floren dergl. Währung alimentationsweise wollen reichen lassen.

Ebenmäßig auch und 8) sollen die Verkäuferinnen die auf den letztverflossenen Martini fällig gewesenenen liquiden Renten und Gefälle zc. für sich zu erheben befugt sein; die hinkünftigen liquiden aber nebst andern bisherigen illiquiden, sodann die Berechnung mit denen Hofleuten oder Inhabern der Güter zc. bleiben zu zc. des Käufers freier Disposition.

Damit auch 9) die Frau und Fräulein Verkäuferin des Kauffhillings, Alimentationsgeld und derer übriger von Uns übernommener Passiv-Schulden desto mehr versichert sein mögen, so zc. setzen Wir Fürst Wilhelm zc., der Käufer, dieses verkaufte Gut in so lang zu einer wahren Hypothek ein, bis der letztere Heller des Kauffhillings völlig abgetragen, die übernommenenen Creditores auch befriediget sein.

Endlich und 10) geloben und versprechen Wir bei Unsern fürstl. wahren Worten, daß Wir keinen Arrest, weder auf das Alimentationsgeld, noch auf den restirenden Kauffhillung der 4000 Thlr. und davon jährl. fallenden Pensionen annehmen und legen, auch wann sich über die specificirten Creditoren noch andere sich anmelden würden, der Frau und Fräulein Verkäuferin alle möglichste Assistenz leisten und sie vertreten wollen, doch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wofern ein oder andere Kreditor mit Schrift und rechtl. Dokumenten seine Forderung etwa justifiziren würde, sie denselben contentiren sollen und wollen zc.

So geschehen, den 24. Febr. 1705.

(L. S.) Wilhelm Fürst zu Nassau.

(L. S.) Otto Margaretha von Seelbach Wittib geborne von Loen.

(L. S.) Maria Franziska von Seelbach.

Am 23. Febr. 1715 übergab der Fürst Wilhelm das Haus Eichen nebst Zubehör seiner Gemahlin Dorothea Johanna, welche ihm dagegen die Obligation von 10 000 fl., die derselbe ihr schuldig war, aushändigte.

Nr. 369.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Fürst zu Nassau &c. Nachdem Unserer herzgeliebten fr. Gemahlin Edn. Uns die Obligation von zehntausend sage 10 000 fl., welche Wir Ihnen rechtmäßig schuldig geworden, extradiret, so übergeben und cediren Jhro dagegen Unser von der Frau und Fräulein von Seelbach in den Eichen erkaufte Gut mit Hütt und Hammer und alle Recht und Gerechtigkeiten, wie Wir solches überkommen haben und in dem Stand, als es jetzo stehet, mit Luft und Last. Befehlen derohalben, daß Unsere Rentkammer die dazu gehörigen und Uns gelieferten Dokumenta und Brieffschaften hochgemeldet Unserer herzgel. Gemahlin Edn. also bald gegen einen Schein herausgebe, damit nach ihrem Wohlgefallen zu schalten und zu walten gleich andern Dero eigenthümlichen Gütern &c.

So geschehen Dillenburg, den 23. Februarij 1715.

(L. S.) Wilhelm Fürst zu Nassau.

Es soll Kammerrath Reichmann alle Brieffschaften, so er von dem Eicher Gut in Händen, an Unsere Frau Gemahlin Edn. ausliefern. Dillenburg, den 28. Febr. 1715.

Wilhelm Fürst zu Nassau.

Hierauf sind vom Herrn Kammerrath Reichmann heut dato den 1. Martij 1715 mir folgende (29) Paquet geliefert worden, die ich auch sogleich in Jhro hochfürstl. Durchl., unserer gnädigsten Fürstin und Frauen, Gemach gebracht und an Selbige selbst unterthänigst überreicht: das Lagerbuch und allerhand zu den Eicher-Gesäll gehörige Nachrichten; Seelbach contra die Grafen von Solms, Konrad Wilhelm und Johann Wolf von Seelbach contra die von der Hees; Seelbach contra Hartmannische Erben in Siegen; Johannes Stambach contra Wilhelm und Johannes von Seelbach; Klagschriften von Wahlbach, Bürgendorf &c.; Konrad Wilhelm von Seelbach und die Wittib in den Eichen; Appellations-Urtheil contra die Gemeinde Silsbach, etliche Zettel unser Gesäll, so meinen Bruder und mich angehen &c. &c. &c.

P. C. Dieterich, Cancellist.

Der Fürstin Dorothea Johanna scheint indessen an dem Besitze des Eichengutes nicht viel gelegen gewesen zu sein; denn schon am 9. März 1715 cedirte sie dasselbe an den Ober-Stallmeister von Büring in Dillenburg, nachdem dieser ihr die 10 000 Floren auf die Obligation, welche ihr der Fürst gegeben, theils von andern verschafft, theils selbst gezahlt, ihr auch die Obligation unbeschwert wieder eingehändigt und sich verpflichtet hatte, dem Fräulein v. Seelbach die ihr kontraktmäßig jährlich zukommenden 100 Thaler und den Seelbach'schen Erben den noch rückständigen Kaufschilling zu zahlen.

Nr. 370.

Von Gottes Gnaden Dorothea Johanna Fürstin zu Nassau &c. fügen hiermit zu wissen &c., daß nachdeme der Edle und Veste hiesige Ober-Stallmeister Herr von Büring uns die 10 000 Floren auf die von Unsers herzgel. Hrn. Gemahls Edn. Uns gegebene Obligation theils von andern verschafft, theils selbst zahlt und Uns diese Obligation nunmehr frei und unbeschwert wieder zurück gegeben, Wir dargegen das von höchstgemeldten Unsers Hrn Gemahls Edn. überkommene Eicher Gut samt Hammer, Hütt und allem Recht und Gerechtigkeiten ihm cediret und erb- und eigenthümlich überlassen haben, dergestalten, daß er weder an Uns noch jemand anders etwas davon zahlen oder herausgeben, als nur vermög dem Original-Kaufbrief, den Wir ihme auch hiemit samt allen Dokumenten und Brieffschaften wissentlich und wohlbedächtig überreichen lassen, der Fräulein von Seelbach die jährl. versprochenen 100 Thlr. nebst gebührender Interesse und zu seiner Zeit deroselben oder ihren Erben den noch rückständigen Kaufschilling zahlen soll. Im übrigen aber mit obgemeldetem Gut, Hütt und Hammer gleich andern seinen eigenthümlichen Gütern nach seinem Wohlgefallen schalten und walten möge, worüber Wir ihme die gebührende Eviktion und Währschaft leisten sollen &c. So geschehen Dillenburg, den 9. Martij 1715.

(L. S.) Dorothea Johanna.

Da der Oberstallmeister Joh. Karl Fr. v. Biring noch eine bedeutende Geldsumme an die Erben des vormaligen Besizers des Eichengutes abzutragen schuldig war, so erborgte er zu diesem Zwecke am 18. Januar 1717 von dem fürstl. Rathe und Amtmann Joh. Heint. Tilemann und dem Rentmeister Joh. Jost Hoffmann zu Dillenburg 2000 fl., die in zwei Terminen (am 18. Jan. 1718 u. 18. Jan. 1719) nebst 6% Zinsen zurückerstattet werden sollten, und setzte sein Gut Eichen dagegen zum Unterpfand ein. Am 18. Jan. 1718 wurden die an diesem Tage fälligen 1120 fl. richtig abgetragen.

Nr. 371.

Ich, Johann Karl Friedrich von Biring, zurzeit bestellter Oberstallmeister bei Ihro hfl. zu Nassau-Dillenburg, füge hiermit zc. zu wissen zc.: demnach ich wegen meines erkauften adel. Gutes in dem Grund Burbach, genannt die Eichen, an derselben vormals gewesene rechtmäßige Erben ein ziemliches Quantum annoch abzutragen schuldig und sonst, da diesmal aus eigenen Mitteln nicht im stande, nirgend benöthigte Gelder erhalten können, daß mir Herr Johann Heinrich Tilemann, fürstl. Rath und Amtmann allhier in Dillenburg, sodann zc. Hr. Joh. Jost Hoffmann, Rentmeister daselbsten, zc. geliehen zc. und bar dargezahlt haben die Summe von zweitausend floren s. 2000 fl. zc., thue des Empfangs halber quittiren zc., gelobe und verspreche, obiges Kapital nicht nur mit landesbräuchl. Pension jahrl. zc. mit 6 pro Cent zu verzinzen, sondern auch in 2 Terminen, als den ersten a dato über ein Jahr mit 1120 floren zc. incl. der Interessen zc. wieder zu erstatten. Und damit zc. meine Herrn Gläubiger ihres ausgelegten Kapitals samt Pension desto gesicherter sein mögen, so lege ihnen zu einem wahren Unterpfand zc. mein zc. Gut Eichen mit allen zc. Nutzungen, Ein- und Zubehörungen zc. So geschehen Dillenburg den 18. Jan. 1707.

(L. S.) Johann Karl Friedrich von Biring.

Den 18. Jan. 1718 ist der erste zc. Termin mit 1120 fl. richtig abgetragen.

Der Ober-Stallmeister v. Biring ließ es sich nun zwar sehr angelegen sein, sein Gut Eichen in jeder Weise bedeutend zu verbessern; die darauf haftenden Schulden drückten ihn aber dermaßen, daß er sich entschloß, dasselbe wieder zu verkaufen. Zuerst knüpfte er deshalb mit dem Fürsten Wilhelm Unterhandlungen an und erklärte sich bereit, demselben das Gut für 13 000 Thaler abzutreten.

Nr. 372.

Wenn Ihro hochstl. Dchl. mein gndstr. Herr das Eichen-Gut jetzigen, wie es von mir verbessert und gebauet, um 13 000 Thlr., mit allem Zubehör gndgst. verlangen: so könnte die Zahlung des Werths mit Gelegenheit nachfolgender geschehen, als

1. an den Andrea von Mühlheim . . . . .	706 Thlr. 30 alb.
2. an die Frau von Kopp . . . . .	250 " — "
3. Hrn. Obrist Groß . . . . .	1000 " — "
4. Wegen der Eichen rückständige Schuld an die Executores zu Attendorf . . . . .	2000 " — "
5. davon einjährige Interesse . . . . .	100 " — "
6. noch an dieselben wegen Rechnung . . . . .	394 " 30 "
7. vom Löhnberger Hof . . . . .	5600 " — "
8. davon 5 jährige Interesse . . . . .	1400 " — "
9. dem Grüneisen . . . . .	300 " — "
10. und mir bar . . . . .	1248 " 30 "
	13 000 Thlr.

Dillenburg, den 15. May 1719.

Wir wollen das Gut, wie es jeziger Zeit ist, an Uns erhandeln als die nächste Ansprache zum Eicher Gut, dessen wir Uns jederzeit vorbehalten.

Den 15. Maij 1719.

Wilhelm Fürst zu Nassau.

Johann Karl Friedrich von Biring.

Da der Fürst, wie es scheint aus Geldmangel, das Gut nicht kaufte und nachdem auch aus dem hierauf beabsichtigten Verkaufe des Gutes an den Herrn von Ziegefar nichts geworden war (s. Löhnberger Zehnten), so verkaufte Hr. v. Büring das Eichengut an seinen Schwager, den Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein in Dillenburg, der jedoch nur in der Voraussetzung auf diesen Handel eingegangen war, daß er von seinen Brüdern das dazu erforderliche Kaufgeld bekommen könnte. Da das aber nicht zu rechter Zeit geschah, so war K. v. E. an den nur unter gewisser Bedingung geschlossenen Kauf nicht gebunden, nahm jedoch am 6. Okt. 1719 das Gut als Gläubiger in Besitz, da er seinem Schwager Büring gewisse Geldsummen vorgeschossen hatte.

Am 1. Dez. 1719 verpachtete auch der Ober-Jägermeister Karl Freiherr v. Eberstein das freiadlige Rittergut Eichen an Ackern, Wiesen, Gärten, Hofhaus, Scheune, Ställen, Böden, Mühle, vorhandener Fütterung und 45 Mesten Korn Winterfaat für 300 fl. jährl. praenumerando zu entrichtendes Pachtgeld auf 6 Jahre an Philipp Sauer und Johannes Schneider. Von der Verpachtung ausgeschlossen waren die Hofrenten, Frohne, Jagd und Fischerei, das Wohnhaus (Herrenhaus), Kutschschoppen, ein Stall, der Baumgarten, das Obst an den Zwergbäumchen in dem zugemauerten Lustgarten und die Weiher, dgl. Hütte und Hammer zu Heller.

Hieraus ist ersichtlich, daß die zum Gute gehörige Länderei eben nicht sehr viel einbrachte. Veranschlagt wurde das Eichengut um diese Zeit in folgender Weise:  
Nr. 373.

Anschlag derjenigen liegend- und fahrenden Güter, auch Waldungen, Lehngüter, Höfe, Hauberge, Fischereien, Weiher, Hoch- und Nieder-Jagden, welche zu dem freiadiligen Rittergut Eichen gehörig und anjeto in wirklichem Gebrauch sind, als nämlich:

	Morgen.	Ruthen.	Thlr.
1. Das reparirte oder fast neu erbaute Wohnhaus nebst den darzu von Grund neu erbauten Scheuren, Hofhaus, Brau- u. Backhaus, auch einem aparten Bäumen am Einfahrtsthor vor Jäger und Verwalter ic. estimiret . . . . .	—	—	5 000
2. ein Grabgarten vor dem Haus mit etwas Obst und Nußbäumen besetzt . . . . .	—	—	200
3. ein Grasgarten an der Einfahrt, ganz und gar mit tragenden jungen Obst- und Nußbäumen besetzt . . . . .	—	—	150
4. ein Grabgarten hinter dem Hofhaus und Ställen . . . . .	—	—	30
5. ein Grasgarten über und über mit schönen, jungen, tragenden Obstbäumen, wobei auch zu merken, daß diese 4 Gärten in Zäunen eingefast sind . . . . .	—	—	425
6. ein an dem Wohnhaus gelegener, in hoher Mauer eingefasteter Lust- und Grabgarten, an der Mauer mit Aprikosen, Pfirsichen und Franzobstbäumen, auch in dem Land Kirchen, Quitten und Franzobstbäumen besetzt, 292 Schuh lang . . . . .	—	—	1 000
7. ein hinten an dem Hofhaus angebautes Bienenhaus, ganz neu und von neuer Invention gleichfalls gemacht . . . . .	—	—	50
8. ein Weiher in dem Hof nebst einem von außen eingeleiteten Springbrunnen, so auch in dem kalten Winter nicht eingefroren . . . . .	—	—	500
9. daran ein Bachhäuschen, so aber alt . . . . .	—	—	10
10. vier gleich hinter dem Haus gelegene Fischweiher, so alle neu gemacht und besetzt . . . . .	—	—	500
11. eine Mahl-, Scholl- und Schlag-Mühle . . . . .	—	—	600
12. ein ziemlich schöner großer Weiher darbei . . . . .	—	—	400
13. noch ein großer, an dem Wahlbacher Fußpfad gelegenen Weiher und Setzgraben . . . . .	—	—	600
14. ein zu Wahlbad gelegener freiadliger Hammer und Eisenhütte, so bei selbstiger Treibung jährlich wohl 500 Thaler Überschuß gethan . . . . .	—	—	4 000
15. die Schäferei an Hut- und Weide-Gerechtigkeiten zu 3 bis 400 Stück, jeto aber bei der Verpachtung den Hofleuten nur 202 Stk. überliefert worden mit benanntem Vieh angeschlagen . . . . .	—	—	2 400
16. Rindvieh, Hut- und Weidegerechtigkeit bei 60 Stk, konnten denen Pächtern aber nur 47 Stück geliefert werden, mit benanntem Vieh angeschlagen . . . . .	—	—	2 400
17. Gänse, Enten, Hühner und Schweine können stückweis aparte nebst anderm darauf habenden Hausrath angeschlagen werden.	—	—	—
Latus	—	—	18 265

	Morgen.	Ruthen.	Zflr.
Transport	—	—	18 265
<b>Wiesen.</b>			
18. eine Wiese, die Kälberpfüh genannt, trägt zum mindesten 19 Wagen Heu . . . . .	—	1 963	1 000
19. die Ochsenwiese, trägt wenigstens 10 Wagen Heu . . . . .	—	594	500
20. " Grummetwiese " " 9 " " . . . . .	—	229	300
21. " Hübelwiese " " 12 " " . . . . .	—	964	650
22. " Gastwiese " " 7 " " . . . . .	—	300	300
23. " Schliffwiese " " 12 " " . . . . .	—	495	900
24. " Hofwiese " " 12 " " . . . . .	—	868	750
25. " Mühlwiese " " 8 " " . . . . .	—	438	350
26. " Weidewiese " " 11 " " . . . . .	—	849	670
<b>Ackerfeld.</b>			
27. ein Ackerfeld am Galgenberg . . . . .	—	633	
28. " " " Koppel . . . . .	—	1 483	
29. " " " in den untersten Stücken . . . . .	—	1 198	
30. " " " das Waldstück genannt . . . . .	—	1 051	
31. " " " Lange Driesch genannt . . . . .	—	1 406	
32. " " " unter dem Langen Wald . . . . .	—	1 470	
33. " " " das Lange Driesch genannt . . . . .	—	1 189	
34. " " " zwischen dem Galgenberg und Koppelsfeldern . . . . .	—	456	
35. " " " die Wüstenei genannt . . . . .	—	1 412	2 500
NB. Uf diese 9 Stück sind das Jahr vor der Verpachtung 45 Neften Winter-Saatforn gesäet worden.			
36. zwei Stück Waldung in der Eichelhort gelegen . . . . .	—	2 372	1 300
37. " " " dem Langenwald gelegen . . . . .	—	6 432	2 500
38. Lehngüter und Höfe, so jährl. Renten ohngefähr 225 fl. bar Geld, 17 Malter Hafer und 20 Neften Korn . . . . .	—	—	5 000
39. freie Hohe und Nieder-Jagden und wilde Fischerei im ganzen freien Grund von einem Distrikt von 12 Ortschaften . . . . .	—	—	1 000
Noch ist bei diesem Gut konsiderabel, daß, wer Geld hat, an Aekern, Wiesen, Haubergen und Höfen, so versetzt sind, theils vor halben Werth verkauft, wieder einlösen kann, und zwar vor <b>nody einmal so viel</b> , wie obbenanntermaßen jezo darbei.			
<b>Waldung</b> (s. auch N. 36 u. 37).			
ein Wald genannt der Haubachswald . . . . .	72	15	
" " " " Bergwald . . . . .	56	61	
" " " " die Fisselbach . . . . .	8	103	
" " " " Eichen in der Wahlbacher Gemark . . . . .	3	26	
	140	45	2 000
<b>Houberge und Wäldcher</b> in Burbacher und Wahlbacher Gemark, zu dem Haus Burbach gehörig und zu dem Eicher gekauft.			
ein Hausstück hinter dem Burgwald . . . . .	67	—	
" " " vor dem Hüttenbergswald . . . . .	21	—	
" " " das Finkelfstück genannt . . . . .	3 <sup>1/2</sup>	35	
" " " Hasenstück " " . . . . .	11 <sup>1/2</sup>	27	
" " " hinter dem Langenwald . . . . .	13	47	
" " " Köiren . . . . .	13 <sup>1/2</sup>	—	
" " " beim Heuborn . . . . .	17 <sup>1/2</sup>	—	
" " " an der Burg genannt . . . . .	11	27	
" " " noch ibid. . . . .	11 <sup>1/2</sup>	59	
" " " Köiren . . . . .	5	60	
" " " am Hembachswald . . . . .	5	60	
" " " ibidem . . . . .	2	26	
" " " an der Gambach gelegen . . . . .	8 <sup>1/2</sup>	5	
" " " am Schelberg genannt . . . . .	31	12	
" " " bei der Spigen Eichen . . . . .	27	40	
" " " am Sinberg . . . . .	53	37	
" " " auf dem Wahlbachsgraben . . . . .	6	—	1 200
Summe			39 185

Des Ober-Jägermeisters Freiherrn von Eberstein einziger Sohn Karl kam bereits in seinem 15. Jahre in preußische Militair-Dienste nach Tilsit in Ostpreußen. Im Jahre 1740 wurde er auf ein Werbe-Kommando ins Reich geschickt, kam bei der Gelegenheit auch nach Dillenburg und zu seiner Schwester Amalia, die sich mit dem nassau-oran. Landdrosten Andreas Jakob von Aukem verheirathet hatte und auf dem Rittergute Eichen wohnte. Jetzt erst erlangte der damalige Fähnrich Karl Freiherr von Eberstein Kenntnis von dem Testamente des Ober-Stallmeisters von Buring und erfah also daraus, daß er der einzige Erbe der Buring'schen Verlassenschaft war. Er befragte deshalb den Professor Wiederholdt in Herborn um dessen Meinung. Dieser erklärte, es könnten Karl's v. E. Geschwister „diese Buring'sche Disposition weder propter defectum solemnitatum noch in andere Wege impugniren, weiln ihre verstorbenen Eltern solche agnosziret und mediante hac dispositione zu der Buring'schen Verlassenschaft gelanget, derowegen auch die hinterlassenen Eberstein'schen Kinder, als deren Erben, die facta Parentum prästiren und es bei demjenigen, was der mehrerwähnte Obrist-Stallmeister von Buring sel. verordnet, bewenden lassen müßten.“ Als der Fähnrich nun seine Ansprüche gegen seine drei Schwestern geltend machte, erwiderte diese, ihr Vater hätte die Erbschaft uxorio nomine angetreten. Ihr Bruder entgegnete aber, der Vater hätte die Erbschaft auch im Namen des Kaisers antreten können, es käme nur darauf an, was der Eigenthumsherr verordnet hätte. Aus brüderlicher Liebe zu seinen Schwestern erklärte sich jedoch Karl bereit, von seiner Forderung abzustehen, wenn jede seiner Schwestern ihm 500 fl. für den Abstand von der Disposition ihres mütterlichen Oheims geben wollte. Darauf gingen die Schwestern auch ein.

Nr. 374. Schreiben des Joh. Karl Friedr. von Eberstein an seine Schwestern Charlotte (in Groß-Leinungen) und Christiane (in Harzgerode).

Hertzliebste Schwester Charlotte und Christiane. Ew. beyderseits Schreiben habe gestern zu recht erhalten und Euer Wohlseyn daraus mit vielem Vergnügen ersehen. Gott erhalte Euch beständig dabey und lasse es Euch iederzeit nach Wunsch ergehen. So habe dann nicht ermangeln sollen, die verlangte Brieffschaften Euch hierbey zu überschicken, als 1) die **disposition**, 2) den **Extract Protocolli**, wie meine seel. Eltern die Erbschaft des seel. Hrn. OberStallmstrs (von Buring) angetreten; die verlangte Abschrift aber des Vergleichs, welcher vor dem Tode des seel. von Buring's gemacht worden, worinnen Euer Meynung nach die disposition aufgehoben worden und die Erbschaft der Frau Mutter überlassen worden, habe ich mein Tage nicht gesehen und sind mir selbiges solche Böhmische Dörfer, als Euch diese Disposition ist, es ist auch hier kein Mensch, der etwas sein Tage davon gehört hat, ich habe auch die Frau Groß-Mama darüber gefragt u., kann sie also nicht schicken; wißt Ihr also davon, so bringet sie an den Tag. Wann ich was davon wüßte, so thäte ich nicht wie ein ehrlicher Mensch, wann ich sie zurücke hielte, ihr werdet Euch also darum bemühen, daß Ihr sie bekommt. Den Vergleich mit der Groß Frau Mutter habe ich nicht hier, der ist in Wezlar, alwo ich in Zeit 14 Tagen selbst hinreisen werde, alsdann soll ich nicht ermangeln, ihn sogleich zu überschicken, ihr werdet Euch also bestmöglichsten Raths darüber einholen, mir aber mit ehesten Eure resolution darüber einsenden, damit meine messures darüber nehmen kann. Der Vergleich mit der Frau Großmutter betreffend, so ist selbiger auf nichts anders gericht, als auf die disposition, worin sie statt der Früchte, Wiesen und Wein jährlich 200 fl. bekommen soll, nebst der freien Wohnung in den **Eichen** oder zu **Lehberg**. Dieser Contract macht die vorhergemachte disposition mehr gültig, weiln sich Niemand gegen dies Vermächtnis zu beschweren hatte, als die Großmutter, weiln Ihr die Hälfte des Hrn. **von Buring's** Verlassenschaft wäre zukommen. Da aber nun dieselbe nicht allein Ihren Willen darein gegeben, sondern auch die disposition unterschrieben, auch nach des Hrn. Uncle Tod sich noch auf eine geringere Alimentation zusetzen beliebet, so ist ja

diese disposition iederzeit in ihren Würden geblieben und hat sich kein Mensch sonsten darüber zu beschweren und was noch mehr, meine Eltern sind ja nur durch mich dazu gelanget, derowegen Wir zu halten schuldig seyn, was Hr. von Böhning seel. verordnet hat. Ich praetendire nichts, als die Billigkeit mit sich bringet; werdet Ihr mich überweisen, daß es Unrecht, so kann Euch versichern, daß mir es einerley, denkt Ihr es auszumachen, ich bin es wohl zufrieden und stelle es in Euern Willen, ob Ihr eingehen wollet oder nicht; meinest Ihr es durch den Richterl. Spruch auszuführen, dieses soll mir viel lieber seyn, als wenn Ihr mir die 1000 Thlr., welches ieder Schwester 500 fl. trägt, accordiret und dabey glaubt, ich praetendire, was unrechtmäßig sey, ich hatte ja nicht nöthig, Euch dieses anzubieten, wann es nicht aus besonderer Liebe gegen Euch thäte, es könnte mir's ja kein Mensch verdenken, dann das Hemdt einem näher als der Rock ist; es ist nicht einer in Wezlar sondern drey, welche es über sich nehmen wollen und keinen Heller verlangen, wenn sie es nicht gewinnen, also daß es mich ja gar nichts kostete, wann ich es auch verlore. Ihr werdet sagen, der Vater hat die Erbschaft in uxorio nomine angetreten, dieses kann mich aber im Geringsten nicht praepjudiziren, Er hätte Sie auch im Namen des Kayfers antreten können nach des von Böhning's Tod, so kommt es darauf nicht an, sondern auf dieses, was der Eigenthumsherr verordnet hat, in Summa, es stehet bey Euch, ich denke, daß ich thue, was ein Bruder thun kann und wird; ich sage nichts, als dieses, verdammet ist der Pfemig, welchen ich unrechtmäßiger Weise von Euch so wohl, als von iedem Menschen praetendire. Ihr könnt nun daraus nehmen, welches ihr wollet, ich lasse mir Alles gefallen, seydt nur so gut und gebt mir Eure resolution baldigst, die Hrn. Oncles werden Euch schon einen guten Rath geben, befragt Euch nur dabey, ich überfende Euch auch sogleich ein eingeholtes **factum** darüber hierbey, auch zugleich einen Auswurf derer noch auf dem Gut **Eichen** haftenden **Schulden**; das Gut **Lehberg** hat mein Vater in seinem Wittberstande verkauft an den Hrn. Doctor von Gülchen und glaube schwerlich, daß dabey etwas zu machen ist. Ubrigens versichere, daß ich bis in das Grab allstets beharre, nach unterthänigster Empfelung an den gnädigen Hrn. Oheim und Frau Tante, sowohl in Harzgeroda als Großleinungen meiner liebsten Schwestern getreu aufrichtiger Bruder

E. v. Eberstein.

P. S. Meine Schwester (d. i. **Amalia**) ist nicht hier, sie ist nach Cleve zu ihrem Hrn. Schwager d. Hrn. GhRath daselbst gereiset. Frau GroßMama macht Ihr Compliment ic.

Nr. 335. **Beilagen zu vorstehendem Schreiben Karl's v. E.**

I. Johann Karl Friedrich's von Böhning Testament (s. oben S. 476).

II. Extractus Protocollis, Dillenburg den 30. Januarii 1720.

Herr OberJägermeister von Eberstein uxorio nomine declarirete per Memoriale ad Serenissimum, daß Er seines sel. verstorbenen Hrn. Schwagers, des allhier gewesenen **Ober-Stallmeisters** Herrn **von Böhning** Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii antreten oder dessen Erbe darin sein wolle; bate solches ad Protocollum zu nehmen und ihm dessen beglaubigten Schein zu ertheilen.

Resolution.

Ist diese Declaratio Additionis haereditatis cum beneficio legis et inventarii uxorio nomine factu ad protocollum genommen worden, und weiln nunmehr die Nothdurft ein Inventarium legale erfordert, wird der Herr **Ober-Jägermeister von Eberstein** darüber aus sein, daß solches binnen 6 Wochen verfertigt werde.

(L. S.) Fürstl. Canzlei daselbst.

III. **Factum.**

Die von dem sel. verstorbenen Herr Obrist-Stallmeister von Böhning den 9. Januarii 1719 gemachte disposition kann zwar als ein förmliches Testa-

ment an und vor sich selbst nicht bestehen, indem (1) dessen noch lebende Frau Mutter in sothanem Testament, wenigstens quoad legitimam titulo institutionis honoriret und zu einer Erbin eingesetzt werden sollen, so aber nicht geschehen, sondern allein der gleichfalls sel. verstorbene Herr Ober-Jägermeister von Eberstein mit seiner Frau Gemahlin zu Universal-Erben eingesetzt und dagegen der Frau Mutter nur ein Gewisses zu Dero Unterhalt verordnet worden. Nebst dem auch (2) diese dispositio mit dem legitimo numero testium nicht versehen, auch (3) unio contextu ac actu nicht vollzogen, sondern theils den 9., theils aber den 11. Januarii 1719, und zwar (4) von denen Erben selbst mit unterschrieben worden, so haben auch (5) die instituirte Erben sothanen Testament ohnverbrüchlich zu halten versprochen, und ist in so weit diese dispositio mehr pro contractu als pro testamento zu halten. Nachdem aber diese Disposition (a) per querelam inofficiosi testamenti niemals von der Frau Mutter impugniret worden, diese action auch (b) post lapsum quinque annorum praescribiret und also nunmehr vorlängst erloschen, die Frau Mutter auch ferner (c) voluntatem defuncti filii agnosziret und (d) als der Herr Ober-Jägermeister von Eberstein judicialiter die Anzeige gethan, daß derselbe diese Buringische Verlassenschaft cum beneficio legis ac inventarii antreten wolle, nicht allein Nichts dawider obmoviret, sondern auch (e) den 15. Febr. 1720 einen sichern Vergleich dieser Verlassenschaft halben getroffen, so muß es respectu Matris allerdings hierbei gelassen werden. Es entstehet aber hierbei eine andere Frage, ob nämlich vigore dieser Buringischen Disposition nicht der älteste **von Ebersteinische** Herr **Sohn** oder bei dessen Abgang derjenige, welcher solchem nachfolget, diese Buringische Verlassenschaft exclusis fratribus ac sororibus reliquis zu praetendiren habe, zumalen wann sich derselbe erkläret, den **Geschlechtsnamen von Buring** fortzuführen? Hierbei nun bin ich der Meinung, daß diese Frage ex mente Disponentis officinative zu erörtern sei propter verba expressa dispositionis: in specie aber **seinen ältesten Sohn**, wann ihn Gott damit begnadiget ic. Es können auch die übrige Ebersteinische Kinder diese Buringische Disposition weder propter defectum solennitatum noch in andere Wege impugniren, weilen ihre verstorbene Eltern solche agnosziret und mediante hac dispositione zu der Buringischen Verlassenschaft gelanget, derowegen auch die hinterlassene Ebersteinische Kinder als deren Erben die facta Parentum praestiren und es bei denjenigen, was der mehrerwähnte Obrist-Stallmeister von Buring sel. verordnet, bewenden lassen müssen.

Johann Ludwig Wiederholdt.

Herborn den 21. Febr. 1740.

IV. 1) Wird das Gut **Eichen** auf 16000 fl. nämlich den fl. à 30 Albus gerechnet; 2) von dieser Summa wären die annoch darauf haftende Schulden nämlich das Hospital Attendorn abzuziehen, sodann 8500 fl. Kapital, 1500 fl. Interesse. Herr Doctor Schram hat Güter davon wegschätzen lassen 1500 fl. Diese Summa abgezogen von den 16000 fl. bleibt 9500 fl. Hierbei ist aber zu konsideriren, daß wer Geld hat, diejenigen Güter, welche vormals davon versetzt worden, vor die Hälfte des Werths wieder einzulösen, einen ansehnl. Theil daran profitiren kann, wenigstens hat er die Hälfte profit, wer es aber nicht selbst bewohnen kann, hat schlechten Vortheil daran, indem es sich niemalen verinteressiren thut.

Der Fähnrich Karl v. E. wollte jedoch „mit niemand fernere Kommunikation haben“. Er brachte deshalb die Antheile seiner Schwestern Johanna Charlotte und Christiane Friederike v. E. an dem Eichengute durch Kauf an sich. Die dritte Schwester Amalie von Außem aber erklärte, sie könnte „ihren vierten Antheil nicht missen und wäre ihr gar nicht feil“. Nach verschiedenen vorausgegangenen Unterhandlungen kam es endlich dahin, daß Karl v. E. seine  $\frac{3}{4}$  Antheile am 11. Febr. 1741 an Herrn und Frau von Außem verkaufte.

Nr. 376.

Kund und zu wissen sei hiermit, daß in Ansehung unseres nachbenannten verstorbenen Onkels, des Herrn Ober-Stallmeisters von Biring, gemachten Testaments zwischen Endesunterschriebenen Geschwistern, nämlich dem k. preuß. kurfürstl. brandenburgischen Herrn Fährich bei den Dragonern, Herrn **Karl** von Eberstein, eines-theils und dann dessen beiden Fräulein Schwestern, Fräul. **Johannetten Charlotten** und Fräulein **Christiane Friederiken** von Eberstein, andertheils und zwar soviel diese beide Fräulein betrifft mit Autorität und Vollwort deren Herrn Vormunds, des hochgeborenen Grafen, Herrn Ernst Friedrich's des heil. Röm. Reichs Grafen von Eberstein, wegen des vormaligen Biringischen adeligen Hauses der **Eichen** im freien Grund, nicht weniger des Zehnten zu **Löhberg** mit allen Lusten und Lasten, Nutzen und Beschränkungen folgender beständiger Vergleich und pactum nach genauer Überlegung und Verständigung wohlbedächtig verabredet und aufs rechtverbindlichste geschlossen worden.

1) Nämlich es überlassen, cediren und übergeben vorbenannte Fräulein von Eberstein mit Autorität und Einwilligung ihres auch vorbenannten Herrn Vormunds alles Rechts, Anspruch und Forderung, so sie an benannten adeligen Gute der Eichen und allen dessen Zubehörungen, ingleichen den Zehnten zu Löhberg und was dem anhängig, haben könnten und haben möchten oder sollten, ohne alle Ausnahme aufs rechtbeständigste an Dero ebenmäßig vorbenannten Herrn Bruder und thun dessentwegen ewig geltende Verzicht.

2) Dahingegen verspricht der Herr Fährich vor sich, seine Erben und Erbnehmen aufs rechtskräftigste, so nur geschehen kann, wohlbedächtig, einer jeden dieser beiden Fräulein Schwestern eintausend Thaler, jeden Thaler zu 24 Gr. oder einen Reichsgulden 30 Xr. gerechnet, und also an Fräulein Johannetten Charlotten eintausend Thaler und an Fräulein Christianen Friederiken auch eintausend Thaler ohne alle Widerrede zu geben und zu bezahlen.

3) Weilen aber dieses adelige Gut zur Eichen von denen Reichmannischen Erben zu Wilden angesprochen worden und dessenthalben der Prozeß bei dem Reichskammergericht zu Wezlar annoch ventiliret wird, so verbleibt das Kapital dieser 2000 Thaler so lange in dem Gute Eichen stehen, bis solcher Prozeß geendiget. Und gleichwie die beiden Fräul. Schwestern sich dessenthalben die Hypothek auf gedachtem Gut der Eichen und allen dessen Pertinenzien ohne Ausnahme ausdrücklichen bedungen und reservirt haben, also hat der Herr Fährich ihnen solche Hypothek ihrer 2000 Thaler halben expresse zugestanden und constituendo verwilliget.

4) Sobald aber dieser Prozeß mit göttlicher Hülfe zur Endschafft gediehen ist, verspricht der Herr Fährich solenniter sub hypotheca seiner gegenwärtigen und künftigen Habseligkeiten auf 4 Termine von halben zu halben Jahren jedesmal 500 Thlr. an mehrgedachte seine beiden Fräul. Schwestern bar zu bezahlen und solchermaßen diese 2000 Thlr. an selbige abzuführen.

5) Weiters verspricht der Herr Fährich, die einer jeden seiner Fräul. Schwestern zu geben verglichenen tausend Thaler a dato dieses Vergleichs an bis zur völligen Abtilgung mit 4 p. C. zu verinteressiren und dessenthalben ihnen annehmliche Versicherung zu stellen, auch mit wirklicher Bezahlung der 40 Thlr. Interessen an eine jede auf künftige . . . den Anfang zu machen und bis zur Abführung des Kapitals ordentlich zu continuiren.

6) Haben beide Theile respective cum autoritate curatoris sich dahin verstanden, daß die Fräul. Schwestern mit keinen Schulden, so etwan auf dem Gut Eichen und dem Zehnten zu Löhberg sein möchten, das Allergeringste zu thun haben sollen oder von ihnen einige Eviction gefordert werden könne. Dahingegen der Herr Fährich allenthalben freie Hand, Recht und Macht haben sollen, mit dem Gut der Eichen und dem Zehnt zu Löhberg und allem, was zu beiden gehöret, nach eigenem Belieben als mit seinem wahren Eigenthum zu schalten und zu walten, solches

zu verkaufen, zu vertestiren oder sonst zu veräußern, sondern daß die Fräulein Schwestern dazu was zu sagen haben, alleinig der 3) vorbehaltenen Hypothek ohneschadet.

7) Weilen die Billigkeit ist, daß, wann da Gott vor sei, die Reichmannischen Erben den Prozeß wegen der Eichen gewinnen und dadurch solch Gut verloren gehen sollte, solchen Falls auch der Herr Fähdrich zu Bezahlung der 2000 Thlr. an die beiden Frln. Schwestern nicht gehalten sein kann: Als haben beide autoritate curatorio sich dazu ausdrücklichen anerkläret, wollen auch, wann wegen der Hachenburgischen Schuld der 4000 Thlr. was mit Gewalt oder de facto gegen die Eichen unternommen oder die Bezahlung von den Eichen erkannt werden sollte, solches pro rata sowohl als die vor der Frau Großmutter Verpflegung verglichenen jährl. 50 Thlr. mit tragen, in gleichen zu dem Dietrich'schen Prozeß ihren Antheil mit zugeben.

8) Wegen derer diesen 2 Fräulein gebührenden Kuze am Baudenberge ist verglichen, daß der Hr. Fähdrich die Zubuße davon ohne der Fr. Fr. Schwestern Zuthun vor sich entrichten, dahingegen, wann solche künftig über kurz oder lang zur Ausbeute kommen sollten, solche in 3 Theile getheilet werden und er davon ein Drittel zu genießen haben soll.

9) Renunziren beide transigirende Theile respective curatorio autoritate allen und jeden Rechtsbehelfen, Rechtswohlthaten und Ausflüchten etc. Alles treulich sonder Gefahrde.

Nr. 377.

Hochwohlgeborner Freiherr zc.! Dero zu erlassen Beliebties habe Sonntags Abend wohl erhalten und Dero Wohlsein daraus mit Vergnügen ersehen, sonderlich, daß das Aderlassen wohl von statten gegangen, welches Ew. Hochwohlgeb. gut und nützlich ist, theils weilen Sie blutreich, theils auch weilen Sie schon daran gewohnt sind zc. Anlangend, daß Ihre Durchlaucht wegen des Baudenbergs mit Ihnen disputiret und eine widrige Idee von mir haben, so hat dieses nichts zu sagen, wann Dieselben gndglt. erwägen wollen, daß die Dillenburg. Herren Rechnungsabhörere dem Schichtmeister Kriedelbach in der letzten Rechnung exclusive des Hrn. von Fleischbein Rezeß einen Rezeß von 337 Thlr. zugeschrieben hatten, ich aber bei der vergangene Woche abgehaltenen Rechnung erwiesen und dargethan, auch die Rechnung wirklich mit dem Schichtmeister dahin geschlossen habe, daß der ganze Rezeß bis auf 1 Thlr. bezahlt ist und hinweggefallen, die löbliche Gewerkschaft über dieses noch 85 Thlr. zu fordern hat, anders zu geschweigen, so würden Sie leicht erkennen, daß ich jederzeit der Gewerkschaft Bestes gesucht zc.

Wegen Dero Kontrakt mit der Frau Schwester hatte mir flattirt, daß bei meiner Retour alles vollkommen geschlossen und bei vergnügter Abrede finden würde, indeme das letztere Projekt und von Ew. Hochwohlgeb. selbstien beliebter Vorschlag abseiten Dero Herrn Schwager und Frau Schwester zum favore Dero Frau und Fräulein Schwester angenommen worden, daß nämlich Deroselben 1000 Thlr. zum voraus und das übrige in vier gleiche Theil gemacht werden sollte. Und da die Frau Schwester den Schulden Staat, so sich auf 8200 fl. ganz indisputirlich belaufet, wie auf beigehendem Zettelchen zu ersehen, wohl erwogen, anbei die geringen Revenüen des Gutes bekannt sind, so hat man Ihre nicht beibringen können, zumalen bei diesen gefährlichen Zeiten, dasselbe höher als 8000 fl. nach Abzug derer Schulden anzusetzen, dennoch habe sie darzu disponiret, daß sie in Ansehung Ew. Hochwohlgeb. solches nach Dero quota auf 9000 fl. gerechnet, welchem nach Ihnen 3375 fl. mit denen 1000 Thlr. zum voraus zukommen. Wann aber denenselben 4000 fl. bezahlt werden sollten, so bliebe ja denen armen Fräulein Schwestern einer jeden kaum tausend und eilich hundert Gulden übrig; welches Sie ja nicht verlangen werden in Erwägung, daß Gott Ihnen auf der andern Seiten gewißlich mehr Segen zukommen und allen andern Sachen einen erwünschten Ausgang verleihen wird. Auf den von Ihnen gethanen letztern Vorschlag habe ich einen Kontrakt entworfen, welchen der Herr Schwager Ihnen geben wird, selbigen zu examiniren. Da sie dann nach Belieben etwas zusezen können, doch werden die Hauptpunkte bleiben müssen. Wann die Hauptkontenta so gefällig, wie ich hoffe,

so kann selbiger in duplo verfertigt, von Ihnen unterschrieben und der Frau Schwester zu ebenmäßiger Unterschrift per Expressen hierher geschickt werden, alsdann durch diesen Expressen auch die restirenden 500 fl. sogleich zurückkommen können. Bis dahin kann Hr. von Aukem dorten bleiben. Meines wenigen Erachtens wegen sollten Ew. Hochwohlgeb. keine weitere Diffikultäten machen, dann es gewißlich Dero Hr. Schwager und Frau Schwester schwer fallen wird, wann sie 3 pro Cento davon zu genießen haben sollten, wo nicht gar in größeren Schaden zu kommen. Die letztere Rechnung kann nicht ehender fertig werden, bis Dr. Ludolf und Dr. Schulzen Wittib ihre Rechnungen eingeschickt haben, wessentwegen schon an sie geschrieben worden, und dürfen Sie sicherlich glauben, daß noch ein ansehnlicher Rückstand verbleiben wird, daher Sie bei dem Punkt die Rechnung betreffend in dem Kontrakt nichts verlieren, sondern gewinnen.

Sehen Sie nur zu, wie Sie die Sache wegen Löhnberg bei Hrn. von der Lüche wohl incomminiren und sehen etwas nicht an. Wann Sie auf Wezlar kommen, so sehen Sie doch die Frau von Doney zu sprechen und hören, wieviel von Hrn. Dr. von Gülchen an sie bezahlt worden sei. Hat er sie nicht gänzlich bezahlt, sondern einen Nachlaß erhalten, solches kommt Ihnen zu gut nebst denen 4600 fl. und Interessen davon. Übrigens erwarte zu vernehmen, was es vor ein Dekret gegen die Dietrichin gegeben, und empfehle mich Deroselben, der ich mit ergebenster Hochachtung allstets bin Ew. Hochwohlgebornen gehorsamster Diener

C. L. Breuning.

Eichen, 23. Jan. 1741.

Nr. 378.

1) Das Gut wird 9000 fl. estimiret, davon meine beiden Schwestern in Sachsen mir ihre ganze Prätension übertragen vor 1000 Thlr. So habe von diesen 9000 fl. 3 Theile, welches zusammen macht 6750 fl., den Theil ad 2250 fl. gerechnet. Da nun aber meine Frau Schwester mir noch erstl. den Abstand von der Disposition ad 500 fl. vergüten muß, so bekomme und habe am Gut 7250 fl. Bleibt also der Frau Schwester auf dem Gut 1750 fl. —  $7250 + 1750 = 9000$  fl. — Als nun meine Frau Schwester mir diese Summa von 7250 fl. auf gewisse Termine zahlen will, so will ihr mit allem Recht und Gerechtigkeit abtreten. Sollte ihr aber dieses zu schwer fallen, oder davor nicht anständig sein, so will ich ihre 1750 fl., weil ich mit niemandem ferner Kommunion haben will, sogleich herausgeben, da sie dennoch 250 fl. mehr bekommt, als die andern.

2) Ist aber die Frau Schwester gesinnt, das Gut an sich zu bringen, so zahlet sie mir sogleich 1000 fl. Den Ueberrest, als 6250 fl., verintereffire mir die Frau Schwester à 5 pCto. und gebe mir genugsame Hypothek und Versicherung.

3) So zahlet alsdann die Frau Schwester alle darauf haftenden Schulden, sie mögen sein, wie sie wollen, und übernehme das Gut mit Lust und Last, außer die Hachenburgische und Reichmännische Sache, wovor sämtliche Geschwister pro quota stehen müssen.

4) Die Rechnung von 1740, wozu noch diese Zinse vom Peterstag gerechnet wird, muß erstl. gestellt und abgethan werden.

5) Sollen die 2 Kuxen vom Baudenberg nach geschehenem Vergleich denen Kindern bleiben, die übrigen  $3\frac{1}{2}$  aber der Frau Schwester eigen sein.

Karl von Eberstein.

Nr. 379.

ad 1) Das Gut kann nicht höher als 8000 fl. mit Übernehmung derer Hauptschulden estimiren, noch annehmen; daher dem Hrn. Bruder, da meine Schwestern ihme ihre Theile übertragen, vor dessen gänzlichen Abstand mit allem nicht mehr als 6375 fl. geben kann und an dieser Summ 1000 fl. bar bezahlen. An dieser Summ kann ich nicht mehr verintereffiren, als 2375 fl. Von denen 3000 fl., so von denen Schwestern herrühren, davon kann bis der Reichmännische Prozeß zu Ende ist, keine Interessen bezahlen. Schiebet aber in der Rechnung derer Revenüen etwas übrig, so kann es getheilet werden. Mein 4tes Theil kann ich nicht missen und ist mir gar nicht feil, solches zu verkaufen, kann nicht obligiret werden.

2) Ist oben beantwortet und kann ich die Interessen, welche das Gut noch lange nicht auswirft, und die große Beschwerde und auswärtigen Interessen und danebenst noch jährl. 100 fl. die Prozeß zu führen, nicht in meinem Saß suchen, auch kann ich vor 3 Jahr keinen Termin abzuführen versprechen.

3) Die gegenwärtig nöthigen Baukosten und und 400 fl. Advokaten- und Procurators-Gebühr sind nicht mit begriffen, die muß von denen laufenden Renten und Rechn. bezahlt werden.

4) Die Rechnung wird fertig gemacht werden. Der Überschuß dieser und voriger Rechn. wird noch lange nicht hinlänglich sein, obige Posten No. 3 zu bezahlen. Sollte der Accord zu Kräften kommen und man Interessen bezahlen soll, so wäre ja unbillig, daß die Renten, die in 1741 fallen, verrechnet werden sollten.

Dieses wäre die schließliche Resolution, worüber ohne mich zu ruiniren, nicht gehen kann, sondern abwarten muß, was daraus erfolgen wird. Indessen will ich inskünftige doch keine Rechnung mehr führen, und kann jemand bestellet werden, der des Hrn. Bruders und derer Schwestern Sachen beobachtet. An Fremde zu verkaufen, gehet gegenwärtig noch gar nicht an, und wird sich auch kein Mensch, hoch oder niedrig, in solche verworrene Güter meliren, da ohnedem kein Profit bei zu machen ist, wann ihnen die Umstände werden erkläret werden. Ist es so anständig, so kann der Kaufbrief gemacht werden. Es müßte aber dabei versprochen werden, Cessionsschein derer Schwestern zu schaffen.

Amalia von Aussem.

Nr. 380. 1741, Febr. 11. Revers des Fähdrichs Karl von Eberstein über den zwischen ihm und seiner Schwester Amalia von Aussem nebst deren Gemahl geschlossenen Kaufvertrag bezüglich des vom mütterlichen Großvater v. Büring ererbten Gutes Eichen.

Kund und zu wissen sei hiermit männiglich, sonderlich denen es vonnöthen, daß heut zu End gesetzten Dato zwischen mir dem Fähdrich **Carl von Eberstein** als Verkäufern an einem und zwischen meinem vielgeliebten Hrn. Bruder **von Aussem** und Frau Schwester **Amalia von Aussem** gebornen **von Eberstein** am andern Theil ein aufrichtiger, beständiger und unwiderruflicher Erbkauf abgeredet, behandelt und nachfolgender Gestalt beschloffen worden: Nämlich Ich Carl von Eberstein verkaufe für mich, meine Erben und Nachkommen und als Cessionarius meiner beiden vielgeliebten Schwestern in Sachsen **Charlotte** und **Christine von Eberstein** mein und meiner soeben erwähnten Fräulein Schwestern Erbtheil und Anforderung an dem adeligen Haus zur **Eichen** mit allen zugehörigen Recht und Gerechtigkeiten, Wohnhaus, samt allen übrigen Gebäuden, Mühle, Hütten und Hammer, Gärten, Wiesen, Ackerfeldern, Haubergen und Waldungen, Höfen, Zinsen und Gefällen oder wie die sonsten Namen haben mögen, gesucht und ungesucht allerdings also und dergestalt, wie solches Herrn Oberstallmeister **von Büring** sel. verkauft und übertragen worden, benebenst dem Inventario an Vieh und noch  $5\frac{1}{2}$  Kugen unsers Antheils am Baudenberg, wovon die übrigen 3 Kugen denen beiden Kindern des Hrn. Käufer und Fr. Käuferin geschenkt sind, obgedachtem meinem Hrn. Bruder und Fr. Schwester, ihren Erben und Nachkommen um und für 6500 fl. rhein. Währung, jeden ad 30 alb. gerechnet, dergestalt zu bezahlen, nämll. 1000 fl. alsobald zur Ausgab, inmaßen geschehen ic., die übrigen 5500 fl. aber sollen von Dato an jährl. mit 200 u. 30 fl. ad 30 alb. gerechnet, verpensionirt und sothane Interesse jährl. bis zu gänzlicher Zahlung der totalen Summe (wovon die Aufkündigung nicht ehender bis zu Ende des am Kaiserl. Kammergericht zu Weßlar mit denen Reichmännischen Erben zur Wilden rechtshängiger Processus, auch falls derselbe binnen Jahr und Tag zu Ende gehen sollte, dennoch nicht auf einmal geschehen, sondern alsdann von Dato an in 3 Jahren auf 3 gleiche Termine abgetragen werden soll ic.) an mich Verkäufern ohnfehlbar entrichtet werden ic. Und da 2tens dieser Kaufkontrakt sich auf eine Cession von unsern Fräulein Schwestern **Char-**

**lotte** und **Christine von Eberstein** sich beziehet, selbige aber noch nicht bei Händen, so verspreche ich, Verkäufer, selbige Herrn Käufern und Frau Käuferin so bald als möglich in rechtskräftiger Form einzuliefern 2c. Hiernächst 3) übernehmen wir Käufern alle auf dem Gut Eichen haftende rechtmäßige Schulden aus dem unsrigen zu bezahlen, ausgenommen die vorgedachte Reichmännische Prätension und die von denen Frau Gräfinnen zu Hachenburg etwa zu machende Forderung, wie auch, wenn die Frau Großmutter wegen des mit unserm sel. Hrn. Vater errichteten Vergleichs und darinnen ihro jährlich versprochenen 200 fl. eine Prätension formiren wollte, welcher wegen Hr. Verkäufer die rechtliche Eviction insbesondere zu leisten verspricht 2c. Sodann 4tens versprechen wir Käufern unserer Frau Großmutter **von Buring** freie Wohnung zu geben, nicht weniger selbige jährlich für 50 Rthlr. bis an ihr Lebensende 2c. zu verpflegen 2c. 2c. So geschehen in Eichen den 11. Febr. 1741.

Carl von Eberstein.

Nr. 381.

Hochwohlgeb. 2c. Herr Bruder! Anbei geht 1 Exemplar des Kaufbriefes unterschrieben zurück, worinnen alles seine Richtigkeit hat außer Punkt 6, davon mündlich nicht allein, sondern in der ersteren Apuntuation genug gesprochen worden, und weilen ich mir es gleich gelten ließe, die Rechnung zu thun, oder die Bau- und Prozeßkosten zu übernehmen, so wollten Sie lieber die Rechnung gethan haben, dabei mir ausdrücklich vorbehalten, die Bau- und Prozeßkosten daraus zu bezahlen, wiewohl ich davor halte, daß die Prozeßkosten noch größer sein werden, als der Rest, der überschießen wird, und ohnedem die Baukosten beinahe auf meinen Rücken kommen werden. Ob ich mir nun diesen Posten expresse vorbehalten, so habe doch dessentwegen kein Bedenken getragen, den Kaufbrief zu unterschreiben, nicht zweifelnde, daß sich das Übrige doch schicken werde. Wegen Löhnberg werden, wann Sie es wohl überlegen, mir nicht ungleich geben können, und wann Sie glücklich reüssiren und mir die versprochenen 1000 fl. davon zukommen lassen werden, so könnten wir desto leichter darauf renunziren. Wann aber dieselben solche vor 1000 fl. oder 1000 Thlr. cediren wollten und ein anderer sich Vortheil damit machen und solches Ihnen und anderen wieder zu Hals kommen sollte, solches wäre mir freilich nicht recht. Was aber indessen Dero Schwester in Sachsen, wann die Schulden einmal bezahlt sein sollten, oder auch wohl nach denen Verträgen Dotis Loco aus den Lehnen zukommen sollte, werden der Herr Bruder Ihre ja nicht absprecken noch vorenthalten wollen. Vormit wir nochmalen eine glückliche Reise von Herzen anwünschen. Meine Kinder, wenn sie von dem Hrn. Oheim hören, fragen sie, ob er nicht bald wieder kommt und fangen rechttschaffen an zu weinen. Ich verharre in Eeg. und bin mit aller Hochachtung Ew. Hochwohlgeb. M. H. S. ergebener Diener

von Jussem.

Eichen, 12. Febr. 1741.

Das Buringische **Original-Testament** nahm der Fährnich Karl v. E., nachdem er dasselbe nach vielen Debatten von der Frau von Außem herausbekommen hatte, mit sich nach Tilsit. Vor seiner Abreise aus Dillenburg aber stellte er noch wegen des von seinem Vater verkauften Löhnberger Zehnten gegen die Gölchen'schen Erben actionem revocatoriam bei dem kaiserl. Reichskammergerichte zu Weklar an.

Die Frau von Außem wurde geraume Zeit hindurch in dem Besitze des Eichen-gutes beunruhigt. Im Jahre 1745 geschah dies durch einen Enkel des oben erwähnten Obersten v. Seelbach Namens Johann Rudolf Fünfröck von Aachen in der Grafschaft Bütsch. Dieser Fünfröck hatte nicht gewußt, daß der Oberst Johann Wolf v. Seelbach und Frau D. Margaretha geb. v. Loen die Eltern von zwei Söhnen und fünf oder sechs Töchtern waren. Er glaubte vielmehr, der i. J. 1700 † Engelbert v. S. sei der einzige Sohn und dessen Schwester Margaretha Louisa v. S., als seine Mutter, die einzige Tochter des Obersten v. S. gewesen, und behauptete deshalb, seine Mutter sei nach dem ohne Leibenserben erfolgten Absterben Engelbert's die natür-

liche nächste Erbin des Eihengutes nebst Zubehör, und Frau Oberst v. S. sei daher nicht berechtigt gewesen, das Gut ohne Vorwissen seiner Mutter zu verkaufen. Er ersuchte daher den Ritterhauptmann, Rätbe und Ausschuß der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft mittelrheinischen Kreises, in Rechten auszusprechen, daß der von seiner Großmutter beschene anmaßliche Verkauf der Eichen für nichtig zu erklären und der Herr v. Außem ihm solches abzutreten schuldig sei:

Nr. 382. **An hochlöbl. mittelrheinisch. Reichsritterschaftl. Direktorium unterthänige Supplicia pro decernenda Citatione ad videndum vindicari bona avita in Sachen Johann Rudolf Fünffrod von Aachen aus der Grafschaft Wittsch contra den Herrn von Außem.**

Reichsfrei hochwohlgeborne Herrn Herrn, Ritterhauptmann, Rätbe und Ausschuß der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft mittelrheinischen Kreises diesseits Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten zc. Gnädige Herren!

Ew. Hochfreiherrl. Excell. und Gnd. Gnd. gebe ich in unterthänigem Respekt klagend zu vernehmen, wasmahen mein Großvater sel., weil. Hr. Johann Wolfgang von Seelbach der Jüngere, genannt Quadvassel, herzogl. lotharingischer gewesener Obrist eines Regiments zu Pferd, das freiadel. Haus und Gut Eichen samt allen seinen Appertinenzien, sie bestehen in Höfen, Gütern, Gebäuden, Rechten und Gerechtigkeiten, samt der Eichenhütten von seinen Hrn. Voretern ererbet und bis an seinen tödlichen Hintritt solches auf dessen hinterlassenen einzigen Sohn Engelbert von Seelbach vermög derer vorhandenen Pactorum Familiae devolviret. Ob nun wohlen ermeldter Hr. Engelbert von Seelbach in ao. 1700 ohne einige Leibes-Posterität Todes verbliehen und dannenhero das Haus Eichen auf seine Mutter Margaretham Louisam geb. von Seelbach, (des Engelbert S.) leibl. Schwester, und Hrn. Johann Wolfgang's von Seelbach aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Tochter, mithin als des ersteren natürliche nächste Erbin ab intestato verfallen: so ist ihr doch wegen ihrer weiten Entfernung ihres Bruders sel. Tod bis an ihr Ende verborgen blieben und hat sie mithin die ihr von ihm zugefallene Erbschaft nicht antreten können, inzwischen aber sich gefüget, daß ihre Mutter, ermeldten Hrn. Johann Wolfgang's hinterlassene Frau Wittib, das ihr angefallene Gut Eichen eigentbätig, quo anno und an wen ist mir unbekannt, verkauft, von welcher Zeit solches dann aus einer Hand in die andere, und endlich an den jetzigen anmaßl. Besitzer, den bekannten Hrn. von Außem, gekommen.

Wann aber meine Mutter sel. die ohnstreitige Erbin ab intestato ihres ohne Posterität verstorbenen Bruders ist, verfolglicb das Gut Eichen an sie jure successiois gefallen, und ihrer Mutter nicht zugekommen, solches ohne ihr Vorwissen zu veralieniren, überhaupt auch ihr so wenig als mir zur Last liegen kann, daß sie sich nicht ehender um die Erbschaft ihres Bruders sel. gemeldet, gestalten bereits erwähntermaßen sie dessen Todesfall bis an ihr Ende ignoriret, ich selbst ihn auch ehender nicht, als vor ohngefähr einem halben Jahr in Erfahrung gebracht, und bekannten und ausgemachten Rechtens ist, quod ignoranti nulla curat Praescriptio: Diesem nach ich das in seia matre mea mithin nulliter veräußerte Gut a quocunq. Possessore zu vindiziren, und den Hrn. Beklagten als jetzigen Detentorem in Betracht sowohl er als das Gut quaeest. der hochlöbl. mittelrhein. freien Reichsritterschaft immediatē unterworfen, vor diesem hochansehnlichen Gericht in rechtl. Anspruch zu nehmen allerdings befugte und gegründete Ursache habe: Als gelanget an Ew. hochfreiherrl. Excell. und Gnd. Gnd. mein rechtl. unterthäniges Witten, Sie geruhen mir wider außen rubrizirten Hrn. Beklagten Citationem ad videndum vindicari bona avita gnädig förderlicb zu erkennen und mitzutheilen, hienach aber in Rechten finaliter auszusprechen, daß der von meiner Großmutter, weil. Hrn. Joh. Wolfgang von Seelbach hinterlassenen Frau Wittib, ohne Vorwissen und Konsens meiner Mutter sel. beschene anmaßl. Verkauf des Gut und Hauses Eichen vor null und nichtig zu erklären, und der Hr. Westl. mir solches samt allen Appertinenzien, fructibus perceptis et percipiendis, auch verursachten Un- und Gerichtskosten abzutreten schuldig sei. Desuper et si quid melius zc. Ew. hochfreiherrl. Excell. und Gnd. Gnd. unterthänigster gehorsamster

**Johann Rudolph Fünffrod**  
von Aachen in der Grafschaft Wittsch.

Am 26. Mai 1745 wurde dem Beklagten aufgegeben, innerhalb 4 Wochen durch einen ad Acta konstituirten Anwalt seine etwa habende Gegennothdurft anbringen zu lassen.

Im Jahre 1747 forderte die Kirche in Burbach von dem Hause Eichen rückständige Armenrenten, welche vor Zeiten Gottfried und Philipp v. Seelbach den Hausarmen im Kirchspiel Burbach vermacht hatten.

Nr. 383. **Extractus Protocolli der Kirche in Burbach.**

1) Weiland der Wohlledl., Gestrenge und Beste Gottfried von Seelbach genannt Quadvassel in den Eichen den Hausarmen im Kirchspiel Burbach vermacht fünfzig Röder Hr. **Konrad Wilhelm von Seelbach** gnt. Quadvassel. 2) Weiland der Wohlledl., Gestrenge und Beste Philipp von Seelbach gnt. Quadvassel, Hofmeister zu Dillenburg, hat den Hausarmen im Kirchspiel Burbach in

testamento vermacht, mündlich sich auf seines Vaters Gottfried von Seelbach sel. Testament bezogen, und denen Armen im Kirchspiel Burbach gleichmäßig 50 Gr. vermacht. **Konrad Wilhelm von Seelbach**, gnt. Duadvaßel.

Laut der bei letzterem Gründischen Visitationstage ergangenen hohen Verordnung wird dem adeligen Haus Eichen zu Zahlung derer restirenden Armenrenten und resp. Kapitals samt davon verfallenen Interessen terminus von 6 Wochen angesetzt mit dem Anhang, daß nach Ablauf dieser Frist mit der Exekution ohnaufhaltlich vorgeschritten werden solle. Burbach, 8. Febr. 1747.

Gemeinschaftl. Amt. **Günther Reusch.**

Näheres hierüber ist aus nachstehenden Briefen der Frau von Nukem an ihren Bruder, den Dragoner-Lieutenant Karl von Eberstein in Tilsit ersichtlich.  
Nr. 384.

Herzallerliebster Bruder! Mit recht betrübtem Gemüthe muß erfahren, wie ich bis hieher von Euch als auch von meinen lieben Schwestern werthe Gegenantwort auf mein letzteres Schreiben in Vergeß gekommen bin; ich habe zwar durch andere erfahren, wie Euch Gott bei Dre en in dem hüzigen Treffen erhalten habe, wovor Gott herzlich gedanket und ihn angeflehet, daß er ferner bei Euch sein möchte zc. und mir die Freude zu gönnen, Euch baldigst zu sehen zc., bitte also nochmals, erfreut mich bald mit einer Antwort, und wenn es Euch beliebt, mir die schon oft gebetene Rechnung nach Euerem Gutachten zc. mit zu senden. So will ich Euch zeigen, wie das Meinige thun werde, nach Eueren Belieben und nach Möglichkeit abzuführen, wie billig sein wird zc. Ich sende hier inzwischen vierzig Stück Dukaten auf Abschlag der Interesse, schreibet mir, wohin hinsüro Euch die Gelder übermachen soll. Die Dukaten gelten hier 4 fl. 18 Xr. das Stück zc. Mein Mann empf. sich, und meine Kinder küssen Euch unterthänig die Hände. Meine Charlotte hat vor 6 Wochen zum zweiten Male die Blattern gehabt zc. Ich bin vor 10 Tagen erst von Weßlar mit ihr hier angekommen, allwo ich den Winter über den Reichmann'schen Prozeß sollicitiret in der Hoffnung, ein Urtheil zu erhalten, aber Geld verzehrt, und leider doch kein Urtheil. Ich will von Verdrießlichkeiten schweigen zc., auch versichern, wie eher aufhören werde zu leben als zu sein meines herzallerliebsten Bruders treue Schwester und Dienerin  
Eichen, 13. April 1746. **Amalia von Aussem.**

Mein Mann gehet morgen nach Weßlar vor mich.

Nr. 385.

Herzallerliebster Bruder! Dero mir Werthes vom 12. Juni aus Tilsit habe, obzwar spät, doch endlich wohl erhalten; nun wäre zwar längsten zu beantworten meine Schuldigkeit gewesen, bin aber durch ein und anderes Schicksal verhindert worden, indeme mir vorgenommen, nach Sachsen zu reisen, meine lieben Anverwandten kennen zu lernen, wie meinen Schwestern allbereit schon geschrieben. Gedachte, von da Euch zu schreiben zc., stunde in Gedanken, ob nicht auch das Vergnügen ereignen könnte, Euch allda anzutreffen zc. Indessen hat mich herzlich erfreuet, wie aus Eueren Zeilen gelesen, daß Ihr Euch noch wohl befindet zc. Es ist bei mir alle Tage was Neues zc. Vors erste habe dieses Jahr eine von Grund auf Eisenhütte bauen müssen, welche gänzlich auf einen Haufen gefallen zc. Ich habe 12 Wochen in Weßlar dieses Jahr wegen des Reichmanns Prozeß sollicitiret in der Hoffnung, ein gut Urtheil zu erhalten, auf daß mich an einem Ort sicher stellet, weilen der Reichmann so sehr prahlete, als hätte er aufs neue den Prozeß wieder gewonnen; ehe es mich verjahe, bekomme zwei Citationes von Friedberg, wie Ihr aus einer beigefügten Beilage ersehen werdet, daß es der Monsieur **Fünfrock** als ein Enkel von der letzten Frau von Seelbachin das Gut prätendiret. Nun soll und muß ich antworten zc. Weilen ich ohne Euch solches nicht kann, erwarte also Euer Gutachten hierüber. Daß ich alle Prozeß alleine ausführen sollen, ist mir ohnmöglich. Mit dem Kammerrath Reichmann kann ich wegen des bewußten Lagerbuchs nichts ausmachen, indeme er nach lange geführtem Prozeß sich los geschworen. Nun weiß gar nicht, wie es anzufangen habe. Wenn Ihr herauskommet, wie in Dillenburg gehöret, so lebe der Hoffnung, daß Ihr in das Mittel tretet, eher als ich was bei ihm auszumachen. Es wäre uns angenehm, wenn Ihr kommet, da indessen vor ein Stücklein Geld so viel als möglich

forgen will, Euch zu befriedigen ꝛ. Die Dukaten gelten 4 fl. 12 alb., die Lonisd'or 7 fl. 25 alb. ꝛ. Habe ich aber noch was in Sachsen, so soll es ohne Aufschub Euch übertragen werden auf Abschlag ꝛ.

Es ist vor einigen Monat mein Schwager aus Italien hier angekommen, ist aber nun böser gegen uns als zuvor gesinnet. Wenn Gott ferner mit uns ist, so hoffe mit Mühlheim es zu verbessern, alsdann könnte, wie billig, meinem lieben Bruder besser befriedigen. Habet Geduld, wie Gott mit uns allen. Ihr habet zwar das Euere auch nöthig, doch seid Ihr allein und könnt Euch eher als ich helfen, weilen meine Haushaltung weitläufig ist. Ich habe, wie Ihr wohl wissen werdet, schon vor fast einem Jahr vor 3000 fl. Kaution zu Wezlar gut gesprochen mit Hand und Pitschaft bei der Kammer in dem Gülchen'schen Prozeß, welche Kaution Hr. Doktor Dieß auf Anfordern des Urtheils gemäh, welches darin erkannt worden, übergeben ꝛ. Was nun die Gülchen'schen Erben weiters fordern, weiß ich nicht, doch werde hiervon ꝛ. Nachricht geben, denn über 14 Tage wieder einiges Sollicitiren ausüben will in Wezlar, es kostet mich nur gar zu viel, daß es nicht auszustehen ist; dennoch sehe ich in der Reichmanns Sache gern ein Ende ꝛ. Meines lieben Bruders treue ꝛ. Schwester.

Eichen, 22. Okt. 1746.

Amalia v. Aussem.

Nr. 386.

Herzallerliebster Bruder! Ich bin tausendmal beschämt, daß so lange nicht geantwortet auf Euer mir sehr angenehmes Schreiben, welches ich den 10. Januari des vorigen Monats wohl in den Eichen empfangen. Die Ursache war dieses, daß erst mit Hr. Doktor Dieß sprechen wollte, wie es wegen des Prozeß, die Gülchen'schen Erben betreffend, stünde. So habe ich ihn gestern gesprochen und ihm den Punkt aus Eueren Werthen vorgelesen. So gab er mir zur Antwort, erstlich hätte er keinen Brief von Euch bekommen, auch nicht gewußt, wo er Euch hätte schreiben sollen, dennoch hätte er an den Hrn. Bergrath Hilgard nach Harzgerode geschrieben mit einem Einschlag an Euch, aber bis dato keine Antwort erhalten, ob es gleich fast ein Jahr wäre, und stünde auf nichts weiters an, als daß die Gülchen'schen Erben darauf bestünden, das Original des Testaments zu sehen, auch wollten sie sich nicht weiters einlassen, bis das ihnen gezeigt worden, bat mich also, dieses Euch zu berichten, ehe könnte nichts weiters darin gethan werden. Ob es Euch nun gefällig, an ihn selbst oder an mich zu schicken, überlasse euch ꝛ. Ich liege wieder hier vor Anker wegen Treibung des Prozeß in Hoffnung, ein Ende zu erleben. Bis dato weiß fast nicht, was aufweisen kann, was hier ausgerichtet habe, als mit Hoffnung und Angst das Ende erwünscht.

Ich habe den Hrn. Ludwig schon vor Christtag von Heidelberg kommen lassen und ihm alle mögliche Nachricht des **Fünfrods** betreffend abgeredet und alles Mögliche vorgekehret. Wie weit es nun zu Friedburg stattfindet, weiß Gott, doch habe bis dato keine Gegenantwort, wie lange es dauert, von ihm erhalten.

Gestern bekame Briefe von meinem Mann, worinne er mir Kopie, wie hierbei folget, von dem Bekannten, und Kopie aus dem **Kirchenbudy** zuschickte. Wie Ihr ersehen könnet, daß sie mir wieder neue Schererei machen und sich gar mit Exekution zu drohen unterstehen, ohne daß sie meine Gegenantwort zuvor gefordert hätten. Es ist ein, als wenn sie noch alle aus dem Reich kämen, mich quälten, und die Eichen ein Mhl aller Leute werden müßte ꝛ.

Denket an mich wegen des von Euch mir versprochenen Eichischen Lagerbuchs, daß das bekomme. Es ist von mir nicht möglich, vom Reichmann oder Wiederholdt heraus zu bringen ꝛ. Ich habe an die 2 Schwestern ein Vollmacht 2 Mal gefandt zu unterschreiben, aber nichts erhalten, ob sie schon mit Schmerzen zurückwarte, indeme noch einige Briefe zu Dillenburg auf dem Schloß sein sollen, die die Eichen angehen. Solche wollen sie mir ohne Vollmacht oder Kaufbrief nicht geben, und den Eichen-Kaufbrief mag ihnen nicht weisen, sonst nur noch da wohnhaften Feinden eine Gelegenheit wegen Attendorn gebe, denn ich mich darin Ursach habe, vorzusehen. Es können euch 3 Geschwistern obige verwahrte Briefe nichts helfen, so zweifle nicht,

daß ihr mir sie zuschicken werdet. Wenn etwa einiges Licht der strittigen Affaire daraus nehmen könnte, wenn das noch erlebete, so wollte, wenn es Gott gefiel, noch gerne leben Gott zu Ehren und den Meinen zum Dienst. Ich beklage ebenfalls herzlich Euer Schicksal, das Ihr ausgestanden zc., und erfülle Gott an Euch den Wunsch, welchen Ihr an mich zum Neuen Jahrswunsch, wovor im Namen unser aller Dank sage, geschrieben.

Mein Hr. Schwager, der Oberstlieutenant, ist jetzt in der Aussem-Affaire nach Disteldorf, um zu sehen, ob Sie das Ihre beim Kurfürsten in das Reine bringen könnten zc. So viel kann sagen, daß er von Gott so regieret worden, daß er nun ein guter Freund von uns ist.

Hr. Breuning ist, wie schon mehr berichtet, seit einigen Jahren zu Dillenburg bei der Fürstin als Hof-Verwalter in Diensten zc. Meines zc. Bruders treue Schwester zc. Wezlar, 10. Febr. 1747.

**Amalia v. Aussem.**

Nr. 387.

Herzallerliebster Bruder! Euer vom 1. 8br. datirtes Schreiben aus Tilsit habe gestern den 18. dieses erst erhalten, welches Schreiben das zweite in diesem Jahr ist zc., daß man freilich denken sollte, wir wären an der Welt Ende oder gar gestorben, obschon keines von Kranksein dem andern berichtet. Indessen ist mir erfreulich, wenn Euch Gott vor gedachten Beschwerden bis dato bewahret und mit Vergnügen die Zeit gelebet, wie mir Euer Bediente, der junge Knauf, berichtet, daß es Euch so wohl ginge und so viel Erfreuliches erzählt, unter andern, daß Ihr so viel Bedienten in Livrée, 6 Pferde hieltet, ja so viel des Lobens zu wege gebracht, daß oft mir eine Stunde bei Euch zu sein wünschete zc.

Lieber Bruder, meine Feder ist nicht im stande, Euch alles an Tag zu malen, was mich belästiget. Wenn ich meine, ein Ubel ist überstanden, so sein 2 oder 3 andere Schicksal da. Erstlich ist bekannt, wie der Hauptprozeß von den Reichmännern noch auf dem Gute haftet. Ob wir vor einigen Jahren allerseits der Hoffnung lebten zc. das Gut zu erhalten, welches Gott noch verleihen wollte, so haben wir nichts da weniger mit Schriftwechseln verschonet bleiben können, noch vielweniger ein Endurtheil erzwingen können. Obschon zc. fast ein halbes Jahr zu Wezlar gelegen in der Hoffnung, das Gut sicher zu stellen, so habe anstatt dessen eine Gegenschrift empfangen zc.

Was dem Lömberg-Prozeß betrifft, so habe Euch 3 mal den Verlauf der Sach geschrieben, wie vor 3000 fl. Kaution zu Wezlar gestellt zc., im 2. Schreiben habe bericht, wie zc. Euch aber anbefohlen worden, das Original-Testament an die Kammer einzuliefern, ehender soll keine Handlung vorgenommen werden zc. Ich habe zur Michaeli-Messe an Schwester Charlotte auf Leipzig 200 fl. gesandt vor Euch zu übermachen zc. zc.

**Amalia von Aussem.**

Eichen, 19. 9br. 1747.

Nr. 388.

Herzallerliebster Bruder! Des lieben Bruders mir werthestes Schreiben vom 30. Juli datirt habe erst vor einigen Tagen durch Hrn. Rath Dieß Veranstaltung erhalten. Ich bedaure, daraus zu ersehen, daß die Gesundheit meines liebsten Bruders nicht die beste seie, und wünsche derothalben herzlich, daß die Pyrmonters Wasserkur demselben wohl angeschlagen mag haben und zc. desto eher Gelegenheit zu haben, den lieben Bruder allhier zu sehen und das hiesige Werk in Ordnung helfen zu bringen. Obwohl ich mich nun genugsam kümmerge und plage, so dürfte doch die angetragene Handbietung des werthgeschätzten Bruders bei dieser Sache sehr nützlich sein zc., als würde bei Einsicht der Sach gleich in die Augen fallen, was vor Last, Müh und Arbeit mir selbst aufgeleget, was vor Unkosten zur gänzlichen Renovation der Hütten, Hammer, Mühle und Hofgebäus angewandt, und besonders was vor Prozeßgelder in der Reichmännischen Sache hergeschossen habe zc. Ich nehme theil an des Bruders **Ludwig Ernst** Avancement zum Lieutenant zc.

Eichen, 16. Sept. 1748.

**Amalia von Aussem.**

P. S. Jetzt ist meines Mannes Hr. Bruder wieder hier, welcher so lange in Italien in kaiserl. Diensten als Major gestanden zc.

Nr. 389.

Herzlich geliebtester Bruder! ꝛ. Warum aber der liebe Bruder anfängt in seinem Schreiben mit diesen Worten: „Wir sind erträglich gesund, wiewohl meine alte Hütte gar baufällig ꝛ.“ Wie merke ich, daß die 50 Jahre nicht weit sein ꝛ. Der Höchste ꝛ. erfreue Euch mit solchem gerechten Urtheil in Weßlar, als mich Gott, obwohlen unter tausend klagenden Thränen, Angst und Sorgen mich noch hat erleben lassen, die Schmach ist überwunden, Gott wird helfen, daß übrige Gott geklagte 11 Prozesse zu überwinden, welche vor Dillenburg, Hachenburg hängen ꝛ. Der sel. Breuning ist in Holland bei seinem Sohn gestorben den 8. Januar 1765 ꝛ. Eichen, 30. März 1766. **Amalia von Aussem, geborene v. Eberstein.**

P. S. Ihr werdet doch wissen das traurige Schicksal unsers Mannheimer Bruders, daß der nun im 3. Jahr zu Weinheim in ein Kloster gethan worden unter dem Ruf, er wäre verrückt, so nicht ist. Mein Sohn hat ihn zu sprechen verlangt, aber er ist nicht zugelassen worden. Jetzt schreibt sie uns und adressirt sich besonders an Sohn, daß ihr der ihren gegen ihre Schwiegermutter bei uns geführten Prozeß betreiben helfe, denn ihr Mann und Schwiegermutter vom Zeppenfelder Gut bei uns jährl. Revenüen 1000 fl. Witthum verschrieben, welche sie haben will, weil ihr Mann als das anzusehen.

### **Graf Ernst Friedrich von Eberstein.**

als Vormund der Eberstein'schen Kinder zu Dillenburg.

Früher, als er wohl gedacht, starb am 3. Nov. 1725 zu **Dillenburg** der **Ober-Jägermeister Karl Frhr. v. Eberstein.** Kaum hatte sein ältester Bruder, Graf Ernst Friedrich v. Eberstein, der sich damals als sächs. Gesandter in Mainz befand, die Nachricht von dem Tode seines Bruder Karl erhalten, so bat er den Grafen von Flemming um Urlaub nach Dillenburg. Am 6. Nov. 1725 schrieb er an letzteren: „Je viens de recevoir la triste nouvelle, que mon frère, le Grand-Veneur de Nassau à Dillembourg, est mort le 3. d. c. laissant une femme, grosse de 8 mois, et deux fils de deux mères, dont je ne me saurai pas excuser de prendre la tutelle comme le plus proche et l'unique qui est porté dans ce pays-ci. C'est pourquoi que je me vois contreint de supplier Votre Excellence très-humblement à me faire la grâce de m'obtenir par Son intercession la permission du roi d'y pouvoir aller pour une vingtaine de jours“ (s. oben S. 423 Nr. 282).

Hierauf erwiderte der Gen.-Feldm. Graf v. Flemming (Varsovie le 21. 9<sup>br</sup>. 1725, au C. d'Eberstein): „J'ai reçu vos lettres du 1. et 6. d. c. Je prends part de la douleur que vous cause la mort de Mr. votre frère, et si le conseil privé y consent, vous pouvez aller à Dillembourg régler les affaires de votre famille.“

Nr. 390. **An den Minister v. Seebach in Dresden.**

Hochgeb. ꝛ. Herr Geheimbder Rath und Patron! Nachdeme von Ew. Excellenz auf mein letzteres, darinnen um allergnädigste Königl. Permission wegen meines sel. Brudern des Ober-Jägermeisters von Dillenburg auf einige Wochen dahin gehen und wegen dessen Verlassenschaft die Nothdurft vorkehren zu dürfen angesuchet und um Dero favorablen Vortrag bei dem hochpreisl. Geheimbden-Consilio gebeten, noch keine Antwort erhalten, so werden Ew. Exc. nicht ungütig nehmen, daß mich deshalb hiedurch nochmalen gehorsamst melde, zumalen da der 21. Januarij zur Inventur und Separation der Witwe und Kinder beiderseitiger Ehe angesetzt ist, ich auch von Königl. Maj. durch des Herrn Graf Flemming's Excellenz den Urlaub in soweit mit heutiger Post erhalten. Ich werde vor so hohe Gnade allezeit gehorsamst dankbar sein ꝛ. Eur Excellenz ganz gehorsamster, treuer Diener.  
**C. F. Gr. von Eberstein.**

Mainz, 4. Dec. 1725.